P R O T O K O L L

AUFGENOMMEN ÜBER DIE 3. ORDENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES DER STADTGEMEINDE BAD VÖSLAU AM DONNERSTAG, 25. SEPTEMBER 2025, UM 19.00 UHR, IM STADTAMT BAD VÖSLAU, UNTER DEM VORSITZ VON HERRN BÜRGERMEISTER CHRISTIAN FLAMMER.

Anwesend: Herr Bürgermeister Christian Flammer, Herr Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub, die Mitglieder des Stadtrates Verena Kaltenegger, DI Thomas Lampl, BSc, DI Harald Oissner, Ing. Markus Wertek, MA, Mag. Johann Pichler, Alexander Steinmeyer, BA, LAbg. Peter Gerstner (ab 3B), Stefan Rabits, Marta Glockner und Philipp Schottleitner, sowie die Mitglieder des Gemeinderates Manuela Cap (ab Punkt 9a), Astrid Göschl, Ing. Andreas Herzog, BSc , DI (FH) Christian Hoffmann, MSc, Maximilian Kainz, Michael Riegler, Mag. Lukas Schinner, Akad. Vkfm. Michael Slechta, Stefan Schlögl, Doris Sunk, Gerhard Wanzenböck, Lejla Ibralić Halilović, MA MA, MMag. Dr. Georg Lehecka, MLS BSc, Katharina Schuster, Simon Kauer, Gerald Hein, Ulrike Kubitza, BA, Thomas Sztavinovszki, Manuela Wallner, Dr. Anna Fabianek-Mottl, Prof. Adelaida Fisekci, BEd und Alexander Laimer-Netsch

Abwesend entschuldigt: Frau Gemeinderat Alina Gschiel, MA und die Herren Gemeinderäte Dr. Peter Klumpp, MSc und Bernhard Hein

Zuhörer: 18

Schriftführer: Monika Ladó, MBA

Nachdem die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates laut Einladungskurrende vom 18. September 2025 nachgewiesen und eine beschlussfähige Anzahl erschienen ist, eröffnet der Herr Bürgermeister die Sitzung mit der Begrüßung der Anwesenden.

Die Tagesordnung der Sitzung wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung am 18. September 2025 zustimmend zur Kenntnis genommen und ist gemäß § 46 Abs. 4 der NÖ Gemeindeordnung seit 18. September 2025 an der Amtstafel öffentlich angeschlagen.

Herr Bürgermeister Christian Flammer berichtet, dass er gemäß § 46 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung den Tagesordnungspunkt Nr. 33 abgesetzt hat. Nachfolgende Punkte werden somit umnummeriert.

I. Öffentliche Sitzung

1. Das Protokoll der 1. ordentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 27. März 2025 wurde gemäß § 53 Abs. 4 der NÖ Gemeindeordnung rechtzeitig zur Verfügung gestellt.
   Eine Einwendung zum Protokoll der 1. Sitzung des Gemeinderates vom 27. März 2025 wurde von Herrn Stadtrat Mag. Johann Pichler eingebracht. In der 2. Sitzung des Gemeinderates am 26. Juni 2025 wurde die Aufnahme eines Wortprotokolls für den gesamten Punkt 20 beschlossen.

Das berichtigte Protokoll wurde den Mitgliedern des Gemeinderates bereits vorab zur Einsicht übermittelt. Die Genehmigung der vorgelegten Protokollberichtigung soll nun beantragt werden.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Nun erfolgt im Sinne des § 53 Abs. 5 der NÖ Gemeindeordnung die Abstimmung des gesamten Protokolls.

Das Protokoll wir einstimmig angenommen.

2. Das Protokoll der 2. ordentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 26. Juni 2025 wurde gemäß § 53, Abs. 4 der NÖ Gemeindeordnung rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

   Herr Bürgermeister Christian Flammer stellt fest, dass keine Einwendungen gegen das Protokoll vom 26. Juni 2025 abgegeben wurden, wodurch das Protokoll gemäß § 53, Abs. 5 der NÖ Gemeindeordnung als genehmigt gilt.

3. Frau Stadtrat Doris Sunk (LISTE Flammer), hat auf ihr Amt als Mitglied des Stadtrates verzichtet. Sie bleibt weiterhin ein aktives Mitglied im Gemeinderat und ein Mitglied folgender Ausschüsse: IT- und Digitalisierung, Personal-, Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss, Biodiversität-, Land- und Forstwirtschaftsausschuss und Umwelt-, Verkehr- und Infrastruktur, sowie ein Mitglied der Disziplinarkommission.

   Der Verzicht erfolgte mit Schreiben vom 12.09.2025.

   Über den in offener Frist eingebrachten Vorschlag des zustellbevollmächtigten Vertreters der LISTE Flammer, wurde gemäß § 114 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 in der derzeit geltenden Fassung, als Ersatz der auf dem Wahlvorschlag der LISTE Flammer genannte Kandidat, Herr Mag. Lukas Schinner, geboren 1999, wohnhaft in Bad Vöslau, Winzergasse 18, für die Wahl in den Stadtrat vorgeschlagen. Herr Mag. Lukas Schinner ist seit dem 27.02.2025 ein angelobtes Mitglied des Gemeinderates.

   A) Auf Grund der Vakanz des Stadtratsmandates hat die LISTE Flammer folgenden Wahlvorschlag eingebracht:

      Gemeinderat Mag. Lukas Schinner

      Jedes Gemeinderatsmitglied hat vor sich Stimmzettel liegen.

      Ich darf Herrn Stadtamtsdirektor René Gneist, MA ersuchen, mit der Urne die Stimmzettel einzusammeln.

      Ich ersuche, Herrn Gemeinderat Alexander Laimer-Netsch und Frau Gemeinderat Manuela Wallner zu mir zu kommen und bei der Auszählung und Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel mitzuwirken.

Die mit Stimmzettel vorgenommene Abstimmung über den Wahlvorschlag der LISTE Flammer ergibt:
abgegebene Stimmzettel: 32
ungültige Stimmzettel: 0
gültige Stimmzettel: 32

Von den gültigen Stimmzetteln lauten auf das Gemeinderatsmitglied Mag. Lukas Schinner 32 Stimmzettel.

Herr Gemeinderat Mag. Lukas Schinner ist daher zum Mitglied des Stadtrates gewählt.

Ich frage Herrn Mag. Lukas Schinner, ob er die Wahl annimmt.

Herr Stadtrat Mag. Lukas Schinner nimmt die Wahl an und ist somit ab heute Mitglied des Stadtrates der Stadtgemeinde Bad Vöslau.

Herr Bürgermeister Flammer gratuliert Herrn Stadtrat Mag. Lukas Schinner

Herr Stadtrat Mag. Lukas Schinner dankt für das Vertrauen.

B) Von der LISTE Flammer wurde für die Neubesetzung in die Ausschüsse folgender Vorschlag unterbreitet:

Stadtrat Mag. Lukas Schinner:
Liegenschaftsverwaltungsausschuss (statt Herrn Gemeinderat Gerhard Wanzenböck)

Gemeinderat Gerhard Wanzenböck
Prüfungsausschuss (anstelle von Herrn Stadtrat Mag. Lukas Schinner)

Ich beantrage, wie oben vorgeschlagen, Herrn Stadtrat Mag. Lukas Schinner und Herrn Gemeinderat Gerhard Wanzenböck in obgenannte Ausschüsse zu wählen.

Jedes Gemeinderatsmitglied hat vor sich (vorgedruckte, aufgrund der eben gehörten Wahlvorschläge) Stimmzettel liegen.

Ich darf Herrn Stadtamtsdirektor René Gneist, MA ersuchen, mit der Urne die Stimmzettel einzusammeln.

Ich ersuche, Herrn Gemeinderat Alexander Laimer-Netsch und Frau Gemeinderat Manuela Wallner zu mir zu kommen und bei der Auszählung und Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel mitzuwirken.

Die mit Stimmzettel vorgenommene Abstimmung für die Neubesetzung in die Ausschüsse ergibt:
abgegebene Stimmzettel: 33
ungültige Stimmzettel: 0
gültige Stimmzettel: 33

Von den gültigen Stimmzetteln lauten auf die vorgeschlagene Neubesetzung in die Ausschüsse 33 Stimmzettel.

Somit wurde der Wahlvorschlag einstimmig angenommen.

4. Herr Gemeinderat MMag. Dr. Georg Lehecka, MLS als stellvertretender Vorsitzender des Prüfungsausschusses verliest das dem Original-Gemeinderatsprotokoll beiliegende Prüfungsausschussprotokoll vom 10.09.2025.

   Herr Bürgermeister Christian Flammer erklärt, dass er zu den Berichten gemäß § 82 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 keine Stellungnahme abgibt und dankt für die umsichtige Prüfung.

   Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Herr Bürgermeister Christian Flammer übergibt den Vorsitz an Herrn Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub.

Herr Vizebürgermeister übernimmt den Vorsitz.

5. Herr Bürgermeister Christian Flammer berichtet:

   a) Wie Sie bereits aus dem Stadtanzeiger entnehmen konnten, ist anlässlich der Verabschiedung von unserem Bürgermeister a.D. DI Christoph Prinz eine Spendensumme von insgesamt EUR 8.570,-- zusammengekommen. Die Familie hat diese Summe dem Sozialfonds der Stadtgemeinde Bad Vöslau gespendet, um im Sinne von Christoph bedürftige Bürger aus Bad Vöslau zu unterstützen. Ich möchte mich daher nochmals bei der Familie recht herzlich für die Spende bedanken und kann versprechen, dass wir mit dem entgegengenommenen Betrag, in Andenken an unseren leider viel zu früh verstorbenen Bürgermeister a.D., in seinem Sinne weiterhin Bürgerinnen und Bürger, die finanzielle Hilfe benötigen, unterstützen werden.

   b) Der Konzertsaal und weitere Räumlichkeiten der Musikschule im Schloss Gainfarn haben dieses Jahr besondere Gäste und zwar den Musikalischen Adventkalender des ORF Niederösterreich.
   Die Aufnahmen finden vom 3. Bis 5. November 2025 im Konzertsaal des Schlosses Gainfarn sowie in einem Raum der Musikschule statt.
   Der Adventkalender ist ein kulturelles Projekt des ORF NÖ, das vom 1. bis 24. Dezember täglich ein Musikstück, meist junger Musikerinnen und Musiker aus Niederösterreich, präsentiert. Mitwirkende sind häufig Musikschülerinnen und Musikschüler, Ensembles sowie Preisträgerinnen und Preisträger von Wettbewerben.
   Die Verbreitung erfolgt über mehrere Kanäle:
   Fernsehen: täglich nach der Sendung „NÖ heute“ auf ORF 2 Niederösterreich,
   Radio: im Tagesverlauf auf Radio Niederösterreich,
   Online: zusätzlich auf noe.ORF.at.
   Diese mehrfache Ausstrahlung garantiert eine hohe Reichweite und macht den Adventkalender zu einem wirksamen Instrument der Standortwerbung.

Gerade für Schloss Gainfarn bedeutet die Wahl des Drehortes eine besondere Möglichkeit. Durch die wiederholte Präsenz im Fernsehen und in Online-Medien wird das Schloss und vor allem auch unser Konzertsaal einem breiten Publikum vorgestellt und vor allem nachhaltig positiv mit Kultur und Musik in Verbindung gebracht.

Herr Bürgermeister Christian Flammer übernimmt wieder den Vorsitz und ersucht Herrn Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub um seine Ausführungen.

6. Herr Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub berichtet:

Gemäß § 75 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung ist der Bürgermeister verpflichtet, dem Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag vorzulegen, wenn sich im Laufe des Haushaltsjahres zeigt, dass die Vorgaben des § 72a Abs. 7 NÖ Gemeindeordnung nicht eingehalten werden.

Aufgrund der dringend notwendigen Anschaffung eines Fahrzeuges für unseren Fuhrpark wurde die Anlage 6i (Leasingspiegel) in den 2. Nachtragsvoranschlag mit aufgenommen. Bezugnehmend auf die Spalte „Restlaufzeit in Jahren 5.75“ (bei einer Grundmietzeit in Jahren von 5 Jahren) sei angemerkt, dass hierzu seitens der Finanzverwaltung bei dem Softwareanbieter Gemdat nachgefragt wurde und es sich hierbei um keinen Anwender- sondern einen Softwarefehler handle, der nun ein gemeldet wurde und hoffentlich mit einer der nächsten Software-Updates behoben wird (Seite 301, 2. NVA 2025).

Die Zusammenfassung der 1.Nachtragsvoranschläge 2025 bzw. der 2. Nachtragsvoranschläge ergeben folgende Schlusssummen:

	1.NVA 2025	2.NVA 2025
Finanzierungshaushalt Einzahlungen	EUR 43.897.000,--	EUR 44.398.700,--
Finanzierungshaushalt Auszahlungen	EUR 44.383.900,--	EUR 44.628.500,--
Ergebnishaushalt Erträge	EUR 37.255.400,--	EUR 37.637.600,--
Ergebnishaushalt Aufwendungen	EUR 37.183.800,--	EUR 37.618.600,--

Nach Bildung der Summen der operativen und investiven Gebarung sowie jener der Finanzierungstätigkeit verbleibt ein Finanzierungsbedarf von EUR 229.800,-- .
Der Rücklagenstand mit Zahlungsmittelreserve beträgt EUR 6.711.100,--, wobei der größte Teil die Kanalrücklage mit EUR 4.485.000,-- betrifft, die allgemeinen Ausgleichsrücklagen sind mit EUR 673.800,-- dotiert.

Das kumulierte Haushaltspotential beträgt EUR 337.380,25.
Der 2. Nachtragsvoranschlagsentwurf wurde in der Zeit vom 8. September 2025 bis 22. September 2025 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt und zeitgerecht den Fraktionen des Gemeinderates und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zur Verfügung gestellt.

Im Finanzausschuss vom 11. September 2025 wurde von Herrn Gemeinderat MMag. Dr. Georg Lehecka, MLS BSc angemerkt, dass auf der Seite 9 im Vorbericht des 2. NVA 2025 bei der Bezeichnung des 1. Balkens fälschlicherweise 1. NVA 2025 stand. Dies wurde auf 2. NVA 2025 korrigiert.

Ich beantrage die Genehmigung des vorliegenden 2. Nachtragsvoranschlages 2025 samt Dienstpostenplan.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7. In der Sitzung des Gemeinderates am 9. Dezember 2021 wurden das letzte Mal die Friedhofsgebühren beschlossen, die Preise wurden aber letztmalig mit der Wirksamkeit vom 1. Jänner 2018 angehoben Auch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung hat bereits darauf hingewiesen, dass eine Neuberechnung der Friedhofsgebühren anzustellen sei und diese auch in kürzeren Abständen zu valorisieren. Es ist daher dringend notwendig diese anzupassen. Der Indexwert hat sich von Jänner 2018 bis Jänner 2025 um 32 % verändert. Um die Erhöhung nicht derart drastisch durchzuführen, empfehle ich eine Erhöhung um rund 20 % und in weiterer Folge eine regelmäßige Anpassung alle 2 Jahre.
Ich beantrage daher, die nachstehende Friedhofsgebührenordnung für die städtischen Friedhöfe in Bad Vöslau, Gainfarn und Großau mit Wirkung vom 1. Jänner 2026 zu erlassen.

Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für die Friedhöfe (Friedhof Bad Vöslau, Friedhof Gainfarn und Friedhof Großau) der Stadtgemeinde Bad Vöslau vom 25.September 2025:

§ 1
Anwendungsbereich

Für die Benützung sämtlicher Friedhöfe der Stadtgemeinde Bad Vöslau (Friedhof Bad Vöslau, Friedhof Gainfarn und Friedhof Großau) werden Friedhofsgebühren auf Grund der Bestimmungen dieser Verordnung eingehoben.

§ 2
Arten der Friedhofsgebühren

Für sämtliche Friedhöfe ist die Einhebung der nachstehend genannten Friedhofsgebühren vorgesehen:
a) Grabstellengebühren
b) Verlängerungsgebühren
c) Beerdigungsgebühren
d) Enterdigungsgebühren
e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 3
Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und bei sonstigen Grabstellen in Form von Urnennischen sowie auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen in Form von Grüften beträgt im städtischen Friedhof Bad Vöslau für

a) Erdgrabstellen:

1.	Reihengräber (einzeln) in den Gruppen III und VII und Urnen	EUR	168,--
2.	Familiengräber, und zwar in den Gruppen I und V zur Beerdigung von mehr als vier Leichen und Urnen	EUR	466,--
3.	in den Gruppen II und VI zur Beerdigung von mehr als vier Leichen und Urnen	EUR	347,--
4.	in den Gruppen III und VII zur Beerdigung bis zu zwei Leichen und Urnen	EUR	302,--
5.	in den Gruppen IV und VIII (Heckengräber) zur Beerdigung von mehr als vier Leichen und Urnen	EUR	805,--
6.	in der Gruppe IX (Heckengräber neuer Teil) zur Beerdigung von mehr als vier Leichen und Urnen	EUR	1.054,--
7.	in der Gruppe X (Randgräber) zur Beerdigung von mehr als vier Leichen und Urnen	EUR	905,--
8.	in der Gruppe XI zur Beerdigung von mehr als vier Leichen und Urnen	EUR	713,--
9.	in der Gruppe XII zur Beerdigung von mehr als vier Leichen und Urnen	EUR	588,--
10.	zur Beisetzung bis zu 8 Urnen	EUR	260,--
11.	Kindergräber für Leichen von Kindern bis zu 10 Jahren	EUR	90,-

b) Sonstige Grabstellen:

1.	Urnennischen für 4 Urnen	EUR	2.280,--
2.	Gruft bis zu 3 Leichen und Urnen	EUR	3.258,--
3.	Gruft bis zu 6 Leichen und Urnen	EUR	4.872,--
4.	Gruft bis zu 12 Leichen und Urnen	EUR	6.492,--
5.	Gruft von mehr als 12 Leichen und Urnen	EUR	9.756,--

c) Beisetzung Urnenwiese Bad Vöslau EUR 480,--

(2) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Beisetzungen am Urnenwald Gainfarn sowie auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen in Form von Grüften beträgt im städtischen Friedhof Gainfarn für

a) Erdgrabstellen:

1. Familiengräber, und zwar in den Gruppen I, II, III und IV zur Beerdigung von mehr als vier Leichen und Urnen	EUR	347,--
2. in der Gruppen VI zur Beerdigung von mehr als vier Leichen und Urnen	EUR	588,--
3. in der Gruppe V (Heckengräber) zur Beerdigung von mehr als vier Leichen und Urnen	EUR	1.054,-
4. zur Beisetzung bis zu 8 Urnen	EUR	260,-
5. Kindergräber für Leichen von Kindern bis zu 10 Jahren	EUR	90,--

b) Sonstige Grabstellen:

1. Gruft bis zu 3 Leichen und Urnen	EUR	3.258,--
2. Gruft bis zu 6 Leichen und Urnen	EUR	4.872,--
3. Gruft bis zu 12 Leichen und Urnen	EUR	6.492,--
4. Gruft von mehr als 12 Leichen und Urnen	EUR	9.756,--
5. Baumbeisetzung Urnenwald Gainfarn	EUR	600,--
6. Baum bis zu 8 Urnen	EUR	3.600,--
7. Baum für „Sternenkinder“	EUR	0,--

(3) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen sowie auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen in Form von Grüften beträgt im städtischen Friedhof Großau für

a) Erdgrabstellen:

1. Familiengräber zur Beerdigung von mehr als vier Leichen und Urnen	EUR	347,--
2. zur Beisetzung bis zu 8 Urnen	EUR	260,--
3. Kindergräber für Leichen von Kindern bis zu 10 Jahren	EUR	90,--

b) Sonstige Grabstellen:

1. Gruft bis zu 3 Leichen und Urnen	EUR	3.258,--
2. Gruft bis zu 6 Leichen und Urnen	EUR	4.872,-
3. Gruft bis zu 12 Leichen und Urnen	EUR	6.492,--
4. Gruft von mehr als 12 Leichen und Urnen	EUR	9.756,--

§ 4
Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde und für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, beträgt die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre im städtischen Friedhof Bad Vöslau für

a) Erdgrabstellen:

1.	Reihengräber (einzeln) in den Gruppen III und VII und Urnen	EUR	168,--
2.	Familiengräber, und zwar in den Gruppen I, V und XI zur Beerdigung von mehr als vier Leichen und Urnen	EUR	466,--
3.	in den Gruppen II, VI und XII zur Beerdigung von mehr als vier Leichen und Urnen	EUR	347,--
4.	in den Gruppen III und VII zur Beerdigung bis zu zwei Leichen und Urnen	EUR	302,--
5.	in den Gruppen IV und VIII und IX zur Beerdigung von mehr als vier Leichen und Urnen	EUR	805,--
6.	in der Gruppe X (Randgräber) zur Beerdigung von mehr als vier Leichen und Urnen	EUR	656,--
7.	zur Beisetzung bis zu 8 Urnen	EUR	260,--
8.	Kindergräber für Leichen von Kindern bis zu 10 Jahren	EUR	90,--

b) Sonstige Grabstellen:

1.	Urnennischen für 4 Urnen	EUR	260,--
2.	Gruft bis zu 3 Leichen und Urnen	EUR	1.086,--
3.	Gruft bis zu 6 Leichen und Urnen	EUR	1.623,--
4.	Gruft bis zu 12 Leichen und Urnen	EUR	2.163,--
5.	Gruft von mehr als 12 Leichen und Urnen	EUR	3.252,--

c) Beisetzung Urnenwiese Bad Vöslau EUR 0,--

(2) Für Erdgrabstellen für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde und für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, beträgt die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre im städtischen Gainfarn für

a) Erdgrabstellen:

1. Familiengräber, und zwar in den Gruppen I, II, III, IV und VI zur Beerdigung von mehr als vier Leichen und Urnen	EUR	347,--
2. in der Gruppe V zur Beerdigung von mehr als vier Leichen und Urnen	EUR	805,--
3. zur Beisetzung bis zu 8 Urnen	EUR	260,--
4. Kindergräber für Leichen von Kindern bis zu 10 Jahren	EUR	90,--

b) Sonstige Grabstellen:

1. Gruft bis zu 3 Leichen und Urnen	EUR	1.086,--
2. Gruft bis zu 6 Leichen und Urnen	EUR	1.623,--
3. Gruft bis zu 12 Leichen und Urnen	EUR	2.163,--
4. Gruft von mehr als 12 Leichen und Urnen	EUR	3.252,--

c) Beisetzung Urnenwald Gainfarn EUR 260,--

(3) Für Erdgrabstellen für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde und für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, beträgt die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre im städtischen Großau für

a) Erdgrabstellen:

1. Familiengräber zur Beerdigung von mehr als vier Leichen und Urnen	EUR	347,--
2. zur Beisetzung bis zu 8 Urnen	EUR	260,--
3. Kindergräber für Leichen von Kindern bis zu 10 Jahren	EUR	90,--

4. Sonstige Grabstellen:

1. Gruft bis zu 3 Leichen und Urnen	EUR	1.086,--
2. Gruft bis zu 6 Leichen und Urnen	EUR	1.623,--
3. Gruft bis zu 12 Leichen und Urnen	EUR	2.163,--
4. Gruft von mehr als 12 Leichen und Urnen	EUR	3.252,--

§ 5
Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstellen und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt auf allen Friedhöfen für

a) Reihengräber	EUR	150,--
b) Familiengräber	EUR	300,--
c) Grüfte	EUR	725,--
d) Urnengräber	EUR	100,--
e) Urnennischen	EUR	215,--
f) Reihengräber und Familiengräber mit einem Grabdeckel (blinde Gruft)	EUR	620,--
g) Urnenwiese Bad Vöslau	EUR	100,
h) Urnenwald Gainfarn	EUR	100,--

(2) Für Leichen von Kindern unter 10 Jahren beträgt die Beerdigungsgebühr die Hälfte der sonst nach Abs. (1) zu entrichtenden Gebühr.

§ 6
Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (Exhumierung) einer Leiche (Urne) beträgt auf allen Friedhöfen das zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 7
Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt

für jeden angefangenen Tag	EUR	90,--
ab dem 5ten Tag	EUR	0,--

(2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt auf allen Friedhöfen

für jeden angefangenen Tag	EUR	90,--
ab dem 5ten Tag	EUR	0,--

§ 8
Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung wird mit 01.01.2026 rechtswirksam.
(2) Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung vom 9.12.2021 außer Kraft.

Ich stelle den Antrag die Änderung der Friedhofsgebühren zu genehmigen und die Verordnung mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2026 zu beschließen.

Es erfolgen Wortmeldungen von Herrn Stadtrat LAbg. Peter Gerstner und Herrn Bürgermeister Christian Flammer.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

8. Herr Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub berichtet:

Die derzeit gültige Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Bad Vöslau wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 14. Dezember 2017 das letzte Mal angepasst. Nunmehr sollen die Höhe der Kanaleinmündungsabgabe sowie der Kanalbenützungsgebühr entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des NÖ Kanalgesetzes angepasst werden.

Ich beantrage mit Wirkung vom 1. Jänner 2026 die nachstehende Kanalabgabenordnung zu genehmigen:

Kanalabgabenordnung
nach dem NÖ Kanalgesetz 1977

für den öffentlichen Kanal der Stadtgemeinde Bad Vöslau

§ 1

In der Stadtgemeinde Bad Vöslau werden folgende Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren erhoben:
a) Kanaleinmündungsabgabe
b) Ergänzungsabgabe
c) Sonderabgaben
d) Kanalbenützungsgebühren

§ 2
Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung des Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 21,25 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensummer von € 31.361.565,92 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von 56.092,40 lfm zugrunde gelegt.

§ 3
Ergänzungsabgaben

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 3 Abs. 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977 berechnet.

§ 4
Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörenden Anlage zu erwarten ist und der öffentliche Kanal aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5
Kanalbenützungsgebühr für den

a) Schmutzwasserkanal
b) Schmutz- und Regenwasserkanal

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Schmutzwasserkanal	€ 3,15
b) Schmutz- und Regenwasserkanal	€ 3,46

(2) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 63,90 festgesetzt

§ 6
Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Stadtgemeinde Bad Vöslau zu entrichten.

§ 7
Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Liegenschaftseigentümer ermittelt.

§ 8
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetztes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9
Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt gemäß § 11 NÖ Kanalgesetz 1977 mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Frau Gemeinderat Manuela Cap betritt den Sitzungssaal.

9. Herr Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub berichtet:

a) In der Sitzung des Gemeinderates vom 28. September 2023 wurde die Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe zuletzt angepasst. Um größere Anhebungen zu verhindern, soll die Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe regelmäßig, zumindest alle 2 Jahre, also mit 2026 angepasst werden. Zudem weist auch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung regelmäßig darauf hin, dass Abgaben in kürzeren Abständen zu valorisieren sind.

Ich beantrage, die nachstehende Verordnung zu genehmigen.

VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DER HUNDEABGABE

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Vöslau beschließt auf Grund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBL. 3702, in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

1. für Nutzhunde jährlich EUR 6,54 pro Hund
2. für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich EUR 104,-- pro Hund
3. für alle übrigen Hunde
   a. jährlich EUR 50,-- für den ersten Hund
   b. jährlich EUR 70,-- für jeden weiteren Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden

Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 28. September 2023 außer Kraft.

Es erfolgen Wortmeldungen von Herrn Stadtrat LAbg. Peter Gerstner, Frau Gemeinderat Lejla Ibralić Halilović, MA MA und Herrn Bürgermeister Christian Flammer.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b) Die letzte Festsetzung des Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe wurde in der Gemeinderatssitzung am 27. Juni 2024 mit Wirkung vom 15. Juli 2024 durchgeführt. Der Einheitssatz wurde mit EUR 777,-- beschlossen.

Aufgrund der neuen Kontrahentenausschreibung für den Straßenbau wird nun eine Anpassung des Einheitssatzes auf Basis der aktuellen Preise durchgeführt. Die Neuberechnung ergibt nun einen Einheitssatz von EUR 960,--.

Ich beantrage, den Einheitssatz mit EUR 960,-- festzusetzen und nachstehende Verordnung mit Wirkung vom 1. Jänner 2026 zu beschließen:

VERORDNUNG

§ 1 Der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe wird für das Gebiet der Stadtgemeinde Bad Vöslau einheitlich mit EUR 960,-- festgesetzt.

§2 Von dem im § 1 festgesetzten Einheitssatz entfallen auf

Fahrbahnherstellung	35,42 %
Gehsteigherstellung	21,71 %
Oberflächenentwässerung	31,58 %
und Straßenbeleuchtung	11,29 %

§ 3 Die Aufschließungsabgabe ist eine einmal zu entrichtende, ausschließliche Gemeindeabgabe nach § 6 Abs. 1 Z 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 in der jeweils geltenden Fassung.
Für die Erhebung der Aufschließungsabgaben sind die Bestimmungen der NÖ Bauordnung, LGBl. 1/2015 und der Bundesabgabenordnung (BAO), beide in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.

§ 4 Diese Verordnung tritt gemäß § 59 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 in der jeweils geltenden Fassung, mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Die Aufschließungsabgaben nach der gegenständlichen Verordnung sind auf jene Abgabentatbestände anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht werden.

Mit gleichem Tage tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad Vöslau vom 27. Juni 2024 außer Kraft. Auf solche Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht

wurden, sind die zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen auch weiterhin anzuwenden.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

c) Die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge gemäß § 41 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014 ist von der Gemeinde tarifmäßig festzusetzen. Für die Berechnung gibt die Bauordnung vor, dass ein Platzbedarf von 30 m^2 Nutzfläche anzunehmen ist. Die Höhe der Ausgleichsabgabe ergibt sich aus der Multiplikation der Nutzfläche mit durchschnittlichen Grundbeschaffungskosten und Baukosten für einen Abstellplatz.
Die letzte Festsetzung des Einheitssatzes zur Berechnung der Stellplatz-Ausgleichs-abgabe wurde in der Gemeinderatssitzung am 10. Dezember 2015 mit Wirkung vom 1. Jänner 2016 durchgeführt. Der Einheitssatz wurde mit EUR 5.300,-- festgelegt.
Durch die zwischenzeitlich eingetretenen Kostensteigerungen ist eine Neuermittlung der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten erforderlich geworden.
Eine von der Stadtgemeinde Bad Vöslau durchgeführte Untersuchung ergibt einen durchschnittlichen Grundtransaktionswert von EUR 478,-- pro m2 für das Jahr 2023. Die Baukosten eines oberirdischen Stellplatzes werden pauschal mit EUR 2.500,-- bewertet. Es ergibt sich daher eine Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge von EUR 16.840,--.
Der neue Einheitssatz liegt damit im Bereich der aktuell gültigen Einheitssätze der Nachbargemeinden Kottingbrunn (EUR 14.540,--) und Baden (zonenabhängig zwischen EUR 10.839,-- und EUR 25.239,--).
Die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder gemäß § 41 Abs. 5 NÖ Bauordnung 2014 ist von der Gemeinde tarifmäßig und auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungskosten und Baukosten für einen Abstellplatz mit 3 m^2 Nutzfläche festzusetzen. Die letzte Festsetzung des Einheitssatzes wurde in der Gemeinderatssitzung am 10. Dezember 2015 vorgenommen. Stellplatz-Ausgleichsabgabe soll nun von derzeit EUR 530,-- auf EUR 1.684,-- erhöht werden.
Ich beantrage, die Festsetzung der Stellplatz-Ausgleichsabgaben für Kraftfahrzeuge mit EUR 16.840,-- und für Fahrräder mit EUR 1.684,-- festzusetzen, sowie die nachstehende Verordnung mit Wirkung 1. Jänner 2026 zu genehmigen.

VERORDNUNG

Gemäß § 41 Abs. 3 und Abs. 5 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015 in der jeweils geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge wird für das Gebiet der Stadtgemeinde Bad Vöslau je Abstellplatz von 30 m^2 Nutzfläche einheitlich mit EUR 16.840,-- festgesetzt.

§ 2 Die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder wird für das Gebiet der Stadtgemeinde Bad Vöslau je Abstellplatz von 3 m^2 Nutzfläche einheitlich mit EUR 1.684,-- festgesetzt.

§ 3 Die Stellplatz-Ausgleichsabgaben sind eine ausschließliche Gemeindeabgabe im Sinne des § 6 Abs. 1 Ziffer 5 des Finanzverfassungsgesetzes.

Für die Erhebung der Stellplatz-Ausgleichsabgaben sind die Bestimmungen der NÖ Bauordnung, LGBl. 1/2015 und der Bundesabgabenordnung (BAO), beide in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.

§ 4 Diese Verordnung tritt gemäß § 59 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 in der jeweils geltenden Fassung, mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Mit gleichem Tage tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad Vöslau vom 10. Dezember 2015 außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

d) Die NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 i.d.g.F. regelt in § 42 die Verpflichtung zur Errichtung nicht öffentlicher Spielplätze beim Neubau von Wohnhausanlagen mit mehr als vier Wohnungen. Ist die Errichtung eines nicht öffentlichen Spielplatzes weder auf dem eigenen noch auf einem Grundstück nach § 66 Abs. 3 oder 5 möglich und kommt auch kein Vertrag mit der Gemeinde nach § 66 Abs. 4 zustande, dann hat der Bauwerber eine Spielplatz-Ausgleichsabgabe zu entrichten.

Der letzte Beschluss zur Festsetzung der Spielplatz-Ausgleichsabgabe erfolgte in der Gemeinderatssitzung am 30. März 2006 mit Wirkung vom 18. April 2006. Die Höhe des festgesetzten Richtwerts betrug EUR 170,-- pro m2 für das gesamte Ortsgebiet von Bad Vöslau.

Für die Festsetzung des Richtwerts sind laut Bauordnung die Grundbeschaffungskosten für 1 m2 Grund im Wohnbauland zu ermitteln. Aufgrund einer von der Stadtgemeinde Bad Vöslau durchgeführten Untersuchung ergibt sich für die Ortsteile KG Vöslau, KG Gainfarn und KG Großau, ein durchschnittlicher Grundtransaktionswert von EUR 478,-- pro m2 für das Jahr 2023.

Ich beantrage daher, den Richtwert für die Spielplatz-Ausgleichsabgabe mit EUR 478,-- neu festzusetzen und folgende Verordnung mit Wirkung 1. Jänner 2026 zu beschließen:

Verordnung

§ 1 Die Höhe des Richtwertes für die Spielplatzausgleichsabgabe wird gemäß § 42 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 i.d.g.F tarifmäßig aufgrund der durchschnittlichen Grundbeschaffungskosten für 1 m2 im Wohnbauland für das Ortsgebiet von Bad Vöslau mit EUR 478,-- festgesetzt.

§ 2 Gemäß § 42 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 i.d.g.F. hat der Bauwerber aufgrund der mit letztinstanzlichem Bescheid der Behörde nach § 2 Abs. 1 getroffenen Feststellung gemäß § 66 Abs. 6, eine Spielplatz-Ausgleichsabgabe zu entrichten, wenn die Errichtung eines nichtöffentlichen Spielplatzes weder auf dem eigenen Bauplatz noch auf einem Grundstück gemäß § 66 Abs. 3 oder 5 möglich ist und auch kein Vertrag mit der Gemeinde nach § 66 Abs. 4 zustande kommt.

§ 3 Die Spielplatz-Ausgleichsabgabe ist eine ausschließliche Gemeindeabgabe nach § 6 Abs. 1 Z 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i.d.g.F..
Für die Erhebung der Spielplatz-Ausgleichsabgabe sind die Bestimmungen der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015 und der Bundesabgabenordnung (BAO), beide in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.

§ 4 Diese Verordnung tritt gemäß § 59 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.g.F. mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Der Richtwert der Spielplatz-Ausgleichsabgabe nach der gegenständlichen Verordnung ist auf jene Abgabentatbestände anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht werden.

Mit gleichem Tage tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad Vöslau vom 30. März 2006 außer Kraft. Auf solche Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen auch weiterhin anzuwenden.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10. Herr Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub berichtet:

a) In der letzten Gemeinderatssitzung vom 26. Juni 2025 wurde der Tarifkatalog beschlossen. Leider ist unter Punkt D. Benützungsgebühren beim Unterpunkt 11. City Taxi ein Tippfehler bei „Preise ab 01.09.2026“ passiert. Dies sollte 2025 heißen.
Ich beantrage daher die Änderung bei oben genannten Punkt auf „Preise ab 01.10.2025“.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b) In den Kindergärten Schloss, Brunngasse, Großau und Sonnenblumenweg wird für die Kinder die sogenannte Gesunde Jause angeboten. Diese gehört im Tarif-Katalog unter Punkt B ergänzt. Der Beitrag liegt derzeit bei EUR 12,--/pro Monat und soll ab 1. Jänner 2026 auf EUR 15,-- erhöht werden.

B. Kindergärten

	derzeit	ab 09/2025	
1. Mittagessen	€ 4,40	€ 4,60	1:1 Verrechnung
2. Gesunde Jause (Schloss, Brunngasse,	EUR 12,--	EUR 15,--	Erhöhung ab 1.1.2026

Großau, Sonnenblumenweg)			
3. (Nachmittags)- betreuung a) Besuch 7.00- 13.00 Uhr b) Betreuung bis 20 h c) Betreuung bis 40 h d) Betreuung bis 60 h e) längere Betreuung	 kostenlos EUR 64,-- EUR 80,-- EUR 100,-- € 120,--	 kostenlos EUR 64,-- EUR 80,-- EUR 100,- - € 120,--	Erhöhung ab Indexänderung ab 5% lt. NÖ Kindergartengesetz
4. Bastelbeitrag	€ 17,--	€ 17,--	siehe oben
5. Ferienbetreuung	übliche Betreuungskosten		

a) Bei der Sportmittelschule funktioniert die Abrechnung der Nachmittagsbetreuung etwas anders als in den anderen Schulen, so gibt es z.B keine 2 getrennten Blöcke am Nachmittag, sondern nur Gesamtnachmittage. Die Beträge wurden aber auch in der Vergangenheit immer sinngemäß umgelegt. Um auch hier die Übersichtlichkeit und Transparenz zu erleichtern, soll der Punkt C. Schulen folgendermaßen untergliedert werden

C. Schulen

C1. Volksschulen, KLZ	derzeit	Ab SJ 2025/2026	
1. Mittagessen	EUR 5,30	EUR 5,50	1:1 Verrechnung
2. Nachmittagsbetreuung a) Sockel b) pro Block Beträge zwischen	 EUR 20,-- EUR 9,-- EUR 29,-- bis EUR 110,--	 EUR 25,-- EUR 12,-- EUR 37,-- bis EUR 145,--	jährliche Anpassung lt. März Index mit Rundung auf die nächste volle Zahl
3. Materialgeld	EUR 2,--	EUR 3,--	

4. Ferienbetreuung - inkl. Mittagessen	EUR 13,-- /Tag	EUR 19,-- /Tag	siehe oben
5. Schwimmkurs	EUR 50,--		siehe oben

C2. Sportmittelschule	derzeit	Ab SJ 2025/2026	
1. Mittagessen	direkte Verrechnung		
2. Nachmittagsbetreuung a) 1-2 Tage b) 3 Tage c) 4 Tage d) 5 Tage	 EUR 56,-- EUR 74,-- EUR 92,-- EUR 110,--	 EUR 73,-- EUR 97,-- EUR 121,-- EUR 145,--	jährliche Anpassung lt. März Index mit Rundung auf die nächste volle Zahl
3. Materialgeld	EUR 2,--	EUR 3,--	
4. Ferienbetreuung - inkl. Mittagessen	EUR 13,-- /Tag	EUR 19,-- /Tag	siehe oben

b) Um den Tarifkatalog so vollständig wie möglich zu gestalten, sind laufende Ergänzungen notwendig. Daher sollen unter Punkt E – Sonstige Tarife folgende Kosten hinzugefügt werden.

8. Kopierkosten	
A - Kopien pro Seite	
a) A4 s/w	EUR 0,25
b) A4 farbig	EUR 0,50
c) A3 s/w	EUR 0,50
d) A3 farbig	EUR 1,--
B - PDF-Scan	
a) A2	EUR 2,--
b) A1	EUR 4,--

c) A0	EUR 8,--

c) Der Vollständigkeit halber sollen auch alle im Verkauf befindlichen Artikel in diesen aufgenommen werden. Der Punkt G. Verkauf- und Verleihartikel soll um folgende Positionen erweitert werden:

12. Bücher	
a) Aus der Not zum Wohlstand	EUR 9,--
b) Bad Vöslau 1136-1986	EUR 9,--
c) Baden im Land um Wien	EUR 16,95 Buchpreisbindung
d) Der Bahnhof Bad Vöslau im Wandel der Zeit	EUR 9,--
e) Die Grafen von Fries	EUR 19,--
f) Die Höhlen von Bad Vöslau	EUR 12,--
g) Die Villen von Bad Vöslau	EUR 28,-- Buchpreisbindung
h) G'schichten, Plätze und Namen	EUR 11,--
i) Gäste – Große Welt in Bad Vöslau	EUR 11,--
j) Gedenkstätten, Denkmäler und Marterl	EUR 9,--
k) Gelber Lauch und Zyperngras	EUR 9,--
l) Gesund mit der Kraft der Natur	EUR 24,90 Buchpreisbindung
m) Haidlhof	EUR 11,--
n) Krupbauer	EUR 10,--
o) Merkenstein	EUR 9,--
p) Mord in Bad Vöslau	EUR 13,40 Buchpreisbindung

q) Mörderschau in Bad Vöslau	EUR 15,50 Buchpreisbindung
r) Mordsradau in Bad Vöslau	EUR 15,50 Buchpreisbindung
s) Parks und öffentliche Grünflächen	EUR 9,--
t) Thermenregion Wienerwald (Grün)	EUR 27,50 Buchpreisbindung
u) Thalia Weine	EUR 6,50
v) Bad Vöslau – eine Zeitreise in Bildern	EUR 18,90
w) Historische Bilder	EUR 12,50
x) Die großen Architekten auf dem Lande (Ausstellungskatalog 1986)	EUR 6,50
aa) Kombi 1 (Parks und öff. Grünflächen, Gelber Lauch u. Zyperngras, Plüschanhänger Linda)	EUR 15,--
ab) Kombi 2 (Bad Vöslau 1136-1986, Gäste – Große Welt, Plüschanhänger Linda)	EUR 19,--
ac) Kombi 4 (Die Villen von Bad Vöslau, Gäste – Große Welt)	EUR 35,--

13. Souvenirs	
a) Trinkflasche	EUR 11,--
b) Plüschanhänger Linda	EUR 4,50
c) Häferl Wüdoim	EUR 15,--
d) Postkarte Wüdoim	EUR 2,20
e) Postkarte A5 gezeichnet	EUR 1,50
f) Stoffsackerl	EUR 1,--

Ich beantrage die Änderungen b) bis e) zu genehmigen.

Es erfolgen Wortmeldungen von Herrn Gemeinderat Alexander Laimer-Netsch und Herrn Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11. Herr Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub berichtet:

Wie in der Gemeinderatssitzung vom 26. Juni 2025 besprochen, soll ähnlich zu dem nun bestehenden Tarifkatalog in weiterer Folge auch ein Subventions- und Förderkatalog entstehen. Im ersten Schritt wurden die derzeit bestehenden Richtlinien für unterschiedliche Förderungen sowie bereits beschlossene Subventionen in dem beiliegenden Förderkatalog der Stadtgemeinde Bad Vöslau zusammengefasst, gleichzeitig wurde er um Richtlinien für die Herabsetzung des Kostenbeitrages der Nachmittagsbetreuung sowie um Richtlinien für den Sozialfonds ergänzt. Ebenso wie der Tarifkatalog kann auch dieser Katalog jederzeit um weitere Punkte ergänzt werden.

Auf Grund der Übersichtlichkeit der Amtsvorlage wurde ausnahmsweise der gesamte Förderkatalog als Beilage hinzugefügt.
Ich beantrage den beiliegenden Förderkatalog der Stadtgemeinde Bad Vöslau samt den neuen Richtlinien zu beschließen.

Es erfolgen Wortmeldungen von Frau Stadtrat Marta Glockner, Herrn Bürgermeister Christian Flammer, Herrn Gemeinderat MMag. Dr. Georg Lehecka, MLS, Herrn Stadtrat LAbg. Peter Gerstner und Herrn Stadtrat Stefan Rabits.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr Stadtrat DI Harald Oissner verlässt den Sitzungssaal.

12. Herr Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub berichtet:

Das im Jahr 2017 angeschaffte Fahrzeug BOKI 1152B weist mittlerweile gravierende Mängel auf, die Reparaturkosten sind immens. Um ein gültiges Pickerl zu erhalten, würden erneut um die EUR 30.000,-- anfallen. Es müsste die Hydrosat-Bremsanlage, der Dieselpartikelfilter und auch die Zylinderkopfdichtung getauscht bzw. erneuert werden. Da sich dies als mittlerweile nicht mehr wirtschaftlich erweist und uns ein Angebot für den Verkauf dieses Fahrzeuges in Höhe von EUR 14.000,-- vorliegt, soll es nun verkauft und als Ersatz einerseits ein Pritschenfahrzeug und für die Schneeräumung ein Pflug sowie ein Streugerät für unseren vorhandenen Traktor angeschafft werden.
Da aktuell eine deutliche reduzierte Verfügbarkeit dieser Pritschenfahrzeuge aufgrund von Produktionsengpässen und der hohen Nachfrage im Bau- und Handwerkssektor zu beobachten ist, liegen uns nur zwei Angebote vor. Einerseits ein Angebot für eine Transporter Doka-Pritsche TDI, 4-türig, Modell TVVTE5DP der Porsche Inter Auto GmbH & CoKG in Höhe von EUR 45.500,-- brutto und andererseits ein Angebot der M. Berger Ges.m.b.H für eine Amarok Pritsche TDI 4MOTION, 4-türig, Modell T1BA33PR2 in Höhe von EUR 47.500,-- brutto. Die Transporter Doka-Pritsche ist allerdings erst im April/Mai nächsten Jahres verfügbar, aufgrund des fehlenden BOKIs wäre eine frühere Anschaffung dringend

notwendig. Außerdem verfügt die Amarok Pritsche über Allrad und ebenfalls über eine Anhängerkupplung, wodurch ein Transport unter anderem unserer Notstrom-Aggregate ebenfalls mit diesem Fahrzeug erfolgen könnte.

Anstatt eines dieser Fahrzeuge kostenintensiv anzuschaffen bietet sich das Leasing als vorteilhafte Alternative an. Die Vorteile liegen insbesondere in den kalkulierbaren Kosten, der Planungssicherheit, der Schonung des Haushaltsbudgets und vor allem auch darin, dass sich die Fahrzeuge aufgrund der überschaubaren Laufzeiten immer auf dem technisch neuesten Stand befinden, die Fahrzeugflotte bleibt modern, zuverlässig und entspricht aktuellen technischen Standards.
Im Fokus stehen hierbei zwei Leasingvarianten: das Restwertleasing und das Operating Leasing.
Beim Restwertleasing wird zu Beginn der Vertragslaufzeit ein voraussichtlicher Restwert des Fahrzeugs zum Ende der Laufzeit vereinbart. Die Leasingraten orientieren sich an diesem kalkulierten Wert. Die Vorteile liegen bei niedrigeren monatlichen Leasingraten, da mit einem höheren Restwert kalkuliert wird sowie darin, dass am Vertragsende das Fahrzeug gegen Zahlung des Restwertes übernommen werden kann. Nachteile sind, dass das Restwertrisiko bei der Gemeinde liegt, das heißt, wird der tatsächliche Marktwert des Fahrzeugs am Ende der Laufzeit nicht erreicht, muss die Gemeinde für die Differenz aufkommen. Weiters können Marktwertschwankungen (z. B. durch technische Entwicklungen oder Änderungen in der Gesetzgebung, wie Umweltvorgaben) die Restwertprognose erheblich beeinflussen.

Beim Operating Leasing handelt es sich um ein nutzungsorientiertes Leasingmodell ohne langfristige Kaufabsicht. Die Gemeinde mietet das Fahrzeug für einen definierten Zeitraum und gibt es danach an den Leasinggeber zurück. Hierbei liegt das Restwertrisiko beim Leasinggeber, es gibt eine klare, planbare Leistungsstruktur. Die Nachteile sind höhere Leasingraten und keine Eigentumsoption zum Laufzeitende.

Für das Finanzierungs-Leasing liegen Angebote der Porsche Bank sowie der Sparkasse Baden vor. Alle Berechnungen basieren auf einer Kalkulationsbasisdauer von 60 Monaten und einer Kilometerleistung von 15.000 km/Jahr. Die Leasing-Raten betragen bei der Porsche Bank bei EUR 570,22 monatlich (bei gleichzeitigem Abschluss der Versicherung über die Porsche Bank), ausgehend von einem Fahrzeugpreis von EUR 46.485,73,-- brutto, hinzu kommt eine gesetzliche Vertragsgebühr in Höhe von EUR 228,94 (vorbehaltlich geringfügiger Erhöhung bei Fahrzeuganmeldung vor dem Monatsersten), der Restwert liegt bei EUR 22.076,34. Dies ergibt bei einer Laufzeit von 60 Monaten einen Gesamtbetrag der Leasingraten samt Vertragsgebühr von EUR 34.460,57.
Bei der Sparkasse liegen die Leasingraten ausgehend von einem Fahrzeugpreis von EUR 47.466,06 bei EUR 521,29 monatlich, hinzu kommt ebenfalls die gesetzliche Vertragsgebühr sowie eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 474,66, ergibt einen Gesamtbetrag von EUR 31.489,16. Der Restwert liegt bei diesem Angebot bei EUR 22.303,23.

Die monatlichen Leasingraten beim Operating Leasing liegen bei EUR 586,49, zuzüglich einer gesetzlichen Vertragsgebühr von EUR 253,22, ergibt einen Gesamtaufwand von EUR 35.442,62 bei einer Laufzeit von 60 Monaten. Hinzu

kommt ein monatlicher Betrag in Höhe von EUR 258,09 für die Versicherung (Vollkasko, Haftpflicht, Insassen, Rechtsschutz plus motorbezogene Versicherungssteuer).

Unter Berücksichtigung der Planbarkeit, der Risikovermeidung und der Flexibilität im Fuhrparkmanagement beantrage ich die Anschaffung der Amarok Pritsche TDI 4MOTION bei der M. Berger GmbH im Rahmen des oben genannten Operating-Leasings bei der Porsche Bank inklusive Versicherung.

HH-Stelle: 1/821000-705000	VA-Betrag: EUR 2.100,--	Rest VA: EUR 0,--
1/821000-670000	VA-Betrag: EUR 39.800,--	Rest VA: EUR 0,--

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr Stadtrat DI Harald Oissner betritt den Sitzungssaal.

13. Herr Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub berichtet:

a) Zugunsten der Stadtgemeinde Bad Vöslau ist im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 2655, KG Vöslau, Eigentümer je zur Hälfte Herr Afandi Fiedorowicz und Frau Doris Fiedorowicz, unter C-LNr. 8a das Pfandrecht gemäß Punkt 13. des Kaufvertrages vom 29.11.2018 grundbücherlich einverleibt.

Nachdem die vertraglich übernommene Verpflichtung erfüllt wurde, stimmt die Stadtgemeinde Bad Vöslau der Einverleibung der Löschung des Pfandrechts zu.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b) Zugunsten der Stadtgemeinde Bad Vöslau ist im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 2646, KG Vöslau, Eigentümerin Frau Tatana El Aakel, unter C-LNr. 6a das Pfandrecht gemäß Punkt 13. des Kaufvertrages vom 17.12.2018 grundbücherlich einverleibt.

Nachdem die vertraglich übernommene Verpflichtung erfüllt wurde, stimmt die Stadtgemeinde Bad Vöslau der Einverleibung der Löschung des Pfandrechts zu.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

c) Aufgrund des Teilungsplanes GZ. 9194/22 des DI Andreas Hornyik vom 18. Juli 2024 betreffend EZ 1386 unter anderem bestehend aus den Grundstücken 786, 788 und 795 wurde festgestellt das unter C-LNR 25a die Dienstbarkeit des Fahr- und Gehweges gemäß Punkt III. Abs. 2 des Kaufvertrages vom 11. August 1980 zu Gunsten des Grundstückes .18/1 einverleibt ist.
Die Grundstücke 786, 788 und 795 betreffen den Kindergarten Sonnenblumenweg, die Krabbelstube und die angrenzende Sportanlage. Grundstück .18/1 befindet sich im Bereich Kammgarnareal. Daher ist für die weitere Umsetzung des Teilungsplanes eine Freilassungserklärung erforderlich, welche die lastenfreie Abschreibung der Grundstücke 786, 788 und 795 beinhaltet ebenso wie die Zustimmung als Eigentümerin des Grundstückes .18/1

das trotz bestehender Dienstbarkeit die Abschreibung der Grundstücke bewilligt wird.

Ich beantrage der Freilassungserklärung zuzustimmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

14. Herr Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub berichtet:

Die Hausverwaltung VIVIThv GmbH, Kremser Gasse 35, 3100 St. Pölten hat der Stadtgemeinde Bad Vöslau ein umfangreiches Hausverwaltungsangebot übermittelt.
Das Angebot umfasst die Hausverwaltung, Abrechnung, Vertretung vor Behörden, Objektbetreuung samt Instandhaltung und Reinigung, Versicherungsmanagement, Überprüfung ÖNORM B 1300, Einholung von Kostenvoranschlägen, etc.
Alle Maßnahmen erfolgen in Abstimmung mit der Stadtgemeinde als Eigentümer.
Für die genannten Verwaltungsleistungen wird als Verwaltungshonorar ein jährlicher Betrag von EUR 4,47/m2 zuzüglich der gesetzlichen USt. vereinbart.
Dieser Betrag entspricht dem aktuellen Kategorie A Satz laut § 15a Abs. 3 Z. 1 MRG.

Folgende Liegenschaften sollen mit 31.12.2025 bei der Hausverwaltung Jurai Immobilien GesmbH gekündigt und mit 01.01.2026 an die Hausverwaltung VIVIThv GmbH vergeben werden:

- Spitalgasse 10
- Castelligasse 10
- Hauptstraße 79
- Hermanngasse 18

Dies ergibt einen monatlichen Betrag in Höhe von EUR 816,21 zzgl. USt. bzw. einen jährlichen Betrag von EUR 9.794,53 (Gesamtnutzfläche aller vier Liegenschaften inkl. Garagenstellplätze).

HH-Stelle: 1/853600-700100 (Spitalgasse 10) 1/853400-700300 (Castelligasse 10) 1/853100-700100 (Hauptstraße 79) 1/853000-700500 (Hermanngasse 18)	VA-Betrag: VA 2026	Rest VA: VA 2026

Ich beantrage, der Kündigung bei Jurai Immobilien GesmbH und der Neuvergabe an VIVIThv GmbH zuzustimmen.

Es erfolgen Wortmeldungen von Frau Gemeinderat Manuela Wallner, Frau Stadtrat Marta Glockner und Herrn Bürgermeister Christian Flammer.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

15. Herr Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub berichtet:

a) Herr Wolfgang Faustmann, BSc., wohnhaft Guttmannstraße 28, 2540 Bad Vöslau betreibt in Bad Vöslau das Gartengestaltungsunternehmen Grüner Daumen und möchte nunmehr in das Betriebsgebiet von Bad Vöslau übersiedeln. Herr Faustmann hat für das Grundstück 1484/1, EZ 1386, GB 04035 Vöslau im BB-A6 mit einem Ausmaß von 1.487 m^2 sein Interesse bekundet.
Herr Faustmann als Inhaber des Grüner Daumen Gartengestaltung e.U. FN 577435w möchte einen Mietvertrag mit Kaufoption für die Dauer von 10 Jahren abschließen. Der monatliche Mietzins beläuft sich hierbei auf € 800,-- zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und Betriebskosten. Der Mietzins ist wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 2020. Das Mietverhältnis beginnt am 1. Jänner 2026 und endet mit Zeitablauf am 30. September 2035. Der künftige Kaufpreis liegt bei EUR 165,--/m^2 und somit insgesamt bei EUR 245.355,-- und wird für einen Zeitraum von 72 Monaten bzw. 6 Jahren fixiert. Ab dem 7. Jahr wird ein Anstieg von 1% p.a. vereinbart. Im Falle eines Kaufes werden die, durch die Stadtgemeinde Bad Vöslau geleisteten Aufschließungsabgaben dem Kaufpreis zugerechnet. Die von der Mieterin bis zum Abschluss des Kaufvertrages geleisteten Nettomietzinszahlungen werden dabei auf den Kaufpreis angerechnet.
Bis zur Beanspruchung der Kaufoption verbleibt die Liegenschaft daher im Eigentum der Stadtgemeinde Bad Vöslau. Bei Nichtausübung der Option gehen sämtliche Investitionen des Mieters in das Mietobjekt bei Beendigung des Mietvertrages völlig entschädigungslos in das Eigentum der Vermieterin über

Ich beantrage den Mietvertrag mit Kaufoption beginnend ab 1. Jänner 2026 mit der Grüner Daumen Gartengestaltung e.U, Inhaber Wolfgang Faustmann abzuschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b) Im Raumordnungsvertrag vom 11. April 2024 zwischen Ottakringer Liegenschafts GmbH, Vöslauer Thermalbad GmbH und der Stadtgemeinde Bad Vöslau (Stadtquartier Nord) wurde unter den Punkten 10 und 14 die Abtretung eines Grundstückes für die zukünftige Errichtung eines Kindergartens vereinbart. Auf Grundlage des Teilungsplanes der Angst Vermessung ZT GmbH vom 15.7.2025 soll diese Abtretung des Grundstückes 1492, KG Vöslau, EZ Neu im Ausmaß von rund 2.670 m^2 nun in Form eines Schenkungsvertrages erfolgen. Die Kosten für die Schenkung sind durch die Ottakringer Liegenschafts GmbH zu tragen.
Ich beantrage der Schenkung zuzustimmen und den vorliegenden Entwurf des Schenkungsvertrages zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

16. Herr Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub berichtet:

a) Frau Dr.in Christina Drmola teilte der Stadtgemeinde mit, dass ab August 2025 Frau Dr.in Astrid Krückhans, wohnhaft 8990 Bad Aussee, Sarnsteinstraße 450 die Räumlichkeiten in der Hochstraße 23, Top 24 mitbenutzen wird.
Frau Dr.in Krückhans wird als Orthopädin und Traumatologin tätig sein.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

b) Frau Mag.a Jenny Lischka hat in der gemeindeeigenen Liegenschaft Hochstraße 23 einen Raum als Behandlungsraum gemietet. Laut § 2 des Mietvertrages kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gekündigt werden.
Am 24. Juni 2025 ist ein Kündigungsschreiben per E-Mail eingelangt.
Der Mietvertrag würde bis 30. September 2025 laufen.
Herr DI (FH) Michael Holler, wohnhaft Seldmayergasse 6, 2603 Felixdorf will diesen Raum für eine Gesundheitspraxis übernehmen.
Er ersucht, den Vertrag ab 1. September 2025 abschließen zu dürfen. Der Mietzins beträgt monatlich EUR 10,12 / m^2 zuzüglich Betriebskosten und wird indexgesichert.
Ich beantrage der Auflösung des Mietvertrages mit Frau Mag.a Lischka per 31. August 2025 und der Neuvermietung an Herrn DI (FH) Holler ab 1. September 2025 zuzustimmen.

Es erfolgen Wortmeldungen von Herrn Gemeinderat Simon Kauer und Herrn Stadtrat Ing. Markus Wertek, MA.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

c) Frau Mag.a Maria Begonia Saiz Gutierrez hat in der gemeindeeigenen Liegenschaft Hochstraße 23 Räumlichkeiten im 1. Obergeschoß gemietet. Gemäß § 2 des Mietvertrages endet das Mietverhältnis am 31. Dezember 2025.
Frau Mag.a Saiz hat um eine Verlängerung des Mietvertrages um 3 Jahre bis zum 31. Dezember 2028 gebeten.

Ich beantrage, dieser Vorgangsweise zuzustimmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

d) Die Firma SB-Lines GmbH, vertreten durch Frau Dlin Brigitte Ofenböck und Frau DIin Sabine Smid-Glasmaier, hat in der gemeindeeigenen Liegenschaft Hochstraße 23 Räumlichkeiten im 1. Obergeschoß gemietet. Gemäß § 2 des Mietvertrages endet das Mietverhältnis am 30. September 2025. Die SB-Lines GmbH hat um eine Verlängerung des Mietvertrages um 5 Jahre bis zum 30. September 2030 gebeten.

Ich beantrage dieser Vorgangsweise zuzustimmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

e) Frau Dr.in Barbara Anegg hat in der gemeindeeigenen Liegenschaft Rudolf Reiter Straße 11 seit 1. März 2023 Räumlichkeiten als Ordination gemietet.
Am 24. Juni 2025 ist ein schriftliches Kündigungsschrieben eingelangt. Frau Dr.in Anegg möchte die Ordination Ende des Jahres aufgrund ihres Pensionsantritts schließen.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

f) Frau Tamara Savic hat in der gemeindeeigenen Liegenschaft Wolfstraße 5-7/2 eine Wohnung gemietet. Gemäß § 2 des Mietvertrages endet das Mietverhältnis am 31. Dezember 2025. Frau Savic hat um eine Verlängerung des Vertrages um 1 Jahr bis zum 31. Dezember 2026 gebeten.

Ich beantrage, dieser Vorgangsweise zuzustimmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr Stadtrat Mag. Johann Pichler verlässt den Sitzungssaal.

17. Herr Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub berichtet:

a) Frau Manuela Birnbamer war seit 01.01.2021 Betreiberin des Würstelstandes auf der Liegenschaft 1261/7, KG Vöslau, EZ 1386 (gegenüber der Liegenschaft der Firma Lidl). Frau Birbamer war bereits seit geraumer Zeit auf der Suche nach einem Nachfolger der auch das Inventar der Liegenschaft übernimmt.

Frau Birbamer teilte am 26.6.2025 schriftlich mit, dass sie mit Frau Tanja Ligowski, Friesstraße 32/4/13, 2540 Bad Vöslau eine Nachfolgerin gefunden hat. Frau Ligowski würde den Würstelstand mit 30.8.2025 übernehmen. Nachdem die Kündigungsfrist 3 Monate beträgt, wurde eine einvernehmliche Auflösung angestrebt, um eine lückenlose Verpachtung gewährleisten zu können.

Der Pachtvertrag mit Frau Ligowski soll bis einschließlich 31. August 2035 abgeschlossen werden. Pachtgegenstand ist die Liegenschaft 1261/7, EZ 1386 im Ausmaß von rund 40 m^2. Der Pachtzins beträgt ab 1. September 2025 jährlich EUR 1.734,32 und ist in 12 gleichen Monatsraten zu entrichten. Die Pacht ist wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 2020.

Ich beantrage den Pachtvertrag mit Frau Ligowski ab 1. September 2025 abzuschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr Stadtrat Mag. Johann Pichler betritt den Sitzungssaal.

b) Herr Martin Herzog , Berndorfer Straße 1a, 2540 Bad Vöslau ist seit September 2007 Pächter einer Teilfläche von 10.000 m^2 der Parzelle 494, EZ 479 KG Großau.

Auf Grund einer Pachtvertragsübernahme möchte nun Herr Karl Herzog, Berndorfer Straße 15 ab 1. Jänner 2026 die Pachtfläche übernehmen. Die Ackerpacht beträgt pro Jahr EUR 196,21 und wird nach dem Agrarpreisindex 2010 wertgesichert.

Ich beantrage den Pachtvertrag mit Herrn Karl Herzog ab 1. Jänner 2026 abzuschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

c) Ausgehend von der Schenkung des Grundstückes 1492, KG Vöslau, EZ neu durch die Ottakringer Liegenschafts GmbH für die zukünftige Errichtung eines Kindergartens hat die EGW-NOE Erste gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH als angrenzender Bauträger bei der Stadtgemeinde angefragt, ob eine Nutzung von 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2028 möglich wäre. Die Nutzung erfolgt zum Zweck der Baustellenabwicklung Kammgarnhof und Hofwirtschaft. Das Nutzungsentgelt beträgt pauschal für 3 Jahre EUR 3.600,--.

Ich beantrage die Nutzungsvereinbarung ab 1. Jänner 2026 als außerbücherlicher Eigentümer mit der EGW-NOE Erste gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH abzuschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr Stadtrat Ing. Markus Wertek, MA, Herr Gemeinderat Thomas Sztavinovszki und Herr Stadtrat Stefan Rabits verlassen den Sitzungssaal.

18. Herr Stadtrat DI Harald Oissner berichtet:

a) Für das Auflageverfahren 2025/03 zum Örtlichen Raumordnungsprogramm sowie dem Bebauungsplan ist u.a. die Umwidmung der Parzelle 1468, KG Vöslau von „Bauland Betriebsgebiet – I – A5“ in „Bauland verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet – 1000 – I“ vorgesehen. Zu diesem Zwecke wurde ein Raumordnungsvertrag gem. § 17 NÖ Raumordnungsgesetz ausgearbeitet. Dieser beinhaltet neben den raumordnungsrechtlichen Parametern auch verpflichtende Maßnahmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen, zur Erreichung oder Verbesserung der Baulandqualität sowie der Siedlungsstruktur, insbesondere im Hinblick auf Infrastrukturmaßnahmen und Klimawandel-Resilienz. In diesem Zusammenhang wurde durch das Planungsbüro Kosaplaner GmbH für den Kreuzungsbereich Wiener Straße / Haidäckerstraße eine Verkehrslösung ausgearbeitet, welche auch die künftigen Anforderungen für eine adäquate und verbesserte Verkehrsabwicklung abbildet. Seitens des Grundeigentümers sowie der Projektwerberin sind in diesem Zusammenhang die erforderlichen Grundstücksflächen kostenfrei an die Stadtgemeinde Bad Vöslau abzutreten bzw. ist ein Kostenbeitrag für die Errichtung der Verkehrslichtsignalanlage zu leisten. Zur Sicherstellung der Projektumsetzung werden sowohl die Erfüllungsfristen so wie auch die Widmung mit einem Realisierungszeitraum von 3 Jahren befristet. Sollte es binnen dieser Frist zu keiner Umsetzung des Projektes kommen, so wird als Folgewidmung die ursprüngliche Widmungssituation festgelegt.

Ich beantrage dem vorliegenden Vertragsentwurf zur Sicherstellung der konkreten Erfüllungspflichten im Rahmen der Umsetzung des geplanten Bauvorhabens der Fa. SRE Investment GmbH zuzustimmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr Gemeinderat Thomas Sztavinovszki und Herr Stadtrat Stefan Rabits betreten den Sitzungssaal.

b) Für das Auflageverfahren 2025/03 zum Örtlichen Raumordnungsprogramm sowie dem Bebauungsplan ist u.a. die Umwidmung der Parzellen 1469, 1470, 1472, 1473 und 1475, KG Vöslau von „Bauland Betriebsgebiet – I – A5“ bzw. in „Bauland verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet – 1000 – I – A5 “ vorgesehen. Zu diesem Zwecke wurde ein Raumordnungsvertrag gem. § 17 NÖ Raumordnungsgesetz ausgearbeitet. Dieser beinhaltet neben den raumordnungsrechtlichen Parametern auch verpflichtende Maßnahmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen, zur Erreichung oder Verbesserung der Baulandqualität sowie der Siedlungsstruktur, insbesondere im Hinblick auf Infrastrukturmaßnahmen und Klimawandel-Resilienz. In diesem Zusammenhang wurde durch das Planungsbüro Kosaplaner GmbH für den Kreuzungsbereich Wiener Straße / Haidäckerstraße eine Verkehrslösung ausgearbeitet, welche auch die künftigen Anforderungen für eine adäquate und verbesserte Verkehrsabwicklung abbildet. Seitens der Grundeigentümer sowie der Projektwerberin sind in diesem Zusammenhang die erforderlichen Grundstücksflächen kostenfrei an die Stadtgemeinde Bad Vöslau abzutreten bzw. ist ein Kostenbeitrag für die Errichtung der Verkehrslichtsignalanlage zu leisten. Zur Sicherstellung der Projektumsetzung werden sowohl die Erfüllungsfristen so wie auch die Widmung mit einem Realisierungszeitraum von 3 Jahren befristet. Sollte es binnen dieser Frist zu keiner Umsetzung des Projektes kommen, so wird als Folgewidmung die ursprüngliche Widmungssituation festgelegt.

Ich beantrage dem vorliegenden Vertragsentwurf zur Sicherstellung der konkreten Erfüllungspflichten im Rahmen der Umsetzung des geplanten Bauvorhabens der Fa. Steedhead Meadows GmbH zuzustimmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr Stadtrat Ing. Markus Wertek, MA betritt den Sitzungssaal.

19. Herr Stadtrat DI Harald Oissner berichtet:

<u>Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes und des Bebauungsplanes (Auflage 10. Juni bis 22. Juli 2025)</u>

Die geplanten Änderungen zum Örtlichen Raumordnungsprogramm und zum Bebauungsplan waren gemäß § 25 bzw. § 34 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 3/2015, im Zeitraum vom 10. Juni bis 22. Juli 2025 im Rathaus der Stadtgemeinde Bad Vöslau zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Die

Öffentlichkeit wurde durch Anschlag an der Amtstafel, einem Schreiben an alle Haushalte, Kundmachung auf der Homepage sowie schriftliche Verständigung aller Grundeigentümer benachrichtigt. Weiters wurden die angrenzenden Gemeinden, die NÖ Wirtschaftskammer, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, die NÖ Landwirtschaftskammer sowie die Interessensvertretungen für die Gemeinden über die Auflage unterrichtet. Die angrenzenden Nachbargemeinden sind mit dem Ersuchen um ortsübliche Kundmachung von der Auflage termingerecht schriftlich benachrichtigt worden und diesem Ersuchen auch nachgekommen.
Jedermann war berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist zum Entwurf der Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms schriftlich Stellung zu nehmen. Bei der endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen in Erwägung gezogen. Der Verfasser einer Stellungnahme hat jedoch keinen Anspruch darauf, dass seine Anregung in irgendeiner Form Berücksichtigung findet.

In Änderungsverfahren enthalten waren drei Änderungspunkte zum Örtlichen Raumordnungsprogramm (Pläne 1 bis 3) und sechs Änderungspunkte zum Bebauungsplan (Pläne 1 bis 6).

ÄP	Änderungspunkte zum Flächenwidmungsplan	KG	Plan
1	Berndorferstraße 14 (Feuerwehr) BS-Öffentliche Einrichtung in Vö	Großau	1
2	Gerichtsweg / Wiener Neustädter Straße (Billa) BK-A3 bzw. BW in BK-H-Nahversorgung und Vö	Vöslau	2
3	Falkstraße 3 (Vöslauerhof) BS-Fremdenverkehr in BK	Vöslau	3

ÄP	Änderungspunkte zum Bebauungsplan	KG	Plan
1	Berndorfer Straße. 14 (Feuerwehr) Kenntlichmachung der Änderung des ÖROP sowie Änderung der Bebauungsbestimmungen	Großau	1
2	Gerichtsweg / Wiener Neustädter Str. (Billa) Kenntlichmachung der Änderung des ÖROP sowie Änderung der Bebauungsbestimmungen	Vöslau	2
3	Falkstraße 3 (Vöslauerhof) Kenntlichmachung der Änderung des ÖROP	Vöslau	3
4	Schutzzonenerweiterung Änderung der Bebauungsbestimmungen	Vöslau	4a-4e
5	BB-Ost / Wiener Straße Änderung der Bebauungsbestimmungen	Vöslau	5

6	Sooßer Straße Änderung der Bebauungsbestimmungen	Vöslau	6

Innerhalb der Auflagefrist von 10. Juni bis 22. Juli 2025 sind zu diesen Änderungspunkten folgende Stellungnahme zum Änderungsverfahren eingelangt:

- Stellungnahmen zur Änderung des Flächenwidmungsplans 30603-25/1-F – Punkt 2 i.V. mit der Änderung des Bebauungsplanes 30603-25/1-B – Punkt 2: Gerichtsweg / Wiener Neustädter Straße – Umwidmung von „Bauland Kerngebiet - Aufschließungszone“ und „Bauland Wohngebiet“ in „Bauland Kerngebiet – Handelseinrichtung - Nahversorgung“ bzw. von „Bauland Kerngebiet - Aufschließungszone“ in „Verkehrsfläche öffentlich“; Änderung der Bebauungsbestimmungen

1) Liste Bad Vöslau, Oberkirchengasse 12/1, 2540 Bad Vöslau
   Zustellbevollmächtigter Alexander Steinmeyer mit angefügter Unterschriftenliste (302 Personen)
2) Mag. Manfred Slechta, Rudolf Schön Gasse 17, 2540 Bad Vöslau
   (zusätzlich zur obigen Unterschriftenliste)

- Stellungnahme zur Änderung des Bebauungsplanes 30603-25/1-B – Punkt 4: Erweiterung der Schutzzonen; Änderung der Bebauungsbestimmungen

1) Eva Maria und Gerhard Sunk, Zeiselgasse 5, 2540 Bad Vöslau
2) DI Martin Fridrich, Falkstrasse 21, 2540 Bad Vöslau
3) Brigitte Salzberger-Riegele, Nägelistraße 4, 2540 Bad Vöslau
4) Kammgarnzentrum, Koizar & Mitbesitzer Ges.n.b.R., Hanuschgasse 1, 2540 Bad Vöslau

- Stellungnahme zur Änderung des Bebauungsplanes 30603-25/1-B – Punkt 5: Betriebsgebiet Ost / Wiener Straße; Änderung der Bebauungsbestimmungen

1) Mag. Manfred Slechta, Rudolf Schön Gasse 17, 2540 Bad Vöslau
2) DI Johann Dorner, Immoconfin BC Bad Vöslau GmbH, Stipcakgasse 8/2/34, 1230 Wien

Seitens des Amts der NÖ Landesregierung sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

- Stellungnahme des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 Bau- und Raumordnungsrecht Frau Mag. Sonja Wozak
  - vom 03.07.2025 unter Anschluss des Gutachtens der Abteilung Allgemeiner Baudienst-Ortsbildpflege – DI Petra Eichlinger vom 01.07.2025

- vom 03.07.2025 unter Anschluss des Gutachtens der Amtssachverständigen für Raumplanung und Raumordnung DI Heidemarie Rammler vom 02.07.2025
- vom 21.07.2025 unter Anschluss des Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz Mag. Claus Stundner vom 10.07.2025.

A.1.)Behandlung der eingelangten Stellungnahmen

- Stellungnahmen zur Änderung des Flächenwidmungsplans 30603-25/1-F – Punkt 2 i.V. mit der Änderung des Bebauungsplanes 30603-25/1-B – Punkt 2: Gerichtsweg / Wiener Neustädter Straße – Umwidmung von „Bauland Kerngebiet - Aufschließungszone“ und „Bauland Wohngebiet“ in „Bauland Kerngebiet – Handelseinrichtung - Nahversorgung“ bzw. von „Bauland Kerngebiet - Aufschließungszone“ in „Verkehrsfläche öffentlich“; Änderung der Bebauungsbestimmungen

  Partei(en):
  Liste Bad Vöslau, Oberkirchengasse 12/1, 2540 Bad Vöslau
  Zustellbevollmächtigter Alexander Steinmeyer
  mit angefügter Unterschriftenliste (302 Personen)

  Mag. Manfred Slechta, Rudolf Schön Gasse 17, 2540 Bad Vöslau
  (zusätzlich zur obigen Unterschriftenliste)
  Betroffene Liegenschaft(en):
  763/2, KG Vöslau

  Vorbemerkungen
  Seitens o.a. Partei wurde eine mehrseitige Stellungnahme abgegeben, welcher eine Unterschriftenliste mit Unterstützungserklärungen beigelegt ist. Die Unterschriftenliste umfasst insgesamt 33 A4-Blätter zu 1x14, 1x11, 25x10, 1x8, 1x7, 1x4, 1x3 und 2x2 Unterschriften, sohin insgesamt 301 Personen. Darüber hinaus werden 2 Namen ohne Unterschrift angeführt. Gem. den Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F. ist dabei jedermann berechtigt eine schriftliche Stellungnahme einzubringen. Aus diesem Grund erfolgte grundsätzlich keine Überprüfung der genannten Personen und Anschriften in den Unterschriftenlisten.
  Ferner wird festgehalten, dass zusätzliche über die Auflageunterlagen hinausgehende Informationen bspw. zum Örtlichen Entwicklungskonzept oder sonstigen Informationen zum Örtlichen Raumordnungsprogramm ganzjährig während der Öffnungszeiten im Rathaus eingesehen und beauskunftet werden können.

  Sachverhalt:
  Die o.a. Parteien ersuchen den Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Vöslau, der Umwidmung des gegenständlichen Grundstücks sowie einer Abänderung und

Ausweitung der Bebauungsbestimmungen nicht zuzustimmen. Hierzu werden nachfolgende Bedenken (exzerpiert) vorgebracht, welche wie folgt beantwortet werden:

- Auf Druck von Billa wurde bereits einmal in der Vergangenheit im Zuge des Wettbewerbes Tremlhofes – trotz einer gegenteiligen Vorgabe im Ausschreibungstext – der Umzug bzw. die Neuerrichtung eines Marktes ermöglicht.

Der gegenständliche Wettbewerb wurde als zweistufiger Ideen- und Realisierungswettbewerb ausgelobt, wobei die Teilnehmer in der ersten Stufe zur Erarbeitung städtebaulicher, konzeptiver Lösungsansätze für die definierten Aufgabenstellungen aufgerufen waren. Im Rahmen eines daran anschließenden dialogorientierten (kooperativen) Entwicklungsprozesses (2. Wettbewerbsstufe) war darauf aufbauend durch die ausgewählten Teilnehmer ein detailliertes (gemeinsames) Nutzungs- und Bebauungskonzept entweder für das gesamte Wettbewerbsgebiet oder für Teile des Wettbewerbsgebietes zu erstellen. Ein wesentliches Element dieses Wettbewerbsformates war es dabei, dass durch den dialogorientierten Prozess in der zweiten Stufe sowohl die Aufgabenstellung, als auch die Projektkonzeption weiterentwickelt und den aktuellen Gegebenheiten und Anforderungen angepasst werden kann. Die Weiterentwicklung von Projekten im Rahmen von zweistufigen Verfahren stellt dabei keine Ausnahme dar und so wurde in einstimmiger Entscheidung durch die Fachjury betreffend die EG-Zone von einem generellen Ausschluss einer Nahversorgungseinrichtung abgegangen bzw. die Ausgestaltung einer flexiblen Sockelzone, auch für größere Geschäftseinheiten – sofern die dafür erforderlichen Stellplätze sichergestellt werden können – ermöglicht. Dies geschah gänzlich unabhängig von etwaigen Überlegungen der REWE-Gruppe, welche zum damaligen Zeitpunkt weder im Wettbewerb, noch in der Entscheidungsfindung der Jury bekannt waren.

- Der Standort (am Gerichtsweg) ist bereits der 3. Standort für Billa, wobei bereits der derzeitige Standort für Billa - mit der Begründung den Betrieb im Zentrum nachhaltig zu sichern - zugeschnitten wurde. Und nun will BILLA das Zentrum mit Hilfe der Stadtgemeinde verlassen.

Grundsätzlich liegt die Standortpolitik eines Unternehmens und auch die daraus abgeleiteten Erwägungen für einen Standortwechsel einzig und allein beim Unternehmen selbst. Es ist dabei jedoch davon auszugehen, dass der mehrfache Umzug – weil ja auch schließlich Kosten damit verbunden sind - nicht leichtfertig erfolgte und eine betriebsinterne Überlegung dahintersteht. Vielmehr lässt der Umstand darauf schließen, dass ein Standort in einem Stadtzentrum für derart Lebensmittelhändler schwierig und nur bedingt wirtschaftlich tragfähig ist. Dies zeigt sich auch in dem Umstand, dass in Städten mit vergleichbarer Größe wie Neunkirchen oder Klosterneuburg keine derartigen Lebensmittelhändler mehr

anzutreffen bzw. diese auf entsprechende Standorte im Umfeld des Stadtzentrums ausgewichen sind.
Die Zielsetzung der Stadtgemeinde war und ist es seit jeher ein attraktives Umfeld zur Sicherstellung der Nahversorgung im Stadtzentrum zu schaffen, was selbstverständlich auch einen steten Austausch mit den Handelsunternehmen zur Folge hat. Im Rahmen des mittlerweile mehrjährigen Verhandlungsprozesses - seit der erstmaligen Anfrage seitens Billa Ende 2021 - wurden unterschiedliche Konzept und Möglichkeiten geprüft, wie ein langfristiger Fortbestand der Filiale im Stadtzentrum sichergestellt werden kann. Dies umfasste neben alternativen Betriebskonzepten mit geänderten Öffnungszeiten, automatisierten Bezahlsystemen und reduziertem Personaleinsatz, aber auch die Weitergabe des Standortes innerhalb des Konzerns an Penny oder ADEG, wobei hier sowohl für die Stadt, als auch die anderen Filialisten (Fläche, Miete,...) keine tragfähige Lösung gefunden werden konnte.

- Der geplante Standort „ist laut rechtsgültigem Entwicklungskonzept nicht für einen großflächigen Lebensmittel-Einzelhandel mit „1.000 m^2 Verkaufsfläche“ vorgesehen“; innerhalb einer „gelockerten Wohnbebauung mit Siedlungscharakter“ gelegen und die rechtsgültige Flächenwidmung richtigerweise „BW – Bauland Wohnen“. Eine Abänderung der Flächenwidmung auf nunmehr BK-H-Nahversorgung wäre somit entgegen dem gültigen „Entwicklungsprogramm“.

Gem. dem Örtlichen Entwicklungskonzept der Stadtgemeinde Bad Vöslau ist der gegenständliche Bereich sowohl innerhalb der definierten Verdichtungszone (zur Forcierung der Innenentwicklung vor einer Entwicklung auf der „grünen Wiese“) gelegen als auch Teil der ausgewiesenen Zentrumszone. Zentrumszonen werden dabei nach einem verbindlichen Planungsleitfaden des Amtes der NÖ Landesregierung erlassen und definieren Bereiche, welche explizit für die Errichtung von Handelseinrichtungen mit Verkaufsflächen größer als 750m^2 gedacht sind. Die getroffene Darstellung, das ÖEK der Stadtgemeinde würde eine derartige Entwicklung entgegenstehen ist daher nicht korrekt.
Vielmehr ist die gegenständliche Liegenschaft aufgrund ihrer Lage in der südlichen Haupteinfahrt von Bad Vöslau, so wie auch die Liegenschaften in der Umgebung, bereits langjährig und rechtsgültig als „Bauland Kerngebiet“ gewidmet. Innerhalb dieser Widmung ist – in Verbindung mit einer Zentrumszone – die Ausweisung des Widmungszusatzes – H (für Handelseinrichtung) nicht nur zulässig, sondern gem. dem ÖEK auch ausdrücklich vorgesehen. Die in diesem Zusammenhang einzig erforderliche Anpassung resultiert aus dem Ankauf und der Zusammenlegung des ehem. Lagerhausareals mit der westlich angrenzenden Nachbarliegenschaften durch das Raiffeisen Lagerhaus. Die Umwidmung dieser Liegenschaft mit rd. 1.500m^2 von „Bauland Wohngebiet“ in „Bauland Kerngebiet“ ist dabei für die Realisierung des Projektes nicht zwingend erforderlich. Sie stellt sich aber im Hinblick auf die nunmehr bestehenden Grundstücksituation absolut zweckmäßig

dar bzw. dient der Sicherstellung einer klaren und stringenten Planungskultur, auch in Folge der wesentlichen Änderung der Planungsgrundlagen.

- Der geplante Standort „ist von einer aufgelockerten und qualitätsvollen Siedlungsstruktur Einfamilienhäuser mit durchaus großflächigen Gartenanlagen) geprägt". Die Übersiedlung verursacht dabei einen An- und Ablieferverkehr mit LKW und Sattelschlepper, welcher Großteils in den Ruhezeiten stattfindet, weshalb mit verstärktem Lärm gerechnet wird.

So wie auch im Erläuterungsbericht richtig beschrieben ist das Gebiet als „Übergangsbereich zwischen dem historischen Ortskern und den südlich angrenzenden Wohn- und Mischgebieten zwischen locker bebauten Einfamilienhausstrukturen im Westen und dichteren Wohnsiedlungen östlich der Wiener Neustädter Straße" zu klassifizieren. Das Umfeld ist durch eine durchmischte Nutzung mit weiteren Nahversorgungsangeboten, öffentlichen Einrichtungen und Wohnnutzung geprägt. Die verkürzte Darstellung als Einfamilienhausgebiet mit großflächigen Gärten entspricht sohin nicht den örtlichen Gegebenheiten. Ebenso kann die Annahme, dass die Anlieferung überwiegend mit Sattelschleppern zur Nachtzeit erfolgt, nicht nachvollzogen werden. Wie auch im Rahmen des Infoabends umfassend dargelegt wurde, wäre eine Nachtanlieferung nur innerhalb eines strengen Regulatives und nach einer gutachterlichen Beurteilung zulässig, wobei im Hinblick auf die bestehenden nächtliche sehr ruhige Lärmsituation eine Bewilligung für Nachtanlieferungen keineswegs als gesichert erachtet werden kann. Sollte eine dbzgl. Bewilligung erteilt werden, so wäre diese jedenfalls mit entsprechenden Auflagen verbunden, wobei seitens der Projektwerber ohnedies bereits zusätzliche Maßnahmen zur Lärmreduktion bspw. durch Lärmschutzwände in die Planung aufgenommen wurden.

- Die „rechtsgültigen Bebauungsbestimmungen für das betroffene Grundstück 763/2, KG Bad Vöslau lauten d/o/6", weshalb die nunmehr geplanten Bebauungsbestimmungen konträr zum vorhandenen Wohngebiet stehen und eine Besserstellung für den Projektwerber BILLA darstellen. Es handelt sich daher um eine Anlass- und Gefälligkeitswidmung, da die Flächenwidmung den übergeordneten Stadtentwicklungsplänen der Stadtgemeinde Bad Vöslau folgen soll und keinesfalls den vorliegenden Projektplänen einzelner Bauträger.

Wie dem Änderungsplan sowie dem Erläuterungsbericht zweifelfrei entnommen werden kann bestehen für die aktuell als „Bauland Kerngebiet – Aufschließungszone" gewidmeten Flächen (das umfasst den Großteil der Parzelle 763/2 keine Bebauungsbestimmungen. Dies ist auch absolut üblich, da Bebauungsbestimmungen oftmals projektorientiert definiert und erlassen werden. Die angesprochenen Festlegungen d/o/6 erstrecken sich dabei lediglich auf die mittlerweile zusammengelegte ehem. Nachbarliegenschaft und sind keinesfalls

maßgeblich für die Gesamtbeurteilung des Eckbereiches des ehem. Lagerhauses. Vielmehr zeigt ein Blick auf die rechtsgültigen Bebauungsbestimmungen nördlich und südlich entlang der Wiener Neustädter Straße - und sohin für die Widmung Bauland Kerngebiet üblich – durchwegs Festlegungen mit Bebauungsdichten von 40%, unterschiedlichen Bebauungsweisen und Bebauungshöhen in der Bauklasse I,II. Die Wahl der künftigen Bebauungsbestimmungen entspricht somit vielmehr den ortsüblichen Festlegungen und stellen keinesfalls einen Widerspruch zu der vorhandenen Situation dar.
Ferner handelt es sich bei den Bebauungsbestimmungen um eine Festlegung des Bebauungsplanes und nicht des Flächenwidmungsplanes, wobei seitens der zuständigen Amtssachverständigen des Amtes der NÖ Landesregierung gutachterlich bereits die raumordnungsfachliche Zustimmung zu diesem Änderungspunkt ausgesprochen wurde (siehe auch Stellungnahme des Amtes der NÖ Landesregierung). Ebenso wichtig ist es festzuhalten, dass gem. § 34 NÖ ROG 2014 ein Bebauungsplan „wegen wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen in Folge struktureller Entwicklung“ sehr wohl abgeändert werden darf. Die konkrete Projektierung eines Bauvorhabens stellt dabei auch in der laufenden Judikatur einen legitimen Änderungsanlass des Bebauungsplanes dar, weshalb auch hier keinesfalls von einer Anlass- oder Gefälligkeitswidmung gesprochen werden kann.

- Die Konzeption eines Kreisverkehres anstelle einer ampelgeregelten Kreuzung stellt eine Schlechterstellung des Fußgängerverkehrs gegenüber dem motorisierten Verkehr dar, wobei die Verordnung eines Schutzweges nicht sichergestellt ist. Sollte es zur Verordnung eines Schutzweges kommen, erfüllt dieser trotzdem, faktisch nicht die gleiche Schutzwirkung wie die derzeitig durch eine Ampel geregelte Situation.

Wie einschlägiger Literatur und Statistik entnommen werden kann ist das Unfall- und Verletzungsrisiko bei Kreisverkehrsanlagen im Vergleich zu Ampelanlagen deutlich geringer (Vgl. KfV, Kreisverkehrsanlagen in der Steiermark; Alexander Keller, FH-Studiengang Logistik und Transportmanagement, Studie). Dies resultiert aus den geringeren Geschwindigkeiten, weniger Konfliktpunkten, der erhöhten Aufmerksamkeit der Autofahrer, dem geringeren Stresslevel durch ein befürchtetes Umspringen der Ampel auf Rot sowie der zwischengelagerten Schutzinseln. Die seitens der Einschreiter getroffene Annahme eines erhöhten Risikos ist dabei weder fachlich noch statistisch belegbar. Vielmehr stellt die aktuelle Situation der Ampel aufgrund der gleichzeitigen Grünphase für Fußgänger und den jeweiligen Abbiegeverkehr eine klassische Gefahrenstelle dar. Der Fahrer muss seine Konzentration auf den entgegenkommenden Verkehr, das Lenken des Fahrzeuges um die Kurve und den (bei Grün querenden) Fußgänger und Radfahrer verteilen. Allseits traurigerweise bekannte Fälle von tödlichen Abbiegeunfällen, insbesondere bei LKW, können dabei im Kreisverkehr defacto ausgeschlossen werden.

Ferner wird festgehalten, kann - wie auch im Rahmen des Infoabends seitens der zuständigen Fachplaner ausgeführt - die Verordnung eines tatsächlichen Schutzweges erst nach der tatsächlichen Errichtung der Verkehrsanlage folgen. Nach Auffassung der Experten kann aber nach aktueller Sachlage davon ausgegangen werden, dass auch künftig ein Schutzweg im Rahmen des Kreisverkehrs verordnet wird.

- Ohne die Filiale des Billa besteht im Stadtzentrum keine qualitätsvolle Nahversorgung mehr und ein weiterer Leerstand generiert.

Abseits der Filiale des Billa bestehen im unmittelbaren und erweiternden Stadtzentrum mit dem Lebensmittelhandel Market, der Bäckerei Der Mann, der Bäckerei Annamühle und dem Delikatessenladen Klapotez mehrere qualitätsvolle Nahversorgungsbetriebe. Insbesondere der Market bietet - abseits eines einschlägig türkischen Sortimentes - ein breites Angebot an handelstypischen Waren, welche auch bei den klassischen Lebensmittelhändlern wie Billa vorzufinden sind. Die pauschalierte Feststellung, es würde sich dabei um kein qualitätsvolles Nahversorgungsangebot handeln kann indes nicht nachvollzogen werden und wird den Bemühungen der Wirtschaftstreibenden im Stadtzentrum nicht gerecht.
Die Sicherstellung einer adäquaten Nachnutzung für den Standort stellt dabei eine Herausforderung für die Zukunft dar, die Betriebspflicht bis 2030 räumt aber genau diesen Spielraum ein, zeitgerecht sinnvolle Nachnutzungskonzepte im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer zu entwickeln.

- Der rechtsgültige Bebauungs- und Flächenwidmungsplan weist für das Areal des „altes Lagerhaus“ die Flächenwidmung „Bauland Kerngebiet-Aufschließungszone 3“ aus. Der in den Freigabebedingungen vorgeschriebene Qualitätswettbewerb wurde in keinster Weise durchgeführt, sondern seitens Billa die Projektentwicklung ohne transparenten und öffentlichen Wettbewerb vorgenommen.

Vorweg ist festzuhalten, dass es im gegenständlichen Verfahren im Bereich der Widmung „Bauland Kerngebiet“ zu keiner Widmungsänderung, sondern zu einer Streichung des Widmungszusatzes „Aufschließungszone“ kommt bzw. dieser durch den Widmungszusatz „Handelseinrichtung-Nahversorgung“ ersetzt wird, wodurch auch die ehemals verordneten Freigabebedingungen entfallen.
Die gegenständliche Aufschließungszone wurde dabei nach dem Betriebsende des ehem. Lagerhauses festgelegt und so sind auch die ausgewiesenen Freigabebedingungen im Kontext der damaligen Entwicklungserwartung zu sehen. Sollte dabei an Standort eine Wohnbebauung realisiert werden, so war die Durchführung eines Architekturwettbewerbes durchaus als zweckmäßig und geboten zu erachten, allzumal bis dato kein zusätzlichen Sicherungsinstrument in Form eines umfassenden Raumordnungsvertrages bestanden hat. Die Errichtung eines Billa-Markt folgt dabei – nicht unerwartet – dem Markenkern des

Unternehmens, die Durchführung eines Wettbewerbes in diesem Zusammenhang nicht zweckmäßig, wobei das Vorhaben unabhängig davon zur Beurteilung dem Gestaltungsbeirat vorzulegen ist. Darüber hinaus wurden u.a. wesentliche Gestaltungselemente, die Begrünung, die Ausgestaltung des Parkplatzes sowie der Verkehrslösung in einem rechtlich verbindlichen Raumordnungsvertrag umfassend geregelt.

- Mit dem rechtsgültigen Entwicklungskonzept wurde unter dem Punkt „wirtschaftliche Entwicklung“ die „Sicherung von Einrichtungen der Nahversorgung in allen Ortsteilen“ beschlossen. Die gegenständliche Änderung widerspricht somit dem Örtlichen Entwicklungskonzept.

Gem. den Zielsetzungen und Intentionen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes soll die Einkaufs- und Versorgungsfunktion der Gemeinde insbesondere in den Zentrumsbereichen gesichert und ausgebaut werden. Dies soll durch unterschiedliche Maßnahmen wie die Schaffung von entsprechenden Rahmenbedingungen oder auch der Ausweisung von entsprechenden Flächen erfolgen, wobei auch die bestehende Zentrumszone ein solcherart Instrument darstellt. Für die konkrete Sicherung eines bestimmten Standortes sind dabei weder entsprechende Zwangsmaßnahmen vorgesehen, noch wären diese rechtlich zulässig. Auch wäre durch ein Ausbleiben der gegenständlichen Änderung die Weiterführung des Betriebes keinesfalls automatisch gesichert, sondern vielmehr in Ermangelung einer vertraglichen Absicherung eine frühzeitigere Schließung zu befürchten. Die Sicherstellung einer adäquaten Nahversorgung in allen Ortsteilen ist nach wie vor ein vorrangiges Ziel der Stadtentwicklung und wird nun durch Abschluss des Raumordnungsvertrages - durch die Betriebspflicht für die Filiale in der Wiener Neustädter Straße zumindest bis Ende 2030 – entsprechend gesichert. Darüber hinaus bestehen, wie schon zur ausgeführt, abseits der Billa-Filiale noch weitere qualitativ hochwertige Nahversorgungsangebote im Stadtzentrum bzw. wird auch laufend bspw. im Bereich der R. Frimmel-Platzes im Rahmen des Stadtquartiers Nord an der Erweiterung der Nahversorgungsangebotes gearbeitet.

<u>Zusätzliche vorgebrachte Bedenken von Mag. Slechta:</u>

- Das geplante Projekt widerspricht dem Vorhaben das Ortszentrum zu beleben und dies u.a. durch den Ausbau von Radwegen attraktiver zu machen. Zudem wird durch den Kreisverkehr die Kreuzung vergrößert und mehr Verkehr angezogen, insb. aus Großau über Brunngasse und Gerichtsweg.

Die Planungen zur Neugestaltung des Zentrums sehen u.a. umfassende Umbaumaßnahmen inkl. der Errichtung eines durchgehenden Radweges vor, wobei die Umsetzung dieser doch kostenintensiven Maßnahmen angesichts der derzeitigen finanziellen Rahmenbedingungen zwar aufgeschoben wurde, jedoch

weiterhin fester Bestandteil der Neugestaltungsmaßnahmen sind. Hinsichtlich der Verkehrssituation ist grundsätzlich davon auszugehen, dass durch die Errichtung des Kreisverkehres und der damit einhergehenden „Entschärfung“ der Zu- und Abfahrten in die Veilchengasse eine deutliche Verbesserung des Verkehrsflusses und somit insgesamt eine Entlastung erreicht werden kann. Einem möglichen zusätzlichen Verkehrsaufkommen zum neuen Standort steht dabei jedenfalls die nun nicht mehr gegebene Notwendigkeit der KFZ-Nutzung für zahlreiche Bewohner im näheren Umfeld, insbesondere im Bereich der Wohnhausanlagen Veilchengasse und Konrad Poll-Straße entgegen.

Abschließende Bemerkung
Zusätzlich zu obig vorgebrachten Ausführungen wird auf den Unterschriftenlisten selbst - neben dem Verweis auf die Stellungnahme der Einschreiterin – generell zur Unterschrift „Gegen die Absiedlung der Billa Filiale aus dem Zentrum“ geworben. Im Hinblick auf den Petitionscharakter der Unterschriftenlisten sollen diese der Projektwerberin Billa zur Kenntnis gebracht werden.

Empfehlung:
Keine Berücksichtigung – Übermittlung der Unterschriftenliste zum Erhalt des Filialstandortes in der Wiener Neustädter Straße an die Billa AG

Ich beantrage, die Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes unverändert der Beschlussfassung zuzuführen und die Petition der Billa AG zu übergeben.

Es erfolgen Wortmeldungen von Herrn Stadtrat Mag. Johann Pichler, Herrn Stadtrat Stefan Rabits, Herrn Gemeinderat Thomas Sztavinovszki und Herrn Stadtrat LAbg. Peter Gerstner.

Frau Stadtrat Marta Glockner stellt folgenden Antrag: Bei der Präsentation des neuen Billa-Standortes am Gerichtsweg/Wiener Neustädter Straße wurde als Verkehrslösung ein Kreisverkehr im Bereich Veilchengasse/Wiener Neustädter Straße/Gerichtsweg vorgestellt. Dabei wurde auch in Aussicht gestellt, den Vorschlägen und Forderungen der Initiative „Sichere Schul- und Kindergartenwege“ soweit wie möglich zu folgen und die prekäre Verkehrssituation am Gerichtsweg zu verbessern.
Zur Erinnerung: Aufgrund der Forderungen der Initiative „Sicherer Schul- und Kindergartenweg“ nach einer durchgehenden 30er-Geschwindigkeitsbegrenzung im Bereich Brunngasse, Kottingbrunnerstraße und Gerichtsweg hat der Gemeinderat bereits im Dezember 2024 – einem Antrag der Liste Flammer folgend – ein Ermittlungsverfahren inklusive Gutachten beschlossen, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Geschwindigkeitsbeschränkung im Straßenzug „Brunngasse – Kottingbrunner Straße – Gerichtsweg“ gegeben sind.

Dieses Thema muss in einem Gesamtkonzept betrachtet werden und darf nicht isoliert bearbeitet werden.
Laut Information, die der Initiative „Sichere Schul- und Kindergartenwege“ gestern vom Bürgermeister, Herrn Lampl, mündlich übermittelt wurde, scheint dieses Verfahren mittlerweile abgeschlossen zu sein – allerdings ohne dass es ein Gutachten zur 30er-Geschwindigkeitsbeschränkung geben wird (entgegen dem Gemeinderatsbeschluss). Stattdessen wurden Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt – im Bereich Gymnasium (30 km/h), am Gerichtsweg auf Höhe Brodesser (50 km/h) sowie vor dem Montessori-Kindergarten (30 km/h).
Das Ergebnis ist ernüchternd:

- Im Bereich Brodesser beträgt der V85 exakt 50 km/h.
- In den beiden 30er-Zonen liegt der V85 bei 47–48 km/h.

Das zeigt klar, dass die Tempo-30-Regelung derzeit wirkungslos ist. Es sind daher dringend verkehrsberuhigende Maßnahmen oder verstärkte Kontrollen nötig.
Positiv ist, dass nun ein Zebrastreifen vor dem Gymnasium vorgesehen ist. Problematisch bleibt jedoch die Situation vor den Kindergärten am Gerichtsweg, also knapp vor der Kreuzung Wiener Neustädter Straße: Hier soll der geplante Kreisverkehr entstehen und die Verkehrssituation „verbessern“ – allerdings vorerst ohne Schutzweg, sondern nur mit einer Querungshilfe.
Noch im Dezember hatte Herr Lampl argumentiert, dass keine Unfälle mit verletzten Fußgänger:innen verzeichnet wurden. Nun wird Ampelbereich plötzlich als möglicherweise unfallträchtig für Fußgänger:innen dargestellt, um den Kreisverkehr zu rechtfertigen. Die Argumentation wird also so angepasst, wie es gerade passt.
Fakt ist:
Die Situation im Bereich Wiener Neustädter Straße/Gerichtsweg/Veilchengasse wird sich für Fußgänger:innen und Radfahrer:innen verschlechtern – auch dann, wenn der Kreisverkehr irgendwann mit sicheren Querungen wie Zebrastreifen ausgestattet werden sollte. Das ist jedoch keineswegs sicher. Ein solches Vorgehen entspricht keiner zeitgemäßen Verkehrsplanung.
Folgerichtig stellt sich die Frage: Wem nützt der Kreisverkehr wirklich?

- Dem Billa, sonst würde er ihn nicht finanzieren.
- Autofahrer:innen aus der Veilchengasse, die Richtung Autobahn abbiegen wollen.

Für alle anderen – insbesondere Radfahrende, Zufußgehende, Kinder, ältere Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität – bedeutet der Kreisverkehr eine deutliche Verschlechterung. Schüler:innen auf dem Weg zum Gymnasium sowie Fußgänger:innen Richtung Kindergärten werden künftig größere Schwierigkeiten haben.
Das ist nicht zeitgemäß und widerspricht dem Ziel einer sicheren, klimafitten und menschenfreundlichen Stadtentwicklung.

Der Gemeinderat möge daher beschließen:

Die Planung des Kreisverkehres im Bereich Wiener Neustädter Straße/Gerichtsweg/Veilchengasse wird an das zuständige Gremium zurückverwiesen und die Planung gemeinsam mit den umliegenden Bereichen unter Einbeziehung von Experten, Bürgern, Betroffenen und dem zuständigen Stadtrat erarbeitet, so wie dem Gemeinderat zur Diskussion und Analyse vorgelegt. Ziel ist eine gemeinsame, nachvollziehbare, zukunftsfähige und für alle lebenswerte Lösung.

Es erfolgen Wortmeldungen von Herrn Gemeinderat Alexander Laimer-Netsch, Herrn Stadtrat Philipp Schottleitner, Herrn Gemeinderat Simon Kauer und Herrn Stadtrat Mag. Johann Pichler.

Herr Stadtrat Alexander Steinmeyer, BA stellt folgenden Antrag:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass das vormalige Grundstück 764/2 (5.000 m^2 Grundstücksfläche) einer gemischten Nutzung Wohnen und Grätzel-Versorgung „BK“ zugeführt wird. Dabei soll das Wohnen z.B. als leistbares Wohnen ausgeführt werden, da die umliegende Infrastruktur für junge Familien ideal und attraktiv ist. Durch die Unterbringung einer Grätzel-Versorgung im EG kann das Projekt kostenmäßig attraktiv gehalten werden und somit die Jung-Familien in der Wohnnutzung unterstützen.
Hierfür eine Projektstudie auf Basis gemischte Nutzung (z.B. leistbares Wohnen und Grätzel-Versorgung im EG) für das ehemalige Grundstück 764/2 (5.000 m^2 Grundstücksfläche) – Verweis auf das rechtsgültigen örtlichen Raumordnungsprogramm GZ 30603-20/1/F Juni 2020
Der erfolgte Flächenzuwachs durch das Grundstück 763/2 (1.500 m^2 Grundstücksfläche) verbleibt, sowie im Flächenwidmungs- und Bebauungsplan unverändert mit BW d/o/6 des weiteren kann die Verlegung der Zentrumszone entfallen.
Ich beantrage, dieser Vorgehensweise zuzustimmen.

Es erfolgen Wortmeldungen von Herrn Stadtrat Stefan Rabits, Herrn Gemeinderat Simon Kauer, Herrn Stadtrat LAbg. Peter Gerstner, Herrn Gemeinderat DI (FH) Christian Hoffmann, MSc, Herrn Stadtrat Mag. Lukas Schinner, Frau Stadtrat Marta Glockner, Herrn Stadtrat DI Thomas Lampl, BSc, Frau Gemeinderat Lejla Ibralić Halilović, MA MA, Herrn Bürgermeister Christian Flammer und Herrn Stadtrat DI Harald Oissner.

Frau Stadtrat Marta Glockner ändert ihren Antrag auf folgenden:

Die Planung des Kreisverkehrs im Bereich Wiener Neustädter Straße/Gerichtsweg/Veilchengasse sind gemeinsam mit dem umliegenden Bereich also, durchwegs 30er Zone im Bereich

Brunngasse/Kottingbrunnerstr./Gerichtsweg mit Schutzwegen am Kreisverkehr, soweit gesetzlich möglich, umzusetzen.

Es kommt zur Abstimmung des Antrages von Frau Stadtrat Marta Glockner.

Es erfolgt eine Wortmeldung von Herrn Bürgermeister Christian Flammer.

Für den Antrag stimmen 7 Mandatare (5 Mandatare der Liste Bad Vöslau (Herr Stadtrat Alexander Steinmeyer, BA, Herr Stadtrat Mag. Johann Pichler, Frau Gemeinderat Katharina Schuster, Frau Gemeinderat Lejla Ibralić Halilović, MA MA und Herr Gemeinderat MMag. Dr. Georg Lehecka, MLS BSc) und die 2 Mandatare der Grünen).

Gegen den Antrag stimmen 26 Mandatare (die 17 Mandatare der LISTE Flammer, die 3 Mandatare der FPÖ, die 3 Mandatare der SPÖ, die 2 Mandatare der ÖVP und Herr Gemeinderat Alexander Laimer-Netsch (NEOS)).

Der Stimme enthält sich Herr Gemeinderat Simon Kauer (Liste Bad Vöslau).

Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt.

Herr Stadtrat DI Harald Oissner ändert den ursprünglichen Antrag wie folgt:
Ich beantrage, die Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes unverändert der Beschlussfassung zuzuführen und die Petition ohne Unterschriftenliste der Billa AG zu übergeben.

Es kommt zur Abstimmung des Antrages von Herrn Stadtrat Alexander Steinmeyer, BA.

Es erfolgen Wortmeldungen von Herrn Gemeinderat Gerhard Wanzenböck, Herrn Stadtrat Mag. Johann Pichler und Herrn Stadtrat LAbg. Peter Gerstner.

Für den Antrag stimmen 7 Mandatare (die 6 Mandatare der Liste Bad Vöslau und Frau Stadtrat Marta Glockner (Grüne)).

Gegen den Antrag stimmen 25 Mandatare (die 17 Mandatare der LISTE Flammer, 2 Mandatare der FPÖ (Herr Stadtrat LAbg. Peter Gerstner und Herr Gemeinderat Gerald Hein), die 3 Mandatare der SPÖ, die 2 Mandatare der ÖVP und Herr Gemeinderat Alexander Laimer-Netsch (NEOS)).

Der Stimme enthalten sich 2 Mandatare (Frau Gemeinderat Ulrike Kubitza, BA (FPÖ) und Frau Gemeinderat Dr. Anna Fabianek-Mottl (Grüne)).

Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt.

Es kommt zur Abstimmung des ursprünglichen Antrages.

Für den Antrag stimmen 26 Mandatare (die 17 Mandatare der LISTE Flammer, die 3 Mandatare der FPÖ, die 3 Mandatare der SPÖ, die 2 Mandatare ÖVP und Herr Gemeinderat Alexander Laimer-Netsch (NEOS)).

Gegen den Antrag stimmen 8 Mandatare (die 6 Mandatare der Liste Bad Vöslau und die 2 Mandatare der Grünen).

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

Frau Gemeinderat Lejla Ibralić Halilović, MA MA verlässt den Sitzungssaal.

- Stellungnahme zur Änderung des Bebauungsplanes 30603-25/1-B – Punkt 4: Erweiterung der Schutzzonen; Änderung der Bebauungsbestimmungen

Partei(en):
1) Eva Maria und Gerhard Sunk, Zeiselgasse 5, 2540 Bad Vöslau
2) DI Martin Fridrich, Falkstrasse 21, 2540 Bad Vöslau
3) Brigitte Salzberger-Riegele, Nägelistraße 4, 2540 Bad Vöslau
4) Kammgarnzentrum, Koizar & Mitbesitzer Ges.n.b.R., Hanuschgasse 1
2540 Bad Vöslau

Betroffene Liegenschaft(en):
1) 465/3 und 798
2) 229 und 474/1
3) .381, .431 und 473/2
4) .16/1

Sachverhalt:
Obige Parteien sind Eigentümerinnen mehrerer Liegenschaften in Bad Vöslau, für welche im gegenständlichen Änderungsverfahren zur Erweiterung der Schutzzonen Neueinstufungen in den Schutzzonenkategorien III – Ensemblebedeutsam (betrifft Nr. 3 und 4) sowie V – Pufferzone (betrifft Nr. 1 und 2) vorgenommen wurden. Seitens der Einschreiter (1-3) wird dazu zusammenfassend ausgeführt, dass die Festlegung zu einer Wertminderung der Liegenschaft führe und eine künftige Entwicklung (im Hinblick auf die Errichtung von PV-Anlagen und/oder Wärmepumpe) beeinträchtige. Die Ausweisung stellt sich aus ihrer Sicht willkürlich dar und basiere einzig auf einer subjektiven Wahrnehmung. Insbesondere wird dabei auch eine Einstufung in der Kategorie 5 hinterfragt, da die betreffenden Gebäude keine schützenswerte Bausubstanz aufweisen. Ferner wird auf Unstimmigkeiten betreffend die Darstellung und Beschreibung von Objekten in den Gebäudedatenblättern verwiesen. (betrifft Nr. 4)

Empfehlung:
Tlw. Berücksichtigung – Korrektur der Gebäudedatenblätter

Erläuterung:
Primäre Zielsetzung der Ausweisung und Erweiterung von Schutzzonen in Bad Vöslau ist es die historische Bausubstanz, als bedeutendes Identifikationsmerkmal zu erhalten und dem drohenden Verlust von stadt- und ortsbildprägenden Objekten entgegen zu wirken. Die Grundlagenerhebung und Begehung erfolgte dabei gemeinsam mit dem Bundesdenkmales sowie Fachexpertinnen aus dem Bereich Architektur und Stadtplanung. Hinsichtlich der angeführten Bedenken einer starken Wertminderung der Liegenschaftswerte sowie der massiven Beeinträchtigung etwaiger baulicher Maßnahmen ist festzuhalten, dass sowohl Grundstücks- als auch Gebäudewerte in Bad Vöslau in den letzten Jahren deutlich überdurchschnittlich an Wert gewonnen haben. Dies gilt gleichermaßen für Objekte in Schutzzonen, als auch außerhalb. Richtigerweise hat die Ausweisung als Schutzzone eine zusätzliche Beurteilung durch das Schutzzonengremium zu Folge, eine massive Beeinträchtigung im Hinblick auf die Errichtung einer Photovoltaikanlage oder dem Aufstellen einer Wärmepumpe ist aber nicht per se gegeben. Bestes Bespiel dafür ist die geplante und auch im Schutzzonengremium positiv beurteilte Anlage am Dach der Sparkasse im Stadtzentrum, ebenfalls ein Gebäude in der Kategorie III, wobei hier Wechselwirkungen mit den Gebäuden in der Umgebung deutlich größeres Gewicht haben. Betont wird an dieser Stelle, dass die Ausweisung einer Schutzzone nicht die Verhinderung einer positiven Weiterentwicklung eines Bestandes zum Ziel hat, sondern vielmehr ein Rahmen geschaffen werden soll, innerhalb dessen ein gemeinsamer Weg und Ausgleich mit den Grundeigentümern und den öffentlichen Interessen zum Erhalt des bauhistorischen Erbes möglich ist. Hinsichtlich der Schutzzonenkategorie V ist festzuhalten, dass diese als Pufferzone bereits per Definition selbst keine schutzwürdigen Objekte umfasst. Die Lage in Nachbarschaft zu einem schutzwürdigen Objekt soll aber auch hier – so wie dies mittlerweile auch durch die Bestimmungen des NÖROG 2014 hinsichtlich des Ortsbildschutzes eingefordert wird – ein spezielles Augenmerk auf etwaige Wechselwirkungen im Ortsbild bzw. auf öffentlich wirksame Bereiche gelegt werden. Die aufgezeigten Unstimmigkeiten in den zugehörigen Gebäudedatenblättern sollen hingegen korrigiert werden.
Abseits der zu diesem Punkt vorgebrachten Stellungnahmen wurde amtsseitig während des Auflageverfahrens festgestellt, dass die Eintragung der, der jeweiligen Schutzzonenkategorie verbindlich zugehörigen Sonderbebauungshöhe (h1 bis h3) in den Planungsentwürfen unvollständig ist. Die Sonderbebauungshöhen leiten sich dabei aus den spezifischen Bebauungsbestimmungen für Schutzzonen ab bzw. sind bereits in den textlichen Bebauungsvorschriften der Stadtgemeinde Bad Vöslau definiert. In Rücksprache mit der Rechtsabteilung des Amts des NÖ Landesregierung sollen daher - um einen Widerspruch zwischen dem Verordnungstext und den Plandarstellungen

hintanzuhalten – die planlichen Darstellungen im Hinblick auf die zugehörige Sonderbebauungshöhe entsprechend der jeweils vorgesehenen Schutzzonenkategorie ergänzt werden.

Ich beantrage, die Änderung des Bebauungsplanes – abseits der gebotenen planlichen Ergänzung der zugehörigen Sonderbebauungshöhen - unverändert der Beschlussfassung zuzuführen und die Gebäudedatenblätter entsprechend zu korrigieren.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Frau Gemeinderat Lejla Ibralić Halilović, MA MA betritt den Sitzungssaal.
Herr Stadtrat Alexander Steinmeyer, BA verlässt den Sitzungssaal.

- Stellungnahme zur Änderung des Bebauungsplanes 30603-25/1-B – Punkt 5: Betriebsgebiet Ost / Wiener Straße; Änderung der Bebauungsbestimmungen

Partei(en):
Mag. Manfred Slechta, Rudolf Schön Gasse 17, 2540 Bad Vöslau

Betroffene Liegenschaft(en):
1487, KG Vöslau

Sachverhalt:
Seitens des Einschreiters wird ausgeführt, dass Umwidmung nur einmalig erfolgen und nicht bei jedem Wunsch eines möglichen Bauträger abgeändert werden sollen. Darüber hinaus ist auf das gesamte Erscheinungsbild Rücksicht zu nehmen und soll künftig auch ein Konsens mit den umliegenden Gemeinde betreffend den dort bereits erschlossenen - und zum Teil wieder brach liegenden - Gewerbeflächen im Hinblick auf einen sparsamen Umgang mit dem Boden angestrebt werden.

Empfehlung:
Keine Berücksichtigung

Erläuterung:
Die gegenständliche Liegenschaft ist im Betriebsgebiet Ost gelegen und steht im Eigentum der Stadtgemeinde Bad Vöslau, wobei im Rahmen der Errichtung einer Betriebsanlage ein Verkauf angedacht ist. Bei der nun vorgenommenen Änderung der Bebauungshöhe handelt es sich per se um keine Umwidmung, sondern lediglich um eine Anpassung der Bebauungsbestimmungen. Die Anhebung resultiert dabei aus einer konkreten Projektentwicklung am Areal und bildet somit als wesentliche Änderung der Planungsgrundlagen in Folge einer strukturellen Entwicklung einen legitimen Änderungsanlass. Die Lage in einem stark

anthropogen geprägten Bereich zwischen Kläranlage, Hochspannungsleitung und Autobahn lässt ferner im Hinblick auf die Anhebung der Bebauungshöhe von 11m auf 16m keine nennenswerten negativen Auswirkungen auf das Ortsbild erwarten, allzumal eine vollständige Ausschöpfung aufgrund der gegebenen Abstandsregelungen der NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F. nur in Teilbereichen möglich sein wird. Auch bestehen seitens der Abteilung Allgemeiner Baudienst-Ortsbildpflege des Amtes der NÖ Landesregierung aus ortsbildfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die geplante Änderung.
Hinsichtlich eines sparsamen Umgangs mit dem Boden ist festzuhalten, dass für die Betriebsgebietsflächen in Bad Vöslau durch die Ausweisung des Widmungszusatz „I" eine Unternutzung als reine Lagerfläche, Garagen- oder Containerpark bereits ausgeschlossen wurde. Die angesprochene Entwicklung in der Nachbargemeinde erfolgten indes ohne Rücksprache mit der Stadtverwaltung, allzumal die Verwertung durch die landeseigene Entwicklungsagentur Eco+ erfolgt.

Ich beantrage, die Änderung des Bebauungsplanes unverändert der Beschlussfassung zuzuführen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr Stadtrat Alexander Steinmeyer, BA betritt den Sitzungssaal.
Herr Gemeinderat Gerhard Wanzenböck verlässt den Sitzungssaal.

Partei(en):
DI Johann Dorner, Immoconfin BC Bad Vöslau GmbH, Stipcakgasse 8/2/34, 1230 Wien

Betroffene Liegenschaft(en):
1487, KG Vöslau

Sachverhalt:
Die gegenständliche Liegenschaft ist im Betriebsgebiet Ost gelegen und steht im Eigentum der Stadtgemeinde Bad Vöslau, wobei im Rahmen der Errichtung einer Betriebsanlage ein Verkauf angedacht ist. O.a. Partei ist dabei als Planer für die künftigen Betriebsführer tätig und beantragt im Hinblick auf den fortgeschrittenen Projektstatus eine Anhebung der max. zulässigen Geschoßflächenzahl – der Verhältniszahl zwischen Grundstücksfläche und Bruttogeschoßfläche – von dzt. 1,2 auf 1,6.

Empfehlung:
Berücksichtigung

Erläuterung:

Seitens der Projektwerberin wird auf gegenständlicher Liegenschaft die Errichtung eines 4- bis 5-geschossigen Bürokomplexes inkl. einer Gastronomie- und Veranstaltungsinfrastruktur für die Betriebsführer selbst sowie in Vermietung geplant. Die dzt. ausgewiesen Geschoßflächenzahl von 1,2 stellt dabei einen Durchschnittswert für klassische Betriebsanlagen dar, wobei im Falle einer mehrheitlichen Büronutzung erfahrungsgemäß mehr Geschoßflächen, als im Vergleich zu Betriebshallen realisiert werden. Im Hinblick auf die verhältnismäßig geringe Größe der Projektliegenschaft sowie die angestrebte Nutzung kann dabei eine Anhebung der Geschoßflächenzahl insofern befürwortet werden, als dass diese in logischer Verbindung mit der ebenfalls angehobenen Bebauungshöhe steht. Negative Auswirkungen auf die Nachbarliegenschaften bzw. das erweiterte Umfeld können dabei ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang wird auf den daraus resultierenden Anstieg der Aufschließungskosten – diese stehen in direktem Zusammenhang zur Geschoßflächenzahl – hingewiesen.

Ich beantrage, die Änderung des Bebauungsplanes zuzustimmen und die ausgewiesen Geschoßflächenzahl von dzt. 1,2 auf 1,6 anzuheben.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr Gemeinderat Gerhard Wanzenböck betritt den Sitzungssaal.

A.2.) Gutachten des Amtes der NÖ Landesregierung

Seitens des Amts der NÖ Landesregierung sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

- Stellungnahme des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 Bau- und Raumordnungsrecht Frau Mag. Sonja Wozak
- vom 03.07.2025 unter Anschluss des Gutachtens der Abteilung Allgemeiner Baudienst-Ortsbildpflege – DI Petra Eichlinger vom 01.07.2025
- vom 03.07.2025 unter Anschluss des Gutachtens der Amtssachverständigen für Raumplanung und Raumordnung DI Heidemarie Rammler vom 02.07.2025
- vom 21.07.2025 unter Anschluss des Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz Mag. Claus Stundner vom 10.07.2025.

Seitens der Amtssachverständigen für Orts- u. Landschaftsbildverträglichkeit DI Petra Eichlinger (GZ. BD1-N-8046/031-2025) und des Amtssachverständigen für Naturschutz Mag. Claus Stundner (GZ. BD1-O-3/124-2025) wurde festgehalten, dass sowohl aus ortsbildfachlicher Sicht, als auch aus naturschutzfachlicher Sicht betreffend der verfahrensgegenständlichen Änderungspunkte im Flächenwidmungsplan und im Bebauungsplan keine Bedenken bzw. Widersprüche zu den ortsbildfachlichen sowie naturschutzfachlichen Vorgaben und Zielsetzungen bestehen.

Seitens der Amtssachverständigen für Örtlichen Raumordnung DI[in] Heidemarie Rammler (Gz. BD4-OR-46/001-2025) wurde zu den Änderungspunkten des Örtlichen Raumordnungsprogrammes festgehalten:

- Zu Änderungspunkt 1 – Berndorfer Straße 14 (Feuerwehr) wurden aus raumordnungsfachlicher Sicht keine Probleme festgestellt

- Zu Änderungspunkt 2 - Gerichtsweg / Wiener Neustädter Straße (Billa) bestehen aus raumordnungsfachlicher Sicht keine Einwendungen, wobei zur abschließenden Beurteilung der Nachweis zur Untergrunduntersuchung im Bereich der ehem. Tankstelle sowie die Stellungnahme der Straßenbauabteilung IV des Amtes der NÖ Landesregierung betreffend den Kreisverkehr vorzulegen sind.

  Erläuterung
  Mit Schreiben vom 11.07.2025 wurden der RU1 – Frau Mag. Sonja Wozak der positive Auflassungsbescheid der BH Baden betreffend die Tankstelle sowie ein Bodengutachten der Fa. MAPAG inkl. ergänzender Erläuterungen übermittelt. Mit Schreiben vom 13.08.2025 wurde ferner die positive Stellungnahme der Straßenbauabteilung 4 per E-Mail übermittelt. Aus raumordnungsfachlicher Sicht bestehen somit keine weiteren Einwendungen mehr.

- Zu Änderungspunkt 3 - Falkstraße 3 (Vöslauerhof) wird ausgeführt, dass ein Widerspruch zu den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes im Hinblick auf Ziel „Sicherung und Entwicklung der bestehenden Kur- und Fremdenverkehrsbetriebe“ gesehen wird, weshalb eine Beschlussfassung in dieser Form nicht möglich ist. Sollte in Folge geänderter Eigentums- und Nutzungsverhältnisse eine Änderung zweckmäßig sein, so wäre im Vorfeld eine dahingehende Präzisierung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes erforderlich.

Erläuterung:
Mit Schreiben vom 09.07.2025 wurde seitens der Stadtgemeinde Bad Vöslau dargelegt, dass seitens des Vöslauerhofes für das Jahr 2025 21 verfügbare Betten pro Tag eingemeldet wurden. Insgesamt wurde von den Fremden-verkehrsbetrieben in Bad Vöslau 592 verfügbare Betten pro Tag bekannt gegeben. Der Anteil des Vöslauerhofes an den Gesamtkapazitäten liegt demnach lediglich bei 3,5%. Im Hinblick auf die auch weiterhin geplante Vermietung von Appartements soll nunmehr aufgrund des aufgezeigten Widerspruches zum Örtlichen Entwicklungskonzept von einer Beschlussfassung bis zu einer etwaigen Präzisierung des Konzeptes abgesehen werden. Bestehende und bewilligte Wohn- und Nutzungseinheiten können aber auch in diesem Rahmen weitergeführt werden.

Ich beantrage, die Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes in den Punkten 1 und 2 unverändert und die Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes sowie des Bebauungsplanes in Punkt 3 nicht der Beschlussfassung zuzuführen.

Es erfolgen Wortmeldungen von Herrn Stadtrat Mag. Johann Pichler und Frau Stadtrat Marta Glockner.

Herr Stadtrat DI Harald Oissner stellt den Antrag die Änderungspunkte 1 bis 3 getrennt voneinander abzustimmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Es kommt zur Abstimmung von Änderungspunkt 1.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Es kommt zur Abstimmung von Änderungspunkt 2.

Für den Antrag stimmen 26 Mandatare (die 17 Mandatare der LISTE Flammer, die 3 Mandatare der FPÖ, die 3 Mandatare der SPÖ, die 2 Mandatare der ÖVP und Herr Gemeinderat Alexander Laimer-Netsch (NEOS)).

Gegen den Antrag stimmen 8 Mandatare (die 6 Mandatare der Liste Bad Vöslau und die 2 Mandatare der Grünen).

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

Es kommt zur Abstimmung von Änderungspunkt 3.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Es erfolgen Wortmeldungen von Herrn Gemeinderat Simon Kauer und Herrn Bürgermeister Christian Flammer.

B) Beschluss der Verordnungen

B.1. Verordnung Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes

Ich beantrage die Änderungspunkte 1 bis 3 zum Örtlichen Raumordnungsprogramm, unter Berücksichtigung der Behandlung eventuell eingegangener Stellungnahmen, aus Punkt A.1.) und Punkt A.2.) per Verordnung zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Vöslau beschließt nach Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen in seiner Sitzung am 25.09.2025, TOP ..... Pkt..... folgende Verordnung:

VERORDNUNG

§ 1 Aufgrund des §25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Bad Vöslau in den Katastralgemeinden Vöslau und Großau dahingehend geändert, als dass die auf den hierzu gehörigen Plandarstellungen durch rote Signaturen dargestellten Widmungsarten des Flächenwidmungsplanes festgelegt werden.

§ 2 Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Stadtamt Bad Vöslau während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Niederösterreichische Landesregierung und nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Antrag stimmen 26 Mandatare (die 17 Mandatare der LISTE Flammer, die 3 Mandatare der FPÖ, die 3 Mandatare der SPÖ, die 2 Mandatare der ÖVP und Herr Gemeinderat Alexander Laimer-Netsch (NEOS)).

Der Stimme enthalten sich 8 Mandatare (die 6 Mandatare der Liste Bad Vöslau und die 2 Mandatare der Grünen).

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

B.2. Verordnung Bebauungsplan

Ich beantrage die Änderungspunkte 1 bis 6 zum Bebauungsplan; unter Berücksichtigung der Behandlung eventuell eingegangener Stellungnahmen aus Punkt A.1.) und Punkt A.2.) per Verordnung zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Vöslau beschließt nach Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen in seiner Sitzung am 25.09.2025, TOP ..... Pkt..... folgende Verordnung:

VERORDNUNG

§ 1 Aufgrund des § 34 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan der Stadtgemeinde Bad Vöslau in den Katastralgemeinden Vöslau und Großau dahingehend geändert, als dass die auf den hierzu gehörigen Plandarstellungen durch rote Signaturen dargestellten Änderungen festgelegt werden.

§ 2 Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Stadtamt Bad Vöslau während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Antrag stimmen 26 Mandatare (die 17 Mandatare der LISTE Flammer, die 3 Mandatare der FPÖ, die 3 Mandatare der SPÖ, die 2 Mandatare der ÖVP und Herr Gemeinderat Alexander Laimer-Netsch (NEOS)).

Der Stimme enthalten sich 8 Mandatare (die 6 Mandatare der Liste Bad Vöslau und die 2 Mandatare der Grünen).

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

20. Herr Stadtrat DI Harald Oissner berichtet:

A) Änderung des Bebauungsplanes (Auflage 14. Juli bis 25. August 2025)
Die geplanten Änderungen zum Bebauungsplan waren gemäß § 34 NÖ Raumordnungs-gesetz 2014, LGBl. 3/2015, im Zeitraum vom 14. Juli bis 25. August 2025 im Rathaus der Stadtgemeinde Bad Vöslau zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Die Öffentlichkeit wurde durch Anschlag an der Amtstafel, Kundmachung auf der Homepage sowie schriftliche Verständigung aller Grundeigentümer benachrichtigt.

Jedermann war berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist zum Entwurf der Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms schriftlich Stellung zu nehmen. Bei der endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen in Erwägung gezogen. Der Verfasser einer Stellungnahme hat jedoch keinen Anspruch darauf, dass seine Anregung in irgendeiner Form Berücksichtigung findet.

In Änderungsverfahren enthalten war 1 Änderungspunkt zum Bebauungsplan.

ÄP	Änderungspunkte zum Bebauungsplan	Plan
1	Bebauungsvorschriften der Stadtgemeinde Bad Vöslau Adaptierung des Stellplatzregulatives	-

Innerhalb der Auflagefrist von 14. Juli bis 25. August 2025 sind zu diesem Änderungspunkt keine Stellungnahmen zum Änderungsverfahren eingelangt.

B) Beschluss der Verordnung
Ich beantrage den Änderungspunkt 1 zum Bebauungsplan, unter Berücksichtigung der Behandlung eventuell eingegangener Stellungnahmen aus Punkt A), per Verordnung zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Vöslau beschließt nach Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen in seiner Sitzung am 25.09.2025, TOP ..... Pkt..... folgende Verordnung:

VERORDNUNG

§ 1 Aufgrund des § 34 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan der Stadtgemeinde Bad Vöslau in den Katastralgemeinden Vöslau, Gainfarn und Großau dahingehend geändert, als dass die Bebauungsvorschriften unter Pkt. I.1.1. wie folgt festgelegt werden:

I.1.1. Kfz-Stellplätze

Bei der Neuerrichtung von Wohngebäuden oder bei der Errichtung von Zubauten zu Wohngebäuden ist pro neu errichteter Wohneinheit folgende Anzahl an Stellplätzen für Personenkraftwagen auf der Liegenschaft zu errichten und dauerhaft zu erhalten:

- Bei Einfamilien-, Zweifamilien-, Doppel- und Reihenhäusern pro Wohneinheit mindestens 2,0 PKW-Stellplätze
- Bei Wohnhäusern ab 3 Wohnungen gilt folgender wohnungsbezogene Stellplatzschlüssel (PKW-Stellplätze pro Wohnung und Nettogrundfläche (NGF)):
  - Wohnungen bis 64,99 m^2 NGF: 1,3 Stellplätze
  - Wohnungen ab 65,00 m^2 bis 84,99 m^2 NGF: 1,5 Stellplätze
  - Wohnungen ab 85,00 m^2 NGF: 2,0 Stellplätze

Die für das Bauvorhaben ermittelte Anzahl an Stellplätze ist auf ganze Zahlen aufzurunden.

Innerhalb des Wirkungsbereiches des Quartiersentwicklungskonzeptes „Stadtquartier Nord“ ist eine Reduktion des obigen wohnungsbezogenen Stellplatzschlüssels, unter Einhaltung der Zielsetzungen und Intentionen des maßgeblichen Verkehrskonzeptes auf ein Ausmaß von 1,0 Stellplätze pro Wohnung zulässig, wobei begleitende Maßnahmen und Verpflichtungen im Rahmen eines obligatorischen Raumordnungsvertrages festzulegen sind.

§ 2 Die Unterlagen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Stadtamt Bad Vöslau während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Es erfolgen Wortmeldungen von Herrn Gemeinderat Simon Kauer, Herrn Stadtrat DI Harald Oissner und Herrn Gemeinderat Alexander Laimer-Netsch.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr Gemeinderat Simon Kauer verlässt den Sitzungssaal.

21. Herr Stadtrat DI Harald Oissner berichtet:

Im Zuge des Änderungsverfahrens 2023/2 wurde unter Änderungspunkt 2 eine Umwidmung des Areals des Altstoffsammelzentrums der Stadtgemeinde Bad Vöslau von „Grünland Abfallbehandlungsanlage“ in „Bauland Betriebsgebiet – Aufschließungszone“ angestrebt.
Im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Begutachtung wurde dabei festgestellt, dass eine Baulandwidmung – diese sollte vorrangig als „Bauland Sondergebiet“ erfolgen – erst nach Vorlage eines Nachweises der Baugrundeignung im Hinblick auf die im Flächenwidmungsplan eingetragene ungenügende Tragfähigkeit des Untergrundes erfolgen kann.
Aus diesem Grunde wurde das Unternehmen MAPAG mit einer Untergrunduntersuchung beauftragt, wobei die grundsätzliche Tragfähigkeit – in Verbindung mit entsprechenden Gründungsempfehlungen – festgestellt wurde.
Ebenso wurde auch seitens der Abteilung Allgemeiner Baudienst - Geologischer Dienst des Amtes des NÖ Landesregierung durch den Amtssachverständigen Mag. Harald Steininger festgehalten, dass nach Maßgabe der Empfehlungen der MAPAG aus fachlich-geologischer Sicht die Widmung der geplanten Fläche als „Bauland/Sondergebiet-kommunale Einrichtungen“ möglich ist.
Nachdem auch keine Widersprüche zu den Festlegungen des zwischenzeitlich neu erlassenen Regionalen Raumordnungsprogrammes Baden bestehen ist nach Auskunft der Rechtsabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung auch keine neuerliche Auflage der gegenständlichen Änderung erforderlich. Die aufgelegten Festlegungen im Bebauungsplan mit einer Geschoßflächenzahl von „1,2“, der „offenen“ Bebauungsweise und einer max. zulässigen Bebauungshöhe von „11m“ können hingegen unverändert verordnet werden.

Darüber hinaus wurden keine Stellungnahmen zum gegenständlichen Änderungspunkt abgegeben.

Ich beantrage den Änderungspunkt 2 zum Örtlichen Raumordnungsprogramm sowie zum Bebauungsplan Verfahren 2023/2 entsprechend den Empfehlungen des Amtes der NÖ Landesregierung abzuändern und folgende Verordnung zu beschließen:

B) Beschluss der Verordnungen

a. Verordnung Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes

Ich beantrage den Änderungspunkt 2 zum Örtlichen Raumordnungsprogramm, unter Berücksichtigung der Behandlung eventuell eingegangener Stellungnahmen per Verordnung zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Vöslau beschließt nach Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen in seiner Sitzung am 25.09.2025, TOP ..... Pkt..... folgende Verordnung:

VERORDNUNG

§ 1 Aufgrund des §25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Bad Vöslau in den Katastralgemeinden Vöslau dahingehend geändert, als dass die auf den hierzu gehörigen Plandarstellungen durch rote Signaturen dargestellten Widmungsarten des Flächenwidmungsplanes festgelegt werden.

§ 2 Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Stadtamt Bad Vöslau während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Niederösterreichische Landesregierung und nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Antrag stimmen 33 Mandatare (die 17 Mandatare der LISTE Flammer, die 6 Mandatare der Liste Bad Vöslau, 2 Mandatare der FPÖ (Herr Stadtrat LAbg. Peter Gerstner und Herr Gemeinderat Gerald Hein), die 3 Mandatare der SPÖ, die 2 Mandatare der Grünen, die 2 Mandatare der ÖVP und Herr Gemeinderat Alexander Laimer-Netsch (NEOS)).

Der Stimme enthält sich Frau Gemeinderat Ulrike Kubitza, BA (FPÖ).

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

Herr Gemeinderat Maximilian Kainz verlässt den Sitzungssaal.

b. Verordnung Bebauungsplan

Ich beantrage den Änderungspunkte 2 zum Bebauungsplan; unter Berücksichtigung der Behandlung eventuell eingegangener Stellungnahmen per Verordnung zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Vöslau beschließt nach Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen in seiner Sitzung am 25.09.2025, TOP ..... Pkt..... folgende Verordnung:

VERORDNUNG

§ 1 Aufgrund des § 34 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan der Stadtgemeinde Bad Vöslau in den Katastralgemeinden Vöslau dahingehend geändert, als dass die auf den hierzu gehörigen Plandarstellungen durch rote Signaturen dargestellten Änderungen festgelegt werden.

§ 2 Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Stadtamt Bad Vöslau während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr Stadtrat Mag. Johann Pichler und Herr Gemeinderat Stefan Schlögl verlassen den Sitzungssaal.

22. Herr Stadtrat DI Harald Oissner berichtet:

Aufgrund wichtiger Interessen der Stadtgemeinde Bad Vöslau bzw. aufgrund von Anträgen von Grundeigentümern haben sich folgende Punkte für das nächste Änderungsverfahren des Örtlichen Raumordnungsprogrammes und des Bebauungsplans ergeben.

Änderungspunkte Stadtgemeinde Bad Vöslau:

1) Flächenwidmung und Bebauungsplanung: Umwidmung von „Verkehrsfläche öffentlich“ in „Bauland Kerngebiet“, Aufnahme in Schutzzone und Festlegung von Bebauungsbestimmung, ParzNr. .589/1 und .589/2
Gegenständliche Parzellen sind im Maital 1 gelegen und mit einem kleinen Kiosk bzw. Betriebsgebäude bebaut, welches in der Vergangenheit bereits unterschiedlichste Nutzung aufwies. Die Liegenschaften stehen in Privatbesitz, weisen jedoch die Widmung „Verkehrsfläche öffentlich“ auf, was im Falle einer bewilligungspflichten Baumaßnahme zu einer entsprechenden Abtretungsverpflichtung führen würde. Nachdem aber weder seitens der Stadtgemeinde die Absicht besteht den Gebäude-bestand zu übernehmen, noch verkehrstechnischen Maßnahmen in diesem Bereich geplant sind sollen die Liegenschaften mit einer Gesamtfläche von rd. 76 m^2 in die angrenzende Baulandwidmung „Bauland Kerngebiet“ überführt die Nutzungsfunktion auf „Gastronomie, Handel und Dienstleistungen“ eingeschränkt werden. Zur Hintanhaltung etwaiger Auswirkungen auf das Ortsbild soll dabei auch eine Aufnahme in die Schutzzonenkategorie III „Ensembleschutz“ erfolgen. Die Bebauungsbestimmungen sollen indes bestandsorientiert mit 100% bzw. ohne Bebauungsdichte, die geschlossene Bebauungsweise sowie einer max. zulässigen Gebäudehöhe von 6m ausgewiesen werden.

Ich beantrage, den Änderungspunkt in vorliegender Form zur Auflage zu bringen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr Stadtrat Stefan Rabits und Frau Gemeinderat Katharina Schuster verlassen den Sitzungssaal.

2) Flächenwidmung und Bebauungsplanung: Umwidmung von „Verkehrsfläche öffentlich“ in „Verkehrsfläche privat“, ParzNr. 430/2
Gegenständliche Parzelle ist in der Badner Straße 69 gelegen und dient als Stellplatzfläche für die dort befindliche KFZ-Werkstätte. Die Liegenschaft steht in Privatbesitz, weist jedoch die Widmung „Verkehrsfläche öffentlich“ auf, was im Falle bspw. der Errichtung einer Einfriedung zur Badner Straße zu einer entsprechenden Abtretungsverpflichtung führen würde. Nachdem aber weder seitens der Stadtgemeinde die Absicht bzw. der Bedarf besteht den Parkplatz zu übernehmen, noch verkehrstechnischen Maßnahmen in diesem Bereich geplant sind sollen die Liegenschaft mit einer Gesamtfläche von rd. 397 m^2 entsprechend der bestehenden Nutzung als „Verkehrsfläche privat – Freistellplätze“ ausgewiesen werden. Darüber hinaus sind keine separaten Festlegungen im Bebauungsplan erforderlich.

Ich beantrage, den Änderungspunkt in vorliegender Form zu Auflage zu bringen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr Stadtrat Mag. Johann Pichler betritt den Sitzungssaal.
Herr Gemeinderat Alexander Laimer-Netsch verlässt den Sitzungssaal.

3) Flächenwidmung und Bebauungsplanung: Umwidmung von „Verkehrsfläche öffentlich“ in „Bauland Kerngebiet“, ParzNr. 697
Gegenständliche Parzelle ist am Kreuzungsbereich Franz Prendinger Straße 2 / Wiener Neustädter Straße gelegen, mit einem Einfamilienhaus bebaut und zur öffentlichen Verkehrsfläche eingefriedet. Die Liegenschaft steht in Privatbesitz, weist jedoch in einem Teilbereich die Widmung „Verkehrsfläche öffentlich“ auf, was im Falle einer bewilligungspflichten Baumaßnahme zu einer entsprechenden Abtretungsverpflichtung führen würde. Aus Sicht der Stadtgemeinde ist im Hinblick auf die langfristige Verkehrsplanung eine Inanspruchnahme der gegenständlichen Teilfläche nicht mehr erforderlich. Daher sind soll der Teilbereich der Liegenschaft mit einer Gesamtfläche von rd. 40 m^2 in die angrenzende Baulandwidmung „Bauland Kerngebiet“ überführt werden. Die Bebauungsbestimmungen sollen indes entsprechend den Festlegungen der zugehörigen Liegenschaft mit 40%, die offene Bebauungsweise sowie der Bauklasse „I,II“ ausgewiesen werden.

Ich beantrage, den Änderungspunkt in vorliegender Form zu Auflage zu bringen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr Stadtrat Stefan Rabits, Frau Gemeinderat Katharina Schuster, Herr Gemeinderat Simon Kauer, Herr Gemeinderat Stefan Schlögl und Herr Gemeinderat Maximilian Kainz betreten den Sitzungssaal.
Herr Stadtrat Mag. Lukas Schinner verlässt den Sitzungssaal.

4) Bebauungsplanung: Änderung der Bebauungsvorschriften der Stadtgemeinde Bad Vöslau
Der Bebauungsplan der Stadtgemeinde Bad Vöslau umfasst neben dem Plandokument auch schriftliche Bebauungsvorschriften, welche unterschiedliche Festlegungen bspw. von der Ausgestaltung und Bebauungsmöglichkeit von Bauplätzen über Schutzzonen bis hin zu Sonderbebauungsbestimmungen enthalten.
Ziel der gegenständlichen Änderung ist nun die Bestimmungen im Hinblick auf die gesammelten Erfahrungen in der Anwendung durch das Stadtbauamt zu optimieren. Dies umfasst einerseits geringfügige textliche Adaptierungen und Präzisierungen sowie Neuordnungen im Verordnungsverlauf, andererseits werden die Bestimmungen hinsichtlich der Einberufung des Gestaltungsbeirates bzw. des Schutzzonengremium separiert und hinsichtlich der Aufgabenstellung und Prüfauftrag, auch unter Bedachtnahme der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen, konkretisiert. Die Änderungen wurden im Vorfeld auch bereits im Rahmen einer Präsentation am 28. August 2025 allen interessierten Mitgliedern des Gemeinderates präsentiert.

Ich beantrage, den Änderungspunkt in vorliegender Form zu Auflage zu bringen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr Stadtrat Ing. Markus Wertek, MA verlässt den Sitzungssaal.
Herr Stadtrat Mag. Lukas Schinner und Herr Gemeinderat Alexander Laimer-Netsch betreten den Sitzungssaal.

Anträge von Grundeigentümern:

5) Flächenwidmung und Bebauungsplanung: Umwidmung von „Bauland Betriebsgebiet – Widmungszusatz I – Aufschließungszone A5“ und „Verkehrsfläche öffentlich“ in „Bauland verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet – 1000 – Widmungszusatz I“ und „Bauland verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet – 1000 – Widmungszusatz I – A5“ bzw. von „Verkehrsfläche öffentlich“ in „Bauland verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet – 1000 – Widmungszusatz I“ und „Bauland verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet – 1000 – Widmungszusatz I – A5“, Festlegung von Bebauungsbestimmungen, Grst.Nr. 1468, 1469, 1470, 1472, 1473 und 1475, KG Vöslau

Franz Wertek, Stadtgemeinde Bad Vöslau, Karl Scheibenreif, Steedhead Meadows GmbH und Eva Dietl | BB-Ost, Haidäckerstraße, Bad Vöslau

Die gegenständlichen Parzellen sind im Betriebsgebiet Ost, nördlich der Kläranlage des Abfallwirtschaftsverbandes Bad Vöslau gelegen, aktuell unbebaut bzw. brachliegend und stehen im Eigentum mehrere

Grundeigentümer u.a. der Stadtgemeinde Bad Vöslau. Im Zuge einer fortschreitenden Entwicklung des Betriebsgebietes sollen nunmehr die Widmungsgrundlagen dahingehend adaptiert werden, dass eine - für die hohe Lagegunst im Nahbereich der Autobahnanschlussstelle Bad Vöslau – standortadäquate Nutzung ermöglicht wird. Dies umfasst einerseits eine Änderung der Widmungskategorie von „Bauland Betriebsgebiet“ in „Bauland verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet“, andererseits soll die Verkehrsanbindung im Hinblick auf das zu erwartende Verkehrsaufkommen, die notwendige Gestaltung des Kreuzungsbereiches sowie die Anbindung des Radwegenetzes an den Eurovelo 9 entlang des Wiener Neustädter-Kanals angepasst werden. Die Widmung „verkehrsbeschränkte Betriebsgebiete“ ist dabei für Nutzungen anzuwenden, von denen mehr als 100 Fahrten von mehrspurigen Kraftfahrzeugen pro ha Baulandfläche und Tag – abgestellt auf den jährlich durchschnittlichen täglichen Verkehr an Werktagen – erzeugt werden. Die Zu- und Abfahrt eines Mitarbeiters zu einer Betriebsanlage wird dabei als 2 Fahrten gerechnet. Zur Ermittlung der max. zulässigen Fahrten wurde dabei auf zwei Planungsentwürfe seitens der Antragsteller zurückgegriffen und eine Fahrtenzahl von 1000 Fahrten pro ha Bauland und Tag ermittelt. Ausgehend von Betriebszeiten zwischen 6:00 und 18:00 Uhr sowie einer Gesamtfläche von 4,4 ha entspricht dies einem Verkehrsaufkommen von etwa 183 Fahrzeugen (kombinierte Zu- und Abfahrten) pro Stunde bzw. 3 Fahrzeugen pro Minute. Bedingt durch die hohe Gunstlage im direkten Anschluss an die Autobahn sowie der generellen Lage des Betriebsgebietes abseits lärm- und emissionssensibler Nutzungen kann dabei – auch in Verbindung mit dem Ausbau des Kreuzungsbereich Wiener Straße / Haidäckerstraße - eine effiziente Verkehrsabwicklung sichergestellt werden. Die rückwertigen Grundstücke (alle mit Ausnahme Parzelle Nr. 1468) sollen dabei in weiterer Folge vereinigt werden, wodurch das öffentliche Verkehrsband reduziert bzw. ein Wendehammer auf halber Höhe vorgesehen ist. Da bis zur Vereinigung eine adäquate Anbindung an das öffentliche Gut noch nicht gewährleistet ist, soll dieser Teilbereich bis dahin innerhalb der Aufschließungszone 5 verbleiben. Im Zuge dessen sollen weiter im Bebauungsplan Bebauungsbestimmungen - analog zu jenen im Betriebsgebiet Ost - mit einer Geschoßflächenzahl von „1,2“, der „offenen“ Bebauungsweise, einer max. zulässigen Bebauungshöhe von „15m“ sowie einem vorderen Bauwich mit einer Tiefe von „5m“ verordnet werden.

Ferner werden im Zuge des Widmungsverfahrens mit den Grundeigentümern Raumordnungsverträge geschlossen, welche verbindliche Maßnahmen und Vorgaben zur Baulandmobilisierung, zur Verbesserung der Infrastruktur - insb. dem Kreuzungsbereich - sowie zur Nutzung und Ausgestaltung etwaiger Betriebsanlagen umfassen.

Ich beantrage, den Änderungspunkt in vorliegender Form zur Auflage zu bringen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr Stadtrat Ing. Markus Wertek, MA betritt den Sitzungssaal.

6) Flächenwidmung und Bebauungsplanung: Umwidmung von „Grünland Freihaltefläche – 1“ in „Bauland Wohngebiet – zwei Wohneinheiten“, ParzNr. 3483, KG Gainfarn
Ulrike Hütter | Marienhofgasse 21, Bad Vöslau

Gegenständliche Fläche ist in der Marienhofgasse gelegen, steht im Eigentum der Antragstellerin und bildet gemeinsam mit den ParzNr. .602 und 695/64 ein Baugrundstück, welche mit einem Einfamilienhaus bebaut ist. Die gegenständliche Teilfläche war dabei bis Ende 2021 noch im Gemeindegebiet von Kottingbrunn gelegen und wurde in Folge der Änderung der Gemeindegrenzen nach Bad Vöslau übertragen. Nachdem zum Zeitpunkt der Übertragung eine Aufnahme der bislang als Grünland gewidmeten Fläche ins Bauland aufgrund eines obligatorischen Mobilisierungsvertrages nicht zielführend war, kann nunmehr in Folge einer Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen die gegenständliche Widmungssituation bereinigt und ein vollwertiger Anschluss des Bauplatzes an das öffentliche Gut sichergestellt werden. Die Bebauungsbestimmungen sollen dabei entsprechend den bereits im Bauland befindlichen Liegenschaftsteilen mit der Bebauungsdichte „Formel d“, einer „offenen“ Bebauungsweise sowie einer max. zulässigen Bebauungshöhe von „6m“ festgelegt werden.

Ich beantrage den Änderungspunkt in vorliegender Form zu Auflage zu bringen.

Es erfolgen Wortmeldungen von Herrn Gemeinderat Michael Riegler und Herrn Bürgermeister Christian Flammer.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7) Flächenwidmung und Bebauungsplanung: Umwidmung von „Bauland Betriebsgebiet – Widmungszusatz I“ in „Bauland Wohngebiet – zwei Wohneinheiten“ und „Grünland Grüngürtel“ bzw. von „Grünland Grüngürtel“ in „Bauland Wohngebiet – zwei Wohneinheiten“, ParzNr. 500/1, 500/6 und 503/6, KG Vöslau
Renate Zach | Ungerfeldgasse 26, Bad Vöslau
Die Antragstellerin ist Eigentümerin der Parzelle 503/6 in der Ungerfeldgasse und beantragt die Umwidmung von „Bauland Betriebsgebiet – I“ in „Bauland Wohngebiet“.
Das Grundstück wird dabei über die Ungerfeldgasse erschlossen und steht somit im funktionellen Zusammenhang mit dem in diesem Bereich befindlichem Einfamilienhausgebiet. Im Falle einer widmungsgemäßen Entwicklung als Betriebsgebiet können dabei, insbesondere im Hinblick auf die Verkehrserschließung, künftige Nutzungskonflikte nicht ausgeschlossen werden, weshalb grundsätzlich eine Aufnahme in die Widmungskategorie „Bauland Wohngebiet – zwei Wohneinheiten“ durchaus zweckmäßig erscheint. Zur Sicherung der bestehenden angrenzenden Betriebsnutzung im Bereich der Gewerbegasse bzw. zur Hintanhaltung etwaiger möglicher Immissionen wäre jedoch jedenfalls ein ausreichender Abstand zur südlichen Grundgrenze sicherzustellen. Dies kann durch Ausweisung eines Grüngürtels mit einer Breite von min. 10m und der Sicherstellung einer entsprechenden

Ausgestaltung mit Strauch- und Baumbewuchs im Rahmen eines Raumordnungsvertrages erfolgen. Im Rahmen dieser Änderung kann dabei auch der bestehende, jedoch ohnedies zu gering dimensionierte Grüngürtel im Bereich der Liegenschaften 500/1 und 500/6 (Ungerfeldgasse 20 bzw. 24) entfallen und der angrenzenden Baulandwidmung zugeschlagen werden. Im Bebauungsplan sollen ferner entsprechend der Einfamilienhaussiedlung Ungerfeldgasse die Bebauungsdichte „Formel d“, eine „offene“ Bebauungsweise sowie eine max. zulässige Bebauungshöhe von „6m“ festgelegt werden.

Ich beantrage den Änderungspunkt in vorliegender Form zu Auflage zu bringen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

23. Herr Stadtrat DI Harald Oissner berichtet:

a) Im Zuge einer Grünlandteilung soll das Trennstück 4 (75 m2), welches vom Grst.2678 EZ 1601 KG Gainfarn (Stadtgemeinde Bad Vöslau „privat“) abgetrennt werden soll, mit dem Grundstück 2558/3 EZ 2952 KG Gainfarn (Stadtgemeinde Bad Vöslau öffentliches Gut) vereinigt werden. Dies ist erforderlich, da das Trennstück 4 die Flächenwidmung Vö (öffentliche Verkehrsfläche) aufweist und daher in eine EZ öffentliches Gut einzutragen ist.

Der erforderliche Teilungsplan GZ. 9018/21-A vom 31. Juli 2025 wurde von DI Andreas Hornyik, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen verfasst. Um die Übernahme des Trennstücks 4 in das öffentliche Gut durchführen zu können, hat der Gemeinderat die Übernahme in das öffentliche Gut zu beschließen.

Ich beantrage daher, die Übernahme des Trennstücks 4, in das öffentliche Gut (EZ 2952 KG Gainfarn) und die Grundabtretungsurkunde der Stadtgemeinde Bad Vöslau als Privatrechtsträgerin einerseits und als Verwalterin des öffentlichen Guts andererseits zu genehmigen, sodass alle Voraussetzungen des § 4 Z 3 lit b) NÖ Straßengesetz 1999 erfüllt sind.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b) Im Zuge einer Teilung soll das Trennstück 1 (3 m2), welches aufgrund der Flächenwidmung Vö (öffentliche Verkehrsfläche) vom Grst. 1092/1 EZ 2046 KG Vöslau abzutreten ist, mit dem Grundstück 1247/2 EZ 1949 KG Vöslau (Stadtgemeinde Bad Vöslau öffentliches Gut) vereinigt werden.
Der erforderliche Teilungsplan GZ. 9523/25 vom 14.April 2025 wurde von DI Andreas Hornyik, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen verfasst. Um die Übernahme des Trennstücks 1 in das öffentliche Gut durchführen zu können, hat der Gemeinderat die Übernahme in das öffentliche Gut zu beschließen.

Ich beantrage daher, die Übernahme des Trennstücks 1, in das öffentliche Gut (EZ 1949 KG Vöslau) zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr Gemeinderat Akad. Vkfm. Michael Slechta verlässt den Sitzungssaal.

24. Herr Stadtrat DI Harald Oissner berichtet:

Bericht Baufortschritt und Vergaben Gewerke
Die Zubauten am Kindergarten und der Krabbelstube, sowie die Bestandssanierung wurden zeitgerecht fertiggestellt, sodass sowohl der jetzt 8-gruppige Kindergarten und die 3-gruppige „Krabbelstube“ plangemäß übernommen und in Betrieb genommen werden konnten. Die feierliche Eröffnung findet am Montag, den 6. Oktober 2025 um 14:00 statt. Von Seiten des Landes NÖ wird Frau Landesrätin Christiane Teschl-Hofmeister an der Eröffnung teilnehmen.

Entsprechend dem Beschluss in der Sitzung des Gemeinderats am 26. September 2024 wurden die letzten Gewerke 485 Schließanlage und 486 Leitsystem zu den angegebenen Auftragssummen, unter Einhaltung der beschlossenen Gesamtprojektkosten an die jeweiligen Billigst- bzw. Bestbieter vergeben.

	Gewerk	Vergabe Verfahren	Angebotssumme netto	Angebotssumme brutto
485	**Schließanlage** Schlüssel & Schloss Schneeberger Braitner Straße 89 2500 Baden	Direktvergabe	EUR 6.625,26	EUR 7.950,31
486	**Leitsystem Beschilderung / Folierung** Hiltmann-Beschriftung GmbH Ortsstraße 54 2331 Vösendorf	Direktvergabe	EUR 1.453,14	EUR 1.743,77

Ich beantrage, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Herr Bürgermeister Christian Flammer übergibt den Vorsitz an Herrn Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub.
Herr Vizebürgermeister übernimmt den Vorsitz.
Herr Bürgermeister Christian Flammer verlässt den Sitzungssaal.
Herr Gemeinderat Akad. Vkfm. Michael Slechta betritt den Sitzungssaal.

25. Herr Stadtrat DI Harald Oissner berichtet:

Die Pächterinnen und Pächter der Gartenflächen auf den Grundstücken 1201/1, 1201/4 und 1201/5 in Bad Vöslau haben einen offenen Brief an die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Bad Vöslau verfasst, in dem sie sich für

den Erhalt der Kleingärten auf den Grundstücken der Liegenschaft Kanalgasse aussprechen.
Die „Kleingartenanlage“ auf den gegenständlichen Grundstücken ist Anfang der 1990er Jahren in der Widmung Grünland Landwirtschaft entstanden. Der Bereich Kanalgasse / Paitzriegelgasse ist dabei seit jeher als Betriebsentwicklungsgebiet vorgehsehen, nicht zuletzt durch die Verlagerung der Betriebsanlagen der Vöslauer Mineralwasser GmbH in diesen Bereich. Die sich am Areal befindlichen Bauwerke besitzen dabei keinen baurechtlichen Konsens. Zusagen des damaligen Liegenschaftseigentümers Karl Ebner an die Gemeinde die Pachtverträge innerhalb großzügig bemessener Frist auslaufen zu lassen (damit die Pächterinnen und Pächter, nicht von einem Tag auf den anderen ausziehen müssen) und danach die Baulichkeiten freiwillig zu entfernen, wurden nicht eingehalten. Auf Initiative des nunmehrigen Grundeigentümers Herrn Felix Ebner, MA wurde geprüft, ob eine Änderung der aktuell rechtsgültigen Widmung Grünland Freihaltefläche 1 (Gfrei-1) in Grünland Kleingartenanlage (Gkg) in Betracht kommt. Seitens des Amts der NÖ Landesregierung wurde jedoch mitgeteilt, dass eine solche Umwidmung nicht möglich ist, da dies im Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept der Stadtgemeinde Bad Vöslau (ÖEK) steht, in dem die gegenständlichen Grundstücke als künftiges Erweiterungsgebiet für Bauland Betriebsgebiet (BB) ausgewiesen sind. Die Festlegung des ÖEK spiegelt sich auch in der aktuellen Flächenwidmung Grünland Freihaltefläche-1 (Gfrei-1) wider. Ferner wurde festgehalten, dass eine derartige Umwidmung - auch nach einschlägiger Judikatur – ein Schutzinteresse einer Kleingartenanlage aufgrund des Charakters als Erholungsgebiet begründen würde. Die daraus ableitbaren Rechte bergen dabei nicht nur ein wesentliches Konfliktpotential, sondern könnten auch den Fortbestand der bestehenden Betriebe in der Nachbarschaft gefährden. Darüber hinaus unterliegen Kleingartenanlagen einem strengen Regulativ, welches im NÖ Kleingartengesetz 2014 i.d.g.F. normiert ist. Dies betrifft sowohl die Kleingärten und darauf befindliche Baulichkeiten selbst, als auch die Erschließung und Struktur einer solchen Anlage. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass diese verbindlichen Vorgaben durch die Bestandssituation nur rudimentär eingehalten werden bzw. erfüllbar sind und eine etwaige Umwidmung in Grünland Kleingartenanlage nichtsdestotrotz – in Ermangelung einer bewilligungsfähigen Bestandssituation - eine massive Umgestaltung der Anlage und sohin den weitgehenden Abbruch der Bestandsbebauung zur Folge hätte.
Es wurde daher Ende 2024 ein Lokalaugenschein im Rahmen einer mündlichen Verhandlung durchgeführt, bei dem alle Baulichkeiten aufgenommen worden sind. Im nächsten Schritt ist von der Baubehörde für den konsenslosen Baubestand ein Abbruchbescheid nach § 35 NÖ Bauordnung 2014 zu erlassen.

Herr Bürgermeister Christian Flammer betritt den Sitzungsaal und übernimmt wieder den Vorsitz.

Ich beantrage den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Frau Stadtrat Marta Glockner stellt fest, dass hier drei Jahrzehnte systematisches Wegschauen dreier Bürgermeister der LISTE Flammer Folgen haben. Diese abzuschätzen und zu beurteilen liegt jetzt nicht am Gemeinderat, sondern an den Behörden. Ich bin sicher, dass die Medien in gewohnter Qualität berichten

werden. Aber als GemeinderätInnen können wir uns nur auf Grund des Versäumnisses der Bürgermeister bemühen, die Härtefälle, die den betroffenen entstanden sind, einzudämmen und uns dafür einsetzen, dass geholfen wird. Wir möchten anregen, dass sich der Herr Bürgermeister Gedanken macht, wie diesen Härtefällen geholfen wird.

Herr Stadtrat Alexander Steinmeyer, BA verlässt den Sitzungssaal.

26. Herr Stadtrat DI Harald Oissner berichtet:

Mit Schreiben vom 04.09.2025 (GZ: 2025-0.679.104 (VA/NÖ-BT/B-1) an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Vöslau, zH. Bgm. Christian Flammer wurde seitens der Volksanwaltschaft - Geschäftsbereich Volksanwältin Gaby Schwarz eine Anfrage an die Stadtgemeinde Bad Vöslau gerichtet. Diese Anfrage betrifft dabei eine Beschwerde der Herren Mag. Klaus, Dr. Karl und Karl Holaubek, 2540 Bad Vöslau, Oberkirchengasse 10 sowie Frau Tina und Herr Alexander Steinmeyer und Frau Patricia Taghizade, 2540 Bad Vöslau, Oberkirchengasse 12 gegen die Erledigung der Volksanwaltschaft vom 29. November 2023 (zu Zl: 2023-0.422.072) und lautet wie folgt:

Die Beschwerde wendet sich gegen den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad Vöslau vom 29. Juni 2023, mit dem die Grundstücke 329/1, 329/2 und .373, EZ 212, GB 04005 Gainfarn, im Flächenwidmungsplan als „private Verkehrsfläche - Parkplatz“ ausgewiesen wurden.

Die Volksanwaltschaft hatte in ihrer Erledigung vom 29. November 2023 den Missstand (Art. 148a B-VG) festgestellt, dass es der Gemeinderat über zwei Jahrzehnte lang verabsäumt hat, die für diese Grundstücke festgelegte Verkehrsflächenwidmung zu ändern. Da das fragliche Gebiet seit dem Inkrafttreten des regionalen ROP südliches Wiener Umland (LGBl 8000/85-0 idF LGBl 2015/67) am 18. Dezember 1999 als „landwirtschaftliche Vorrangfläche“ ausgewiesen war (§ 2 Z 3, Anlage 15), hätte die „Verkehrsfläche - Parkplatz“ innerhalb von 2 Jahren in „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ umgewidmet werden müssen.

Die vom Gemeinderat am 29. Juni 2023 beschlossene Änderung von „Verkehrs-fläche - Parkplatz“ in „private Verkehrsfläche - Parkplatz“ sah die Volksanwaltschaft nur deshalb als zulässig an, weil die Aufhebung der „landwirtschaftliche Vorrangfläche“ im regionalen ROP zulässig erschien und vom Land bereits in Bearbeitung genommen wurde, weshalb die NÖ Landesregierung der Änderung die Genehmigung erteilen durfte (§ 24 Abs. 11 Z 1 iVm § 25 Abs. 4 NÖ ROG 2014).

Nach der nunmehr geltenden Verordnung über ein Regionales Raumordnungs-programm Bezirk Baden (LGBl 2025/9) liegen die Grundstücke 329/1, 329/2 und .373 jedoch in einem „erhaltens-werten Landschaftsteil“ außerhalb einer linearen Siedlungsgrenze (Anlage 8). In „erhaltenswerten Landschaftsteilen“ sind nach § 4 Abs. 3 der erwähnten Verordnung bei Widmungsänderungen nur Grünlandwidmungen und die Baulandwidmung „Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen“ zulässig. Andere Widmungsarten dürfen dann festgelegt werden,

wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines „erhaltenswerten Landschaftsteils“ erreicht werden kann.

Nach § 24 Abs. 11 Z 1 iVm § 25 Abs. 4 NÖ ROG 2014 hat die Landesregierung einem örtlichen ROP oder seiner Änderung die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu versagen, wenn es einem überörtlichen ROP oder anderen rechtswirksamen überörtlichen Planungen widerspricht, sofern nicht eine dementsprechende Änderung der überörtlichen Planung zulässig ist und seitens des Landes bereits in Bearbeitung genommen wurde. Im konkreten Fall erteilte die NÖ Landesregierung der Änderung des örtlichen ROP nach dieser Bestimmung mit Bescheid vom 8. August 2023 die aufsichtsbehördliche Genehmigung, obwohl die Fläche im überörtlichen ROP letztlich als „erhaltenswerter Landschaftsteil“ ausgewiesen wurde und die Genehmigung hätte versagt werden müssen.
Nach § 25 Abs. 1 NÖ ROG 2014 darf ein örtliches ROP wegen eines rechtswirksamen ROP des Landes (Z 1) oder wegen wesentlicher Änderung der Grundlagen (Z 2) oder wenn es zur Vermeidung von erkennbaren Fehlentwicklungen oder Entwicklungsdefiziten dient (Z 7), abgeändert werden. Darüber hinaus leitet der VfGH aus dem Legalitätsprinzip des Art. 18 Abs. 2 B-VG - unabhängig vom Vorliegen der im Gesetz normierten Änderungsgründe - eine Verpflichtung des Verordnungsgebers ab, gesetzwidrige Verordnungen zu beseitigen und durch gesetzeskonforme zu ersetzen (VfSlg 12.555/1990, 15.682/1999, 16.926/2003). Der Eigentümer dürfe nur auf den Fortbestand rechtskonformer Planfestlegungen vertrauen.

Aus diesem Grund ersucht Sie die Volksanwaltschaft, sehr geehrter Herr Bürgermeister, um Mit-teilung, ob der Gemeinderat wegen Widerspruchs der Flächenwidmung „private Verkehrsfläche - Parkplatz“ zu dem im Regionalen ROP Bezirk Baden festgelegten „erhaltenswerten Landschafts-teil“ ein Verfahren zur Umwidmung der Grundstücke 329/1, 329/2 und .373, EZ 212, GB 04005 Gainfarn, in Grünland eingeleitet hat. Die Volksanwaltschaft ist in dieser Sache auch an das Amt der NÖ Landesregierung herangetreten. Wir erwarten das Einlangen einer Erledigung bis längstens 15. Oktober 2025.

In Rücksprache mit Herrn wHR Mag. Nikolaus Drimmel, Abteilung IVW3 – Gemeinde-angelegenheiten, Amt der NÖ Landesregierung ist das Anschreiben, da es an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Vöslau gerichtet ist, selbigem zur Kenntnis zu bringen. Im Hinblick auf die gesetzte Frist zur Erledigung bzw. zur Übermittlung einer Antwort soll nun der gegenständliche Sachverhalt im Gemeinderat erörtert und nachfolgendes Antwortschreiben der Volksanwaltschaft übermittelt werden:

Sehr geehrte Frau Volksanwältin Schwarz,
sehr geehrte Damen und Herren,

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 04.09.2025 (GZ: 2025-0.679.104 (VA/NÖ-BT/B-1) erlauben wir uns wie folgt Stellung zu nehmen. Die angeführte Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadtgemeinde Bad Vöslau betreffend die Liegenschaften 329/1, 329/2 und .373, EZ 212, GB 04005 Gainfarn von „Verkehrsfläche öffentlich“ in „Verkehrsfläche privat“ wurde in der Zeit von

21.03.2023 bis inkl. 02.05.2023 öffentlich aufgelegt und in der Sitzung des Gemeinderates vom 29.06.2023 beschlossen sowie mit Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 08.08.2023, Zl. RU1-R-46/070-2023 genehmigt. Die Änderung erfolgt dabei nach Maßgabe und unter Berücksichtigung des zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Entwurfes zur Neufassung des Regionalen Raumordnungsprogrammes „Raum Baden“, wie er im Rahmen eines kooperativen Prozesses (Regionale Leitplanung Neu) gemeinsam mit den Fachabteilung des Landes als auch der Stadtgemeinde Bad Vöslau akkordiert war. Diese Abstimmung erfolgte neben div. Regionalforen auch im Rahmen von separaten Gemeindeterminen, bei welchen die Inhalte und Festlegungen des künftigen Regionalen Raumordnungsprogrammes besprochen wurden. Grundlage für diese Abstimmung bildeten dabei sog. Ampelkarten, welche bereits die wesentlichen künftigen Inhalte abbildeten.

Abb. 1: L17_Ampelkarten_BadVöslau vom April 2022, Q. Modul 5

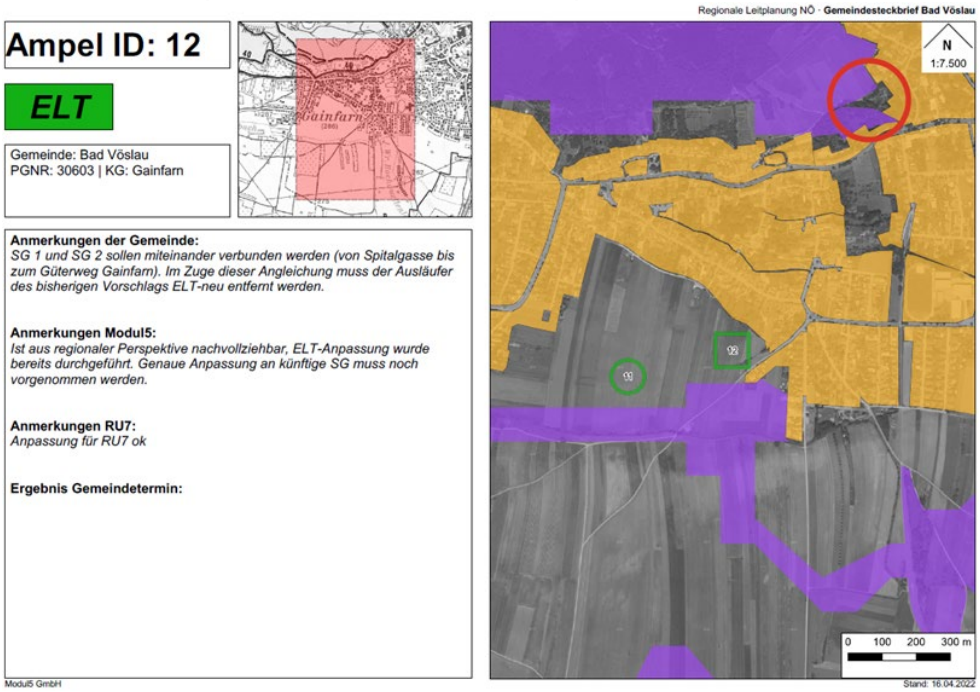

Wie in obiger Abbildung ersichtlich wurde zum damaligen Zeitpunkt der gegenständliche Bereich dezidiert von jedweder Festlegung ausgenommen. Insbesondere wurde die bislang getroffene Festlegungen der „landwirtschaftlichen Vorrangzone“ – nunmehr „agrarischer Schwerpunktraum“ gestrichen. Die identifizierten erhaltenswerten Landschaftsräume sind in Violett dargestellt.

Auch wurde weder seitens der Fachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung, noch seitens des beauftragten Planungsbüros ein weiterer Änderungsbedarf dieses Planungsentwurfes in Absicht gestellt. Vielmehr durfte die Stadtgemeinde Bad Vöslau darauf vertrauen, dass auf Basis mehrfach durchgeführter Untersuchungen und Beurteilungen in der Vergangenheit bspw. im naturschutzfachlichen Gutachten vom 08. Mai 2023 des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Baudirektion, Abteilung Allgemeiner Baudienst – Naturschutz, KZ. BD1-N-8046/026-2023 oder auch in der naturschutzfachlichen Stellungnahme des Büro Land.In.Sicht – DI Thomas Proksch für den gegenständlichen Bereich keine nennens- und vor allem schützenswerte

Grünraumausstattung besteht, welche eine Ausweisung als „Erhaltenswerter Landschaftsteil“ rechtfertigen würde, allzumal auch seitens des mit den Untersuchungen zur Regionalen Leitplanung Neu beauftragten Planungsbüro Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH keine der für eine solche Einstufung maßgeblichen Landschaftsleistungen in hohem Maß erfüllt wurden.
Ausgehend von diesem Planungsstand wurde daher eine Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes im Einklang mit den Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes gem. § 24 Abs. 11 Z 1 vorgenommen und seitens des Amtes der NÖ Landesregierung auch bewilligt.

Mit Schreiben vom 12. Juli 2024, KZ. LAD1-BI-300/017-2024, wurde die Stadtgemeinde Bad Vöslau schließlich zur Einsichtnahme in die Auflageunterlagen zur Änderung bzw. Neufassung der Regionalen Raumordnungsprogramme in NÖ eingeladen. Mit großem Erstaunen wurde dabei festgestellt, dass entgegen dem vorangegangenen kooperativen Planungsprozess und der akkordierten Planungsinhalte seitens der Fachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung eine einseitige Abänderung der wesentlichen Festlegungen vorgenommen wurde, durch welche der gegenständliche Bereich in die Abgrenzung als „Erhaltenswerter Landschaftsteil“ aufgenommen wurde.

In Erwartung einer neuerlichen Infragestellung der gegenständlichen Widmungssituation wurde seitens der Stadtgemeinde innerhalb der öffentlichen Auflagefrist eine Stellungnahme abgegeben (siehe Anhang). Diese hatte u.a. das Ersuchen um Prüfung und Klarstellung der Intentionen und Konsequenzen der Bestimmungen des §53 Abs. 1 NÖROG 2014 i.d.g.F. zur Herstellung einer Rechtssicherheit im Hinblick auf eine indirekte Um- bzw. Rückwidmungsverpflichtung rechtsgültig gewidmeter Bestandsfestlegungen in den Örtlichen Raumordnungsprogrammen zum Inhalt.
In diesem Zusammenhang wird zudem festgehalten, dass in dbzgl. geführten persönlichen Gesprächen mit der zuständigen Fachabteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7) betreffend die Regionale Leitplanung eine solche Um- bzw. Rückwidmungsverpflichtung stets negiert wurde.

Die Stadtgemeinde Bad Vöslau wurde dabei weder vor, noch nach der Beschlussfassung über das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme informiert, wobei es - soweit es das Gemeindegebiet von Bad Vöslau betrifft – im Beschluss zu keinen Anpassungen in den aufgelegten Festlegungen des Regionalen Raumordnungs-programmes kam. In Folge dessen wurde seitens der Stadtverwaltung am 21.02.2025 eine Nachfrage an die Rechtsabteilung des Amtes der NÖ Landes-regierung RU1 gerichtet, mit dem Ersuchen um Auskunft hinsichtlich der in der Stellungnahme urgierten rechtlichen Klarstellung.

Im Antwortschreiben seitens des RU1 vom 06.03.2025 sowie in Ergänzung vom 10.03.2025 wurde mitgeteilt, dass durch die Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm im gegenständlichen Fall die aktuelle Widmung wirksam ist und allenfalls anhängige Bauverfahren nicht betroffen sind. Ferner wird ausgeführt:

„Die Festlegung als Ergänzung zur bestehenden Verkehrsfläche als „privat“ stellt keine Festlegung einer Widmung, sondern die nähere Bezeichnung der

Verkehrsfläche dar. Es handelt sich inhaltlich um eine Nachführung der tatsächlichen Nutzung im Sinne einer Korrektur und wurde auch fachlich als solche beurteilt."

Weiter wird ausgeführt:

„Bereits das „Vorgängerprogramm" sah keine Rückwidmungsverpflichtung in einem solchen Fall vor, weil es sich - wie ausgeführt - um keine Änderung der Widmungsart, sondern um eine nähere Festlegung hinsichtlich einer bestehenden Verkehrsflächenwidmung handelt. Allgemein ist zu einer ev. erforderlichen Anpassung gem. § 53 Abs. 1 NÖ ROG 2014 anzumerken, dass eine solche nur vorzunehmen ist, wenn sich ein solcher Anpassungsbedarf aus dem neuen Regionalen Raumordnungsprogramm selbst ergeben würde. Eine solche Festlegung ist aber weder aus dem „Vorgängerprogramm" noch aus dem aktuellen Programm erkennbar. Im Gegenteil wurde durch die Formulierung in § 4 der neuen Verordnung ausdrücklich klargestellt, dass lediglich bei Widmungsänderungen die Bestimmungen bzw. Vorgaben der Verordnung zu berücksichtigen sind und sind Bestandswidmungen insofern deutlich geschützt."

Den Ausführung und der Rechtsauffassung des Amtes der NÖ Landesregierung folgend kann somit festgehalten werden, dass aufgrund der Tatsache, dass es sich bei der inkriminierten Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadtgemeinde Bad Vöslau um keine Änderung der Widmungsart, sondern lediglich um eine nähere Festlegung hinsichtlich einer bestehenden Verkehrsfläche gehandelt hat, keine gesetzliche Verpflichtung zu Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes in Folge der Neuerlassung des Regionalen Raumordnungsprogrammes Baden abgeleitet werden kann.

Aus Sicht der Stadtgemeinde Bad Vöslau besteht sohin kein Widerspruch des Örtlichen Raumordnungsprogrammes zu dem im Regionalen ROP Bezirk Baden festgelegten „erhaltenswerten Landschaftsteil" und wurde daher auch kein Verfahren zur Umwidmung der Grundstücke 329/1, 329/2 und .373, EZ 212, GB 04005 Gainfarn eingeleitet.

Ich beantrage das vorliegende Schreiben der Volksanwaltschaft – Geschäftsbereich Volksanwältin Gaby Schwarz zu übermitteln.

Es erfolgen Wortmeldungen von Herrn Stadtrat Mag. Johann Pichler, Frau Stadtrat Marta Glockner, Frau Gemeinderat Lejla Ibralić Halilović, MA MA, Herrn Stadtrat DI Harald Oissner, Herrn Gemeinderat Simon Kauer, Herrn Gemeinderat Alexander Laimer-Netsch, Herrn Bürgermeister Christian Flammer, Herrn Gemeinderat Gerhard Wanzenböck und Herrn Gemeinderat Thomas Sztavinovszki.

Frau Gemeinderat Manuela Wallner verlässt den Sitzungssaal.

Frau Stadtrat Marta Glockner stellt folgenden Antrag:
Wir Grünen haben bereits im Jahr 2023 die Rechtsauffassung, wie sie jetzt auch von der Volksanwaltschaft vertreten wird, geteilt. Diese wurde in der

Wortmeldung von Frau Dr. Mückstein umfassend erläutert und ist im Gemeinderatsprotokoll vom Juni 2023 ausführlich dargestellt.
Aus diesem Grund können wir dem Antwortschreiben des Bürgermeisters nicht zustimmen.

Und stellen daher folgenden Antrag:
Der Gemeinderat möge beschließen, ein Verfahren zur Umwidmung der Grundstücke Nr. 329/1, 329/2 und 373, EZ 212, KG 04005 Gainfarn, in Grünland einzuleiten.

Für den Antrag stimmen 8 Mandatare (4 Mandatare der Liste Bad Vöslau (Herr Stadtrat Mag. Johann Pichler, Frau Gemeinderat Katharina Schuster, Frau Gemeinderat Lejla Ibralić Halilović, MA MA und Herr Gemeinderat Simon Kauer), die 2 Mandatare der SPÖ (Herr Stadtrat Stefan Rabits und Herr Gemeinderat Thomas Sztavinovszki) und die 2 Mandatare der Grünen).

Gegen den Antrag stimmen 22 Mandatare (die 17 Mandatare der LISTE Flammer, die 3 Mandatare der FPÖ und die 2 Mandatare der ÖVP).

Der Stimme enthalten sich 2 Mandatare (Herr Gemeinderat MMag. Dr. Georg Lehecka, MLS BSc (Liste Bad Vöslau) und Herr Gemeinderat Alexander Laimer-Netsch (NEOS)).

Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt.

Frau Gemeinderat Manuela Wallner betritt den Sitzungssaal.

Es kommt zur Abstimmung des ursprünglichen Antrages.

Für den Antrag stimmen 19 Mandatare (die 17 Mandatare der LISTE Flammer und die 2 Mandatare der ÖVP).

Gegen den Antrag stimmen 7 Mandatare (die 5 Mandatare der Liste Bad Vöslau und die 2 Mandatare der Grünen).

Der Stimme enthalten sich 7 Mandatare (die 3 Mandatare der FPÖ, die 3 Mandatare der SPÖ und Herr Gemeinderat Alexander Laimer-Netsch (NEOS)).

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

Herr Stadtrat Alexander Steinmeyer, BA betritt den Sitzungssaal.

27. Frau Stadtrat Marta Glockner berichtet:

KLAR!-Gemeinden der Modellregion Thermenlinie zum klimafitten Wald in Kooperation mit dem Biosphärenpark Wienerwald Management
Auf Basis der Diskussionen während des Treffens am 22. Mai 2025 sowie aus bilateralen Gesprächen mit den Gemeinden wurde in enger Abstimmung mit dem Biosphärenpark Wienerwald Management ein Positionspapier erarbeitet. Es fasst die wichtigsten gemeinsamen Ziele, Herausforderungen und Handlungsansätze

der Region zusammen – von Öffentlichkeitsarbeit bis zu Bildungsaufträgen und Fördermöglichkeiten.
Die sieben Gemeinden der KLAR!-Modellregion Thermenlinie setzen sich gemeinsam für den Schutz, die nachhaltige Nutzung und den zukunftsorientierten Umbau ihrer Wälder ein. Die Region liegt im Süden Wiens, umfasst insgesamt rund 10.000 Hektar Gemeindefläche, von denen etwa 36 % bewaldet sind – mit teils großen Unterschieden zwischen den Gemeinden. Alle Gemeinden sind Teil des UNESCO Biosphärenpark Wienerwald.
Besonders stark bewaldete Gemeinden wie Bad Vöslau oder Mödling tragen eine hohe Verantwortung für den Erhalt von Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion der Wälder. Gleichzeitig gibt es auch Gebiete mit kleinen Gemeindewaldflächen, wie etwa Sooß oder Guntramsdorf, die auch vom regionalen Walderhalt profitieren. Bedeutende kommunale Waldflächen wie der Mödlinger Stadtwald oder der Stadtwald Bad Vöslau zeigen, wie wichtig kommunale Vorbilder in der Waldpflege und Waldentwicklung sind.

Die folgende Tabelle zeigt die Bewaldung nach Gemeinden (Quelle: Katasterdaten der NÖ Landesregierung, Forstabteilung Stand 2024):

Gemeinde	Gemeindefläche (ha)	Waldfläche (ha)	Bewaldungs-%	Öffentliches Gut (ha)
Bad Vöslau	3.913,08	2.266,93	57,93%	461,34
Kottingbrunn	1.155,69	45,13	3,91%	29,01
Pfaffstätten	783,69	284,12	36,25%	81,32
Sooß	549,90	282,01	51,28%	3,67
Gumpolds-kirchen	811,34	177,56	21,88%	44,44
Guntrams-dorf	1.486,94	56,22	3,78%	0,60
Mödling	995,38	341,29	34,29%	323,76

Gemeinsame Ziele: Den Wald als Lebens-, Erholungs- und Klimaraum sichern
Wir bekennen uns zu einer aktiven Waldbewirtschaftung unter Berücksichtigung vielfältiger Nutzungsinteressen. Diese Nutzungsinteressen gehen über die reine Bereitstellung des natürlich nachwachsenden Rohstoffes Holz hinaus.
Wir bekennen uns zur aktiven Mitgestaltung eines klimafitten Waldes, der durch Artenvielfalt, Strukturreichtum und standortgerechte Baumarten langfristig stabil, widerstandsfähig und gesund bleibt.
Wir verfolgen das Ziel, unsere Gemeindewälder zukunftsfähig zu bewirtschaften und an den Klimawandel anzupassen – unter besonderer Berücksichtigung zunehmender Naturgefahren wie Trockenperioden, Sturmschäden, Waldbrandrisiko, Schädlingsbefall und Hangrutschungen.
Wir sehen den Menschen als Gast im Wald, der sich mit Respekt und Achtsamkeit gegenüber der Natur bewegt.
Zuständigkeiten klären und Zusammenarbeit stärken
Wir verpflichten uns zur klaren Abstimmung von Zuständigkeiten auf Gemeindeebene Wir fördern interkommunale Zusammenarbeit bei Waldpflege, Entwicklung und Informationsaustausch.
Bildung & Bewusstseinsbildung: Der Wald als Lernort

Wir bekennen uns zu einem aktiven Bildungsauftrag, insbesondere zur Förderung der Artenvielfalt, Vermittlung ökologischer Zusammenhänge und von Herausforderungen von denen unser Wald betroffen ist. Dazu zählt beispielsweise auch die Waldbrandgefahr.
In Kooperation mit Bildungseinrichtungen, dem Biosphärenpark Wienerwald Management und der Modellregion Thermenlinie stärken wir Umweltbildung und Waldpädagogik in der Region.
Öffentlichkeitsarbeit zu Waldumbau und Pflegearbeiten
Wir setzen auf eine gemeinsame, gut abgestimmte Öffentlichkeitsarbeit zu Waldumbau-Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Modellregion Thermenlinie und dem Biosphärenpark Wienerwald Management.
Ziel ist es, Verständnis für sichtbare Veränderungen (z. B. Baumentnahmen bei Schädlingsbefall oder zur Förderung junger, klimaresilienter Bäume) zu fördern und Vertrauen in nachhaltige Waldbewirtschaftung aufzubauen.
Informationsbeschaffung & Fördermöglichkeiten nutzen
Wir bündeln unsere Kräfte zur gemeinsamen Recherche und Nutzung von Förderprogrammen, etwa im Bereich Klimaanpassung, Biodiversitätsförderung oder Umweltbildung.
Wir stärken den Wissensaustausch durch gemeinsame Workshops, Vernetzungstreffen und Projektplattformen.
Schlussfolgerung und Ausblick
Unsere Gemeindewälder sind zentrale Pfeiler der regionalen Klimaanpassung, Biodiversität und Lebensqualität. Als KLAR!-Gemeinden der Thermenlinie bekennen wir uns zu einem verantwortungsvollen, zukunftsorientierten Umgang mit dem Wald – gemeinsam, abgestimmt und im Dialog mit der Bevölkerung. Dieses Positionspapier bildet die Grundlage für koordinierte Maßnahmen in der Region.
Für den Beitritt zu den KLAR!-Gemeinden der Modellregion Thermenlinie zum klimafitten Wald in Kooperation mit dem Biosphärenpark Wienerwald Management wird um Zustimmung gebeten.

Es erfolgen Wortmeldungen von Herrn Stadtrat LAbg. Peter Gerstner, Frau Stadtrat Marta Glockner, Herrn Bürgermeister Christian Flammer, Herrn Gemeinderat MMag. Dr. Georg Lehecka, MLS BSc und Herrn Gemeinderat Ing. Andreas Herzog, BSc.

Herr LAbg. Peter Gerstner stellt den Antrag aus diesem Tagesordnungspunkt einen Bericht zu machen und bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderates das Positionspapier nachzureichen.

Für den Antrag stimmen 25 Mandatare (die 17 Mandatare der LISTE Flammer, die 3 Mandatare der FPÖ, die 3 Mandatare der SPÖ und die 2 Mandatare der ÖVP).

Gegen den Antrag stimmen 4 Mandatare (2 Mandatare der Liste Bad Vöslau (Herr Stadtrat Mag. Johann Pichler und Frau Gemeinderat Katharina Schuster)und die 2 Mandatare der Grünen).

Der Stimme enthalten sich 5 Mandatare (4 Mandatare der Liste Bad Vöslau ((Herr Stadtrat Alexander Steinmeyer, BA, Frau Gemeinderat Lejla Ibralić Halilović, MA

MA, Herr Gemeinderat MMag. Dr. Georg Lehecka, MLS BSc und Herr Gemeinderat Simon Kauer)und Herr Gemeinderat Alexander Laimer-Netsch (NEOS)).

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

Es erfolgt die Kenntnisnahme des Berichtes.

Für die Kenntnisnahme stimmen 27 Mandatare (die 17 Mandatare der LISTE Flammer, Herr Gemeinderat MMag. Dr. Georg Lehecka, MLS BSc (Liste Bad Vöslau) die 3 Mandatare der FPÖ, die 3 Mandatare der SPÖ, die 2 Mandatare der ÖVP und Herr Gemeinderat Alexander Laimer-Netsch (NEOS)).

Gegen die Kenntnisnahme stimmen 7 Mandatare (5 Mandatare der Liste Bad Vöslau (Herr Stadtrat Alexander Steinmeyer, BA, Herr Stadtrat Mag. Johann Pichler, Frau Gemeinderat Lejla Ibralić Halilović, MA MA, Frau Katharina Schuster und Herr Gemeinderat Simon Kauer) und die 2 Mandatare der Grünen).
Der Bericht wird mehrheitlich zur Kenntnis genommen.

Frau Stadtrat Marta Glockner verlässt den Sitzungssaal.

28. Frau Stadtrat Verena Kaltenegger berichtet:

Die Werkverträge mit den Ärzten Dr. Wohlgenannt, Dr. Stadlhofer, Dr. Riedl und Dr. Lou für die Bereiche ärztliche Befunde, Atteste und Gutachten für den Gemeindedienst, medizinischer Sachverständiger im Bauverfahren und im Sinne des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 enden mit 30. September 2025. Diese sollten mit 1.Oktober 2025 auf weitere 5 Jahre oder auf Wunsch auch unbefristet verlängert werden.
Für den gleichen Tätigkeitsbereich sollte für die Nachfolge von Frau Dr. Bayer, Frau Dr. Schimek rückwirkend ab 1. August ebenfalls auf 5 Jahre oder auf Wunsch auch unbefristet ein Werkvertrag abgeschlossen werden.

Für die Bereiche Wahrnehmung der Aufgaben als Schularzt im Sinne des NÖ Pflichtschulgesetz und Durchführung von erforderlichen Untersuchungen in Kindergärten enden die Werkverträge mit Frau Dr. Mair und Frau Dr. Drmola mit 30. November 2025. Diese Sollten mit 1. Dezember 2025 auf 5 Jahre oder auf Wunsch auch unbefristet abgeschlossen werden.

Ich beantrage die Werkverträge mit oben genannten Ärzten für die genannten Tätigkeitsbereiche abzuschließen.

Es erfolgen Wortmeldungen von Frau Gemeinderat Lejla Ibralić Halilović, MA MA, Herrn Bürgermeister Christian Flammer, Herrn Stadtrat Mag. Johann Pichler und Herrn Gemeinderat Akad. Vkfm. Michael Slechta.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

29. Herr Stadtrat Philipp Schottleitner berichtet:

Die Stadtgemeinde Bad Vöslau möchte als weiteres Bürgerservice die Ausstellung von Reisepässen und Personalausweisen sowie die Aktivierung der ID-Austria anbieten. Hierzu muss ein Gemeinderatsbeschluss zur Ermächtigung der Durchführung gefasst werden. Dieser Beschluss wird der Bezirkshauptmannschaft Baden vorgelegt.
Als Hardware müssen zwei Fingerabdruckscanner angeschafft werden. Dieser kostet pro Stück EUR 142,55 inklusive MwSt. Die Software wird kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Gesamtkosten in Höhe von € 285,10 sind voranschlagsmäßig gedeckt.

Ich beantrage die Ausstellung von Reisepässen und Personalausweisen sowie die Aktivierung der ID-Austria für Bürgerinnen und Bürger, welche in Bad Vöslau wohnhaft sind, zu genehmigen.

HH-Stelle: 1/013/400000	VA-Betrag: EUR 1.500,--	Rest VA: EUR 1.200,--

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Frau Stadtrat Marta Glockner betritt den Sitzungssaal.

30. Herr Stadtrat Philipp Schottleitner berichtet:

Zur Erweiterung und Verbesserung der digitalen Erreichbarkeit und Kommunikation der Stadtgemeinde Bad Vöslau sowie zu der Vernetzung der Bad Vöslau Bürgerinnen und Bürger mit Wirtschaft und Vereinen ist angedacht seitens der Stadtgemeinde Bad Vöslau eine offizielle App-Lösung anzubieten. Zu diesem Zwecke wurden die citiesapps S&R GmbH sowie die Jolioo Technologies Gmbh - zwei Unternehmen, welche auf digitale und Smartphone-taugliche Lösung im kommunalen Umfeld spezialisiert sind - zu Hearings mit den Mitgliedern des IT- und Digitalisierungsausschusses sowie Vertreterin der Vöslauer Wirtschaft und Vereine eingeladen. Im Ergebnis wurde dabei das Unternehmen citiesapps S&R GmbH zu einer Präsentation vor den Mitgliedern des Gemeinderates eingeladen, welche am 15. September 2025 im Rathaus Bad Vöslau stattfand. In einem nächsten Schritt sollen nunmehr die budgetären Rahmenbedingungen für eine Beauftragung der citiesapps S&R GmbH geschaffen werden, welche für die Sitzung des Gemeinderates im März 2026 angedacht ist.

Ich beantrage, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

31. Herr Stadtrat Philipp Schottleitner berichtet:

Um eine mögliche digitale Präsenz zu erproben, soll eine einmalige Live Stream-Übertragung, der Gemeinderatssitzung am 11. Dezember 2025, durch eine externe, sachkundige Firma, durchgeführt werden.

Der Live Stream soll mit einem statischen Kamerawinkel aufgenommen werden.

Die Probeaufnahme wird nicht direkt online übertragen. Diese Art der Aufzeichnung gibt die Möglichkeit einer sauber technisch nachbearbeiteten Sitzung und minimiert technische Probleme, welche bei einer Live-Übertragung auftreten können (Internetausfall, Latenz bei der Aufnahme etc.).

Nach der Gemeinderatssitzung soll es einen Sichtungstermin mit allen Mitgliedern des Gemeinderates geben, um die Aufnahmen zu besprechen.
Sofern alle Mitglieder des Gemeinderates einverstanden sind, kann die Aufzeichnung Bürgerinnen und Bürgern zugänglich gemacht werden.

Die Kosten werden auf dem Konto 1/000000-729000 verbucht und durch eine Zweckänderung von dem Konto 1/016000-042000 bis zu einer Höchstgrenze von EUR 3.000,-- inkl. USt. budgetär gedeckt.

Ich beantrage die einmalige Live Stream Übertragung der Gemeinderatssitzung bis zu einer Höchstgrenze von EUR 3.000,-- inkl. USt. zu beschließen.

Es erfolgen Wortmeldungen von Herrn Gemeinderat Alexander Laimer-Netsch, Frau Gemeinderat Lejla Ibralić Halilović, MA MA, Herrn Stadtrat LAbg. Peter Gerstner, Herrn Gemeinderat Thomas Sztavinovszki, Herrn Stadtrat Mag. Johann Pichler, Herrn Bürgermeister Christian Flammer, Herrn Stadtrat Philipp Schottleitner, Frau Gemeinderat Manuela Cap, Herrn Gemeinderat Gerhard Wanzenböck, Herrn Gemeinderat Simon Kauer und Herrn Gemeinderat Stefan Schlögl.

Herr Stadtrat LAbg. Peter Gerstner stellt den Antrag den Probelauf samt Verwendung des Rednerpultes ohne Videoaufzeichnung durchzuführen und die 3.000 EUR, welche für die Videoaufzeichnung vorgesehen sind, stattdessen dem Sozialfonds zu widmen.

Für den Antrag stimmen 16 Mandatare (10 Mandatare der LISTE Flammer (Frau Stadtrat Verena Kaltenegger, Herr Stadtrat DI Thomas Lampl, BSc, Frau Gemeinderat Manuela Cap, Herr Gemeinderat Akad. Vkfm. Michael Slechta, Frau Gemeinderat Astrid Göschl, Herr Gemeinderat Maximilian Kainz, Herr Gemeinderat Ing. Andreas Herzog, BSc, Herr Gemeinderat Michael Riegler, Herr Gemeinderat DI (FH) Christian Hoffmann, MSc und Herr Gemeinderat Gerhard Wanzenböck), die 3 Mandatare der FPÖ und die 3 Mandatare der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 15 Mandatare (5 Mandatare der LISTE Flammer (Herr Bürgermeister Christian Flammer, Herr Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub, Herr Stadtrat DI Harald Oissner, Herr Stadtrat Mag. Lukas Schinner, Frau Gemeinderat Doris Sunk), 5 Mandatare der Liste Bad Vöslau (Herr Stadtrat Alexander Steinmeyer, BA, Frau Gemeinderat Katharina Schuster, Frau Gemeinderat Lejla Ibralić Halilović, MA MA, Herr Gemeinderat Simon Kauer und Herr Gemeinderat MMag. Dr. Georg Lehecka, MLS BSc), die 2 Mandatare der Grünen, die 2 Mandatare der ÖVP und Herr Gemeinderat Alexander Laimer-Netsch (NEOS)).

Der Stimme enthalten sich 3 Mandatare (2 Mandatare der LISTE Flammer (Herr Stadtrat Ing. Markus Wertek, MA und Herr Gemeinderat Stefan Schlögl) und Herr Stadtrat Mag. Johann Pichler (Liste Bad Vöslau)).

Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt.

Es erfolgt eine Wortmeldung von Herrn Bürgermeister Christian Flammer.

Es kommt zu Abstimmung des ursprünglichen Antrages.
Für den Antrag stimmen 24 Mandatare (13 Mandatare der LISTE Flammer (Herr Bürgermeister Christian Flammer, Herr Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub, Herr Stadtrat DI Harald Oissner, Frau Stadtrat Verena Kaltenegger, Herr Stadtrat Ing. Markus Wertek, MA, Herr Stadtrat Mag. Lukas Schinner, Frau Gemeinderat Doris Sunk, Herr Gemeinderat Akad. Vkfm. Michael Slechta, Herr Gemeinderat Michael Riegler, Herr Gemeinderat Maximilian Kainz, Herr Gemeinderat Ing. Andreas Herzog, BSc, Herr Gemeinderat DI (FH) Christian Hoffmann, MSc, und Herr Gemeinderat Stefan Schlögl), die 6 Mandatare der Liste Bad Vöslau, die 2 Mandatare der Grünen, die 2 Mandatare der ÖVP und Herr Gemeinderat Alexander Laimer-Netsch (NEOS)).

Gegen den Antrag stimmen 5 Mandatare (2 Mandatare der LISTE Flammer (Herr Stadtrat DI Thomas Lampl, BSc und Herr Gemeinderat Gerhard Wanzenböck) und die 3 Mandatare der FPÖ).

Der Stimme enthalten sich 5 Mandatare (2 Mandatare der LISTE Flammer (Frau Gemeinderat Manuela Cap und Frau Gemeinderat Astrid Göschl) und die 3 Mandatare der SPÖ).

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

Herr Stadtrat Stefan Rabits und Frau Gemeinderat Manuela Wallner verlassen den Sitzungssaal.

32. Herr Stadtrat Mag. Johann Pichler berichtet:

Bei der Sanierung der Rathausstube sind sowohl in baulicher Hinsicht als auch bei der Geräteaufstellung Änderungen entstanden, die eine Einreichung bei der Gewerbebehörde erforderlich machten. Aus den daraus resultierenden Gesprächen mit dem Gebietsbauamt Wiener Neustadt ergaben sich zusätzlich notwendige Maßnahmen, die uns als Auflage erteilt wurden und die Voraussetzung für eine Betriebsanlagengenehmigung sind.
Die Erfüllung dieser Auflagen sowie während des Baufortschrittes erkannte, erforderliche Installationen, die zu Beginn des Projektes noch nicht bekannt waren, erzeugten zusätzliche Kosten, die sich auf die Bereiche Elektrotechnik, Installationen und Kühlung bzw. Lüftungsanlage auswirken.

Die Projektsumme erhöht sich von ursprünglich kalkulierten EUR 215.000,-- netto auf EUR 285.000,-- netto.

Die Kosten sind im 2. NVA budgetiert und vorsteuerabzugsfähig.

Ich beantrage, die Kostenerhöhung zu genehmigen.

HH-Stelle: 1/891-010	VA-Betrag: EUR 285.000,--	Rest VA: EUR 0,--

Es erfolgen Wortmeldungen von Frau Stadtrat Marta Glockner und Herrn Stadtrat Mag. Johann Pichler.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Frau Gemeinderat Manuela Wallner betritt den Sitzungssaal.

33. Herr Stadtrat DI Thomas Lampl, BSc berichtet:

Von Herrn Gemeinderat Simon Kauer wurde im Gemeinderat vom 26. Juni 2025 der Antrag zur Anregung einer verkehrstechnischen Beurteilung der Öffnung von Einbahnstraßen für den Radverkehr bei der dafür zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, BH Baden, Fachgebiet Verkehr eingebracht. Der Antrag umfasst die Straßen Castelligasse, Wolfstraße, Petzgasse, Falkstrasse Parkplatz, Florastraße, Fuchsenzeile, Waldwiese, Schubertplatz, Hermanngasse, Ferdinand Kienzl-Weg, Rathausgasse, Badplatz, Schlossplatz, Oskar-Helmer-Straße, Sellnergasse, Kottingbrunner Straße, Franz-Wippel-Gasse und Kirchengasse.

Die Präsentation seitens der Fahrradlobby wurde am 3. September 2025 um 18:00 Uhr im Rathaus der Stadtgemeinde Bad Vöslau durchgeführt. In der Ausschusssitzung wurde besprochen wie weiter vorgegangen werden soll.
Herr Stadtrat DI Thomas Lampl, BSc schlägt vor, dass nun Verkehrsplaner diese Straßen beurteilen sollen. Nach Einlangen der Beurteilung kann dann über eine Öffnung der Einbahnen für das Radfahren entschieden werden. Bei dieser Beurteilung sollen auch mögliche entstehende bauliche Umbauarbeiten, Verkehrszeichen und die Situationen in den einzelnen Straßen berücksichtigt und in die Bewertung aufgenommen werden. Für die Beurteilung wird das Verkehrsplanungsbüro Consens vorgeschlagen. Dieses Büro kennt die Anforderungen und Situationen der Stadtgemeinde Bad Vöslau und erstellte schon das Fußverkehrskonzept.

Es soll vom Büro Consens ein Angebot eingeholt werden. Diese Kosten sollen im Budget 2026 aufgenommen werden und im nächsten Gemeinderat beschlossen werden.
Ich beantrage der oben genannten Vorgehensweise zuzustimmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr Stadtrat Stefan Rabits betritt den Sitzungssaal.

34. Herr Stadtrat DI Thomas Lampl, BSc berichtet

Das Bokimobil wurde am 28.06.2017 seitens der Stadtgemeinde angeschafft. Dieses Fahrzeug weißt nun nicht mehr zu reparierende Mängel auf beziehungsweise würde eine Reparatur ca. EUR 30.000.- kosten und musste

unverzüglich abgestellt werden. Diese Schäden sind unerwartet bei der § 57a Überprüfung festgestellt worden. Es müsste die Hydrostat – Bremsanlage, der Dieselpartikelfilter und auch die Zylinderkopfdichtung getauscht bzw. erneuert werden. Das Fahrzeug ist als Einsatzfahrzeug für den Winterdienst, Überstellungen, Verkehrszeichenmontagen, kleinere Reparaturen an Gehsteigen und Fahrbahnen in Verwendung.

Damit der Winterdienst aufrechterhalten werden kann, kann die Stadtgemeinde den Traktor Deere 5090R umrüsten. Hierzu benötigen wir einen Hauer Vario Schneepflug und einen Streueraufsatz. Die Räumbreite beträgt zwischen 2,20 Meter und 2,40 Meter.

Angebote sind von der Fa. Speringer mit EUR 22.690,98 brutto und von der Firma Lunzer mit EUR 20.014,94 brutto eingelangt. Diese beiden Firmen könnten zu Beginn des Winterdienstes liefern.
Es wird empfohlen die Firma Lunzer mit der Lieferung des Schneepflugs und des Streueraufsatzes zu beauftragen.

HH-Stelle: 1/821000-040000	VA-Betrag: EUR 20.100,--	Rest VA: EUR 0,--

Es erfolgen Wortmeldungen von Herrn Stadtrat LAbg. Peter Gerstner und Herrn Bürgermeister Christian Flammer.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Frau Gemeinderat Manuela Wallner berichtet, dass der Sozialausschuss sehr hart gearbeitet hat und in der Dezembersitzung einige gute Projekte vorlegen wird, so wie noch offene Fragen bezüglich des Sozialmarktes klärt.

Ende der öffentlichen Sitzung um 00:13 Uhr.